

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 601
E-Mail: at_office.wien@pwc.com
www.pwc.at

An die Übernahmekommission
z. Hd. Univ.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Vorsitzende des 1. Senates
Seilergasse 8/3
1010 Wien

Bericht

Addiko Bank AG,
Wien

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz
der Addiko Bank AG, Wien, als Zielgesellschaft des freiwilligen öf-
fentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß
§ 25a Übernahmegesetz der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubl-
jana, Slowenien

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Angebot	4
3.	Beurteilung der Angebotsunterlage	6
3.1.	Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben	6
3.1.1.	Formale Beurteilung der Angebotsunterlage	6
3.1.2.	Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebots	14
3.1.3.	Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft.....	15
3.1.4.	Frist für die Annahme des Angebots, Veröffentlichung des Ergebnisses.....	16
3.2.	Beurteilung des Angebotspreises	16
3.2.1.	Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis (Preisuntergrenzen gemäß § 26 ÜbG)	17
3.2.2.	Plausibilisierung des Angebotspreises	18
3.3.	Zusammengefasste Beurteilung des Angebots	20
4.	Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	21
4.1.	Äußerung des Vorstands	21
4.2.	Äußerung des Aufsichtsrats	24
4.3.	Sonstige Äußerungen	24
4.4.	Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	24
5.	Zusammenfassende Beurteilung	27

Anlagenverzeichnis

Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, Slowenien an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 5. Juni 2024 (veröffentlicht am 7. Juni 2024)	1
Äußerung des Vorstands der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Nova Ljubljanska banka d.d, Ljubljana gemäß §§ 25a Übernahmegesetz vom 20. Juni 2024	2
Äußerung des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, gemäß § 25a Übernahmegesetz vom 20. Juni 2024	3
Äußerung des Angestelltenbetriebsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, Slowenien, vom 20. Juni 2024	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	5

Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 ff Übernahmengesetz der Addiko Bank AG, Wien, als Zielgesellschaft des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmengesetz der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, Slowenien

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 wurde die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, vom Vorstand der

Addiko Bank AG, Wien,
(„Addiko“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige gemäß §§ 13 ff Übernahmengesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen ihrer Verwaltungsorgane zu prüfen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unser Auftrag umfasst daher die Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG („Angebot“) der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana („Bieterin“ oder „NLB“), der Äußerung des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und ist gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG schriftlich zu erstatten.

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Berater- und Prüfertätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Millionen für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“ („AAB 2018“, siehe Anlage 5).

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages ist Herr Dipl.-BW (FH) Marius Richter, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage unserer Tätigkeit ist das beiliegende unterfertigte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG, Wien (Anlage 1).

Darüber hinaus haben uns die von der Zielgesellschaft namhaft gemachten Auskunftspersonen alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht. Die Mitglieder des Vorstands haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung, der Äußerung des Vorstands und der Äußerung des Aufsichtsrats erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des freiwilliges öffentliches Übernahmenagebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, Slowenien, an die Aktionäre der Addiko Bank AG, Wien, vom 5. Juni 2024 (veröffentlicht am 7. Juni 2024)
- der Äußerung des Vorstands der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, gemäß § 25a ÜbG vom 20. Juni 2024 sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrats der Addiko Bank AG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, gemäß § 25a ÜbG vom 20. Juni 2024

schriftlich zu erstatten, wobei auch die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage zu beurteilen ist.

Wir haben die Prüfung des Angebots ausgehend von der auf der Website der Übernahmekommission („ÜbK“) (www.takeover.at) am 7. Juni 2024 veröffentlichten Fassung durchgeführt.

Wir haben die Prüfung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgehend von der am 20. Juni 2024 unterfertigten Fassung sowie auf Basis der uns bereits im Vorfeld vom Vorstand der Zielgesellschaft übermittelten Vorfassungen durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft, den von ihnen benannten Auskunftspersonen und mit den vom Vorstand beauftragten externen Beratern geführt.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG unseren schriftlichen Bericht. Unser Bericht dient ausschließlich der Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Als Unterlagen für unsere Tätigkeit standen uns insbesondere zur Verfügung:

- Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmege-
setz der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, an die Aktionäre der Addiko Bank AG vom 5. Juni
2024 (veröffentlicht am 7. Juni 2024,
- Konzern-Geschäftsberichte der Addiko Bank AG, Wien, für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und
2023 sowie Earnings Release 1Q23 und 1Q24,

- Die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt/Main, Deutschland, („Citi“) im Auftrag des Vorstands der Zielgesellschaft erstellte Stellungnahme zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises („Fairness Opinion“, datiert 19. Juni 2024),
- Analysteneinschätzungen sowie Kursziele der Addiko Bank AG,
- Veröffentlichungen der Zielgesellschaft auf Ihrer Website (Aktionärsstruktur, Beteiligungsmeldungen, Aktienrückkauf, Ratings, Aktienbestände und -kurse, Ad-Hoc Meldungen, etc.),
- Abfragen in Datenbanken (z.B. Daten der Wiener Börse AG, S&P Capital IQ, Bloomberg).

2. Angebot

Die Bieterin, Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, Slowenien, ist laut Angebotsunterlage eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister unter 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien. Das Grundkapital der NLB beträgt zum 16. Mai 2024 EUR 200.000.000 und ist in 20.000.000 Aktien zerlegt. Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im „Prime Market“ der Ljubljana Börse unter ISIN SI0021117344 zugelassen (Handelssymbol: NLBR). Die Aktien der Bieterin repräsentierende „Global Depository Receipts (GDRs)“ sind zum Handel im „Main Market“ der Londoner Börse unter ISINs US66980N2036 und US66980N1046 zugelassen (Handelssymbol: NLB und 55VX). Fünf GDRs repräsentieren eine Aktie der NLB. Die Bieterin hat am 7. Juni 2024 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG veröffentlicht.

Im Angebot wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Angebot der NLB um ein Konkurrenzangebot zu dem von Agri Europe Cyprus Limited, Zypern, („Agri“) am 16. Mai 2024 gestellten freiwilligen öffentlichen Teilangebot („Agri Teilangebot“ oder „Agri Angebot“) handelt. Mit der Veröffentlichung des Angebots der NLB können Addiko-Aktionäre, die das Agri Teilangebot bereits angenommen haben, ihre vorangegangene Annahmeerklärung bis spätestens 4 Börsetage vor dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs. 1 ÜbG) des Agri Teilangebots, somit bis zum 19. Juli 2024 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, widerrufen und ihre Addiko-Aktien in das von NLB gestellte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung einliefern.

Das Grundkapital der Addiko betrug am Tag der Veröffentlichung des Angebots (7. Juni 2024) EUR 195.000.000 und war in 19.500.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt. Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unverändert. Der Bestand an eigenen Aktien von Addiko beläuft sich zum 7. Juni 2024 und zum Berichtszeitpunkt auf 212.858 Stück, was einem Anteil am Grundkapital von ca. 1,09 % entspricht.

Gemäß Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG mit anderen Rechtsträgern getroffen. Die Bieterin erläutert in ihrer Angebotsunterlage, dass es keinen kontrollierenden Aktionär gibt und die Bank of New York Mellon, welche zum 31. März 2024 10.357.070 Aktien der Bieterin, was 51,79 % der Aktien entspricht, die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle für die GDR-Inhaber hält und nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien ist. In der Angebotsunterlage „verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über gemeinsam vorgehende Rechtsträger entfallen können, da diese Rechtsträger nicht relevant für die Entscheidung der Aktionäre sind“ (siehe hierzu Angebotsunterlage Punkt 2.2.3 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger). Auf Nachfrage der Zielgesellschaft wurde von der Bieterin bestätigt, dass damit gemeint ist, dass Angaben zu von der Bieterin gehaltenen unmittelbar oder mittelbar kontrollierenden Beteiligungen (§ 22 Abs. 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, für welche gemäß § 1 Z 6 ÜbG die Vermutung besteht, dass diese Rechtsträger mit der Bieterin gemeinsam vorgehen, im Angebot unterlassen werden, da diese Rechtsträger nicht relevant für die Entscheidung der Aktionäre sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien an der Zielgesellschaft. Weiters verfügt die Bieterin laut Angebotsunterlage auch über keine sonstigen Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien berechtigen würden. Auch die Mitglieder des Vorstands der Bieterin halten laut Angebotsunterlage keine Aktien an der Zielgesellschaft.

Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft gerichtet, wobei die Bieterin die Mindestannahmequote mit mindestens 75 % aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko-Aktien, somit 14.625.000 Aktien, festgelegt hat. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs. 2 ÜbG hinzuzurechnen. Vom Angebot ausdrücklich ausgenommen sind die von der Addiko Bank AG gehaltenen 212.858 eigenen Aktien. Der Angebotspreis beträgt EUR 20,00 je Angebotsaktie *cum Dividende* für das Geschäftsjahr 2024 und jeder anderen Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe des Angebots beschlossen wird, ausgenommen die Dividende, die am 7. Mai 2024 bereits bezahlt wurde („Angebotspreis“); eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2024 steht somit der Bieterin zu.

Das Angebot kann vom 7. Juni 2024 bis einschließlich 16. August 2024, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, angenommen werden („Annahmefrist“); dies entspricht einer Annahmefrist von zehn Wochen. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 1b ÜbG zu verlängern. Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen laut Angebotsunterlage bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG (Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten) ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abubrechen und vom Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft stellt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen noch nicht erfüllt sind.

3. Beurteilung der Angebotsunterlage

3.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir die formale Vollständigkeit des Angebots gemäß § 7 ÜbG dahingehend zu beurteilen, ob die vom ÜbG geforderten Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlichen vorgegebenen Inhalt aufweist. Eine inhaltliche Prüfung der Angaben des Angebots erfolgte in diesem Zusammenhang nicht.

3.1.1. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage

§ 7 Z 1 ÜbG Die Bieterin beabsichtigt alle ausgegebenen und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft zu erlangen. Den Aktionären von Addiko wird daher ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung in Bezug auf ihre Aktien unterbreitet, welches von den Aktionären gemäß den Bestimmungen der Angebotsunterlage in Bezug auf alle oder auch nur einen Teil ihrer Aktien angenommen werden kann.

§ 7 Z 2 ÜbG Die Bieterin ist Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum 16. Mai 2024 EUR 200.000.000 und ist in 20.000.000 Aktien zerlegt. Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im „Prime Market“ der Ljubljana Börse unter ISIN SI0021117344 zugelassen (Handelssymbol: NLBR). Die Aktien der Bieterin repräsentierende „Global Depository Receipts (GDRs)“ sind zum Handel im „Main Market“ der Londoner Börse unter ISINs US66980N2036 und US66980N1046 zugelassen (Handelssymbol: NLB und 55VX). Fünf GDRs repräsentieren eine Aktie der NLB. Von den Aktien der Bieterin wurden zum 31. März 2024 10.357.070 oder 51,79 % von der Bank of New York Mellon gehalten, wobei diese die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle für die GDR-Inhaber hält und nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist; 7,125% der Aktien werden mittels GDRs von der Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) gehalten. Die Republik Slowenien hielt zum 31. März 2024 5.000.0001 oder 25,00 % der Aktien und andere Aktionäre die verbleibenden 4.642.929 oder 23,21 %.

§ 7 Z 3 ÜbG Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden Stammaktien der Addiko Bank AG, die zum Handel im amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0), ausgenommen eigene Aktien der Addiko Bank AG, gerichtet („Angebotsaktien“). Jede Stammaktie entspricht einem nominellen pro rata Betrag von EUR 10,00 des gesamten Grundkapitals der Addiko. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Addiko 212.858 Stück eigene Aktien. Diese repräsentieren zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Angebotsunterlage an die ÜbK 1,09 % des Grundkapitals der Addiko. Die eigenen Aktien sind vom Angebot ausdrücklich ausgenommen.

§ 7 Z 4 ÜbG

Nach Maßgabe der Bedingungen des Angebots bietet die Bieterin an, Addiko-Aktien zu einem Preis von EUR 20,00 (Euro zwanzig) je Addiko-Aktie *cum Dividende* für das Geschäftsjahr 2024 (und, zur Klarstellung, jede andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe dieses Angebots beschlossen wird; ausgenommen die Dividende, die am 07. Mai 2024 bereits bezahlt wurde) zu kaufen (der „Angebotspreis“); somit steht eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2024 der Bieterin zu.

Gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG hat der Preis für eine Addiko-Aktie eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs („VWAP“) der Addiko-Aktie während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Der VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Absicht, das Angebot zu veröffentlichen, also im Zeitraum vom 15. November 2023 bis inklusive 14. Mai 2024, beträgt EUR 16,37.

Der Angebotspreis iHv EUR 20,00 je Addiko-Aktie liegt daher 22,2 % über dem VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Weiters darf der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung nach § 25a ÜbG gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für Addiko-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Addiko-Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart.

Daher ist in Bezug auf die Addiko-Aktien der VWAP der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, für die Berechnung des Mindestangebotspreises gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG ausschlaggebend.

Die Bieterin hat zur Ermittlung der Angebotsleistung für die Addiko-Aktien keine vollumfängliche DCF-Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft vorgenommen. Die Bieterin hat laut Angebotsunterlage eine Einschätzung des Werts der Addiko auf Basis öffentlich verfügbarer Kennzahlen und Informationen und unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden vorgenommen. Unter anderem hat sie einen Vergleich zur Peer Group und zu gezahlten Prämien angestellt, die auf den unbeeinflussten Aktienkurs in der Vergangenheit in öffentlichen Übernahmeangeboten für börsennotierte europäische Banken gezahlt wurden. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und orientiert sich an der Börsenkursentwicklung der Addiko-Aktie.

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistungen hat die Bieterin die Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, mit Sitz in Wien und der Geschäftsan-schrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, als Zahl- und Abwicklungsstelle (die „Zahl- und Abwicklungsstelle“) beauftragt.

- § 7 Z 5 ÜbG
iVm
§ 20 ÜbG
- Die Bieterin beabsichtigt alle ausgegeben und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft und sohin an der Addiko Gruppe zu erlangen. Die Zuteilungsregelung gemäß § 20 ÜbG ist für das Angebot somit nicht relevant.
- § 7 Z 6 ÜbG
- Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft; die Bieterin verfügt auch über keine sonstigen Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien berechtigen würden. Auf Nachfrage durch Addiko wurde von Seiten der Bieterin klargestellt, dass weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger über sonstige bedingungslose Rechte zum Erwerb von Addiko-Aktien verfügen.
- § 7 Z 7 ÜbG
- Das Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Vollzugsbedingungen („Vollzugsbedingungen“):
1. Mindestannahmequote

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mindestens 75 % aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko-Aktien, somit 14.625.000 Stück Addiko-Aktien umfassen. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs. 2 ÜbG hinzuzurechnen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieser Angebotsunterlage – unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.
 2. Kartellrechtliche Freigaben

Bis spätestens 30. Juni 2025 wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina sowie – aufgrund dort vorhandener Tochtergesellschaften der Bieterin – in Kosovo und Nordmazedonien genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion als genehmigt gilt oder die jeweilige Kartellbehörde erklärt hat, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.
 3. Bankaufsichtsrechtliche Freigaben (Eigentümerkontrollverfahren)

Bis spätestens 30. Juni 2025 wurde die gegenständliche Transaktion jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien und Herzegowina genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde als genehmigt gilt.

„Wesentliche Bedingungen oder Auflagen“ sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

 - (i) für NLB und/oder die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als

EUR 10.000.000 verbunden sind; oder

- (ii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der NLB betreffen.

4. Keine wesentliche Verschlechterung (No Material Adverse Change)

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- a) Die Hauptversammlung beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine gesetzliche Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich wäre;
- b) Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Beschluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten, die zur Zeichnung (Bezugsrecht) solcher Rechte oder Instrumente berechtigen, führen würde;
- c) Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist insolvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));
- d) Addiko veräußert oder vereinbart zu veräußern (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer Tochtergesellschaft;
- e) Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre derzeitige(n) Banklizenz(en) in erster Instanz;
- f) Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Addiko auf Stand-alone-Basis oder auf Gruppenebene einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (sowie einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht, ohne dass der Vorstand der Addiko Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen ergreift, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten wieder zu erfüllen.

5. Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index an 6 (sechs) aufeinanderfolgenden Börsentagen nicht unter

EUR 103,95 (Euro hundert und drei und fünfundneunzig Cents) (das entspricht einem Wert von ca. 30% (dreißig Prozent) unterhalb des Schlusskurses vom 14. Mai 2024 gemäß stoxx); der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index vom 14. Mai 2024 lag bei EUR 147,75 (Euro hundertsiebenundvierzig und fünfundsiebzig Cents) (gemäß stoxx, abrufbar unter <https://stoxx.com/index/sx7e/>).

6. Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist

- a) veröffentlicht die Zielgesellschaft – unabhängig davon, ob es sich um eine Ad-hoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – keine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbarem Recht. Straftaten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das Börsegesetz oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN-Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird; oder
- b) veröffentlicht die Zielgesellschaft – unabhängig davon, ob es sich um eine Ad-hoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft der Addiko, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbarem Recht. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das Börsegesetz oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (United States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN-Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird.

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner (Teile von) Vollzugsbedingungen soweit gesetzlich zulässig zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der gesetzlichen Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 2 und 3 kann die Bieterin nicht verzichten.

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50 % der Angebotsaktien. Die Bieterin unterwirft sich freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der ausgegebenen Addiko-Aktien. Die Bieterin behält sich das Recht vor, auf das Erreichen der freiwilligen

Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der ausgegebenen Addiko-Aktien zu verzichten.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Vollzugsbedingungen unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien – hierbei handelt es sich um das Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) (www.evi.gv.at) sowie die Websites der Bieterin (www.nlb.si), der Zielgesellschaft (www.addiko.at) sowie der ÜbK (www.takeover.at) – bekannt geben. Ob die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 1, 4, 5 und 6 erfüllt sind, wird die Bieterin spätestens in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben. Das Angebot wird unwirksam, wenn die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 1 bis 6 nicht innerhalb der in den jeweiligen Vollzugsbedingungen genannten Fristen eingetreten sind, es sei denn, die Bieterin hat auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4 bis 6 verzichtet und die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 1 bis 3 sind eingetreten.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abzubrechen und von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft stellt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen noch nicht erfüllt sind.

§ 7 Z 8 ÜbG

Bezüglich der künftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin führt diese im Angebot aus, dass der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft es ihr ermöglichen würde, in den vier Ländern, in denen sie bereits präsent ist, nämlich Slowenien, Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro, ihre Reichweite zu vergrößern und dabei ihre Position in der Region zu stärken. Darüber hinaus würde der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Addiko NLB die Möglichkeit eröffnen, indirekt in den kroatischen Bankensektor einzusteigen. Kroatien ist die größte Volkswirtschaft in der Heimatregion der NLB und die einzige, in der NLB kein Bankgeschäft betreibt. Der kroatische Bankensektor ist für NLB aufgrund der Größe und des Wachstumspotenzials des Marktes sowie der Synergien, die sich aus der Betreuung ihrer bestehenden, im Land tätigen Firmenkunden ergeben würden, attraktiv.

Auch würde eine Übernahme von Addiko die Pläne von NLB in den Segmenten Verbraucherfinanzierung und Kleinstunternehmen vorantreiben. Die digitalen Kreditvergabepattformen und Back-Office-Verarbeitungssysteme der Zielgesellschaft würden die bestehenden digitalen Initiativen von NLB ergänzen. Darüber hinaus sollte das Universalbankmodell von NLB ihr die Möglichkeit bieten, den Kunden der Zielgesellschaft eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten, was die Attraktivität erhöht.

Im Bezug auf die künftige Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft wird im Angebot ausgeführt, dass NLB beabsichtigt, die relativen Stärken der beiden Plattformen – Addiko einerseits, NLB andererseits – zu nutzen, um die Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie voranzutreiben. Die sich nicht überschneidende Kundenbasis der Addiko, die Expertise in ausgewählten Kreditsegmenten und das Digital Banking sollen mit den relativen Stärken der Bieterin bei der Finanzierung und der Breite des Produktangebots als Universalbank gekoppelt werden. Dies wird es NLB ermöglichen, ihre gesamte Kundenbasis zu erweitern. Obwohl bestimmte Synergieeffekte der Übernahme mittelfristig erwartet werden (z.B. durch Schließung von nahe aneinander gelegenen Filialen, Finanzierung u.a.), werden auch vollständige Unternehmenszusammenführungen in sich überschneidenden Märkten geprüft.

Hinsichtlich Addiko's Tochtergesellschaft in Kroatien sieht die NLB Möglichkeiten, dieses Franchise zu einer Universalbank auszubauen, um die Bedürfnisse einer breiteren Kundenbasis zu bedienen und von der Zugehörigkeit zur NLB-Gruppe zu profitieren.

Zu den Absichten der Bieterin in Bezug auf die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft führt sie im Angebot aus, dass sie sich der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter der Zielgesellschaft bewusst ist. Die Bieterin ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung von Schlüsselpersonen für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell der Zielgesellschaft identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Vereinbarungen und Entscheidungen hinsichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine detailliertere Beschreibung des zukünftigen Modells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

In Bezug auf die Standorte der Zielgesellschaft wird im Angebot ausgeführt, dass die Bieterin in Österreich derzeit nicht präsent ist. Die Aufrechterhaltung eines Bankbetriebs in Österreich wird zumindest mittelfristig erforderlich sein, um bestimmte Geschäftsbereiche, wie z.B. Einlagenprodukte, Prozesse und Technologie der Tochterbanken der Zielgesellschaft zu verwalten und aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zeitpunkt erwartet die Bieterin, dass bestimmte Fachkenntnisse und Know-how in ihre eigene Zentrale in Ljubljana übertragen werden. Nach Abschluss der Transaktion werden weitere Analysen erforderlich sein, um ein detaillierteres Modell für die Funktion der Zentrale in Österreich zu definieren. NLB geht jedoch nicht davon aus, dass Addiko weiterhin direkte Einlagen in Österreich und Deutschland anziehen wird. Bestehende Kundeneinlagen sollten gemäß den vertraglichen Fristen auslaufen.

Betreffend die Weiterbeschäftigung der Geschäftsleitung der Zielgesellschaft führt die Bieterin aus, dass sie keine unmittelbaren Pläne hat, den derzeitigen Vorstand von Addiko zu verändern und anerkennt dessen Kompetenzen und Leistungen. NLB hat die Absicht, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan aufzustellen. Dieser Plan würde darauf abzielen, Diskontinuitäten in den jeweiligen Geschäftsbereichen zu minimieren und gleichzeitig vom Know-how und der Erfahrung des Managements und der Mitarbeiter von Addiko, einschließlich des Vorstands, zu profitieren. Die NLB behält sich das Recht vor, Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktienrecht und den vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken abzugeben.

Hinsichtlich des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft beabsichtigt die Bieterin, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

§ 7 Z 9 ÜbG
iVm
§ 19 Abs. 1 bis 1d
und 3 ÜbG

Das Angebot kann vom 7. Juni 2024 bis einschließlich 16. August 2024, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, angenommen werden (die „Annahmefrist“). Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist soweit gesetzlich zulässig gemäß § 19 Abs. 1d ÜbG zu verlängern.

Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.6 des Angebots bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die „Nachfrist“).

Die im Angebot unter Punkt 5. enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend. Die während der Nachfrist eingereichten Addiko-Aktien erhalten eine separate ISIN und werden mit in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYT0) gekennzeichnet.

Aktionären, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens 10 Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Die Abwicklung erfolgt gemäß Punkt 5. des Angebots. Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 des Angebots nicht bis zum Ende der Nachfrist erfüllt sein, verschieben sich die Daten des Settlements nach der Annahmefrist („Settlement I“) und das Settlement nach der Nachfrist („Settlement II“) entsprechend, sodass das Settlement I und das Settlement II spätestens 10 Börsetage nach Eintritt der Vollzugsbedingungen stattfinden.

Alle Vollzugsbedingungen müssen bis längstens 30. Juni 2025 erfüllt sein (Long Stop Date). Das Settlement wird in Übereinstimmung mit Punkt 5 des Angebots durchgeführt.

Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, würde das Settlement I für die zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien spätestens am 30. August 2024 erfolgen. Sollten zum Ende der Annahmefrist die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 des Angebots nicht erfüllt sein, verschiebt sich das Datum des Settlements I entsprechend und findet spätestens 10 Börsetage nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen statt.

§ 7 Z 10 ÜbG

Da die Bieterin den Inhabern der Angebotsaktien anbieten, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 20,00 je Angebotsaktie *cum Dividende* zu kaufen und es sich somit um ein Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gemäß § 7 KMG und §§ 46 ff BörseG 2018.

- § 7 Z 11 ÜbG Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 20,00 je Stammaktie und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten beträgt das (Bar-)Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot in etwa EUR 386.000.000 unter der Annahme, dass alle Aktionäre das Angebot annehmen. Die Bieterin hat, gemäß der Angebotsunterlage, ausreichend liquide Mittel und regulatorische Eigenmittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese zur vollständigen Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.
- Der Sachverständige des Bieters bestätigt, dass der Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- § 7 Z 12 ÜbG
iVm
§ 1 Z 6 ÜbG Gemäß Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG mit anderen Rechtsträgern getroffen. Von der Angabe über von der Bieterin kontrollierte Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG sieht die Bieterin ab, da diese Rechtsträger nach Ansicht der Bieterin nicht relevant für die Entscheidung der Aktionäre sind.
- § 7 Z 13 ÜbG iVm
§ 27a ÜbG Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Rechte, welche aufgrund der Durchbrechung von Übernahmehindernisse gemäß § 27a ÜbG entzogen werden würden.
- § 7 Z 14 ÜbG Das Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

3.1.2. Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte und Verbesserungen des Angebots

- § 7 Z 5 ÜbG Betreffend die im Angebot enthaltenen Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte siehe die Ausführungen zu § 7 Z 5 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.
- § 8 ÜbG Das Angebot enthält, in Punkt 4 der Angebotsunterlage, Vollzugsbedingungen. Siehe hierzu die Ausführungen zu § 7 Z 5 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.
- Weiters behält sich die Bieterin gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abzubrechen und von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft stellt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen noch nicht erfüllt sind.
- Die Bedingungen und der Rücktrittsvorbehalt beruhen auf Rechtspflichten des Bieters bzw. ist der Eintritt der Bedingungen sowie die Geltendmachung des Rücktrittsrechts nicht ausschließlich vom Ermessen des Bieters abhängig.
- § 15 ÜbG Die Bieterin schließt eine Verbesserung der im Angebot vorgesehenen Gegenleistung oder sonstige Änderung des Angebots zugunsten der Beteiligungsinhaber nicht explizit aus.

§ 17 ÜbG

Für den Fall, dass (i) zusätzlich zu dem Agri Teilangebot ein weiteres konkurrierendes Angebot während der Annahmefrist veröffentlicht wird, oder (ii) das Agri Teilangebot während der Annahmefrist gemäß § 17 ÜbG verbessert wird, sind die vom konkurrierenden Angebot erfassten Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 Börsen-tage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs. 1 ÜbG) des Angebots des NLB zu widerrufen.

3.1.3. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft

§ 16 ÜbG

Die Bieterin bestätigt, dass die angebotene Gegenleistung für alle Aktionäre gleich ist.

Gemäß Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Addiko zu einem höheren Preis als EUR 20,00 pro Aktie erworben oder den Erwerb von Aktien zu einem höheren Preis vereinbart. Die Bieterin verfügt auch über keine sonstigen Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien berechtigen würden. Auf Nachfrage durch Addiko wurde von Seiten der Bieterin klargestellt, dass weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger über sonstige bedingungslose Rechte zum Erwerb von Addiko-Aktien verfügen.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs. 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko-Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin Addiko-Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

Nachzahlung: Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko-Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 ÜbG gegenüber allen Addiko-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien der Addiko bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3.1.4. Frist für die Annahme des Angebots, Veröffentlichung des Ergebnisses

§ 7 Z 9 ÜbG iVm § 19 Abs. 1 bis 1d und 3 ÜbG
Betreffend die Fristen für die Annahme des Angebots siehe die Ausführungen zu § 7 Z 9 ÜbG iVm § 19 Abs. 1 bis 1d und 3 ÜbG im Abschnitt 3.1.1. dieses Berichts.

§ 19 Abs. 2 ÜbG iVm § 11 Abs. 1a ÜbG
Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) (www.evi.gv.at), sowie auf den Websites der Bieterin (www.nlb.si), der Zielgesellschaft (www.addiko.at) sowie der ÜbK (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

3.2. Beurteilung des Angebotspreises

Die Bieterin hat in ihrem Angebot unter Punkt 3.3. bis 3.6.

- die für die Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG relevanten Beträge ermittelt und dem Angebotspreis gegenübergestellt,
- den Angebotspreis in Relation zu historischen Schlusskursen sowie historischen volumengewichteten Kursen für verschiedene Zeitpunkte bzw. Zeiträume gesetzt,
- wesentliche Finanzkennzahlen der nach IFRS erstellten Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft der letzten 3 Geschäftsjahre sowie der Earnings Releases 1Q23 und 1Q24 dargestellt,
- den höchsten und niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Kalenderjahres der Addiko-Aktie für den Zeitraum zwischen dem ersten Handelstag im prime market der Wiener Börse, somit dem 12. Juli 2019, und dem letzten Börsetag vor dem Tag, an dem Angebot unterzeichnet wurde, somit dem 4. Juni 2024 und
- die von Investmentbanken verlautbarten aktuellen Kursziele für die Aktien der Zielgesellschaft dargestellt.

Die Bieterin hat laut Angebotsunterlage eine Einschätzung des Werts der Zielgesellschaft auf Basis öffentlich verfügbarer Kennzahlen und Informationen und unter Anwendung anerkannter

Bewertungsmethoden, unter anderem einem Vergleich zur Peer Group und zu gezahlten Prämien, die auf den unbeeinflussten Aktienkursen in der Vergangenheit in öffentlichen Übernahmeangeboten für börsennotierte europäische Banken gezahlt wurden, vorgenommen. Die Bieterin führt in ihrem Angebot aus, dass sie keine vollumfängliche DCF-Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft vorgenommen hat. Diese Angaben sind von uns nicht überprüfbar und die diesbezüglichen Ergebnisse sind uns nicht bekannt und auch nicht der Angebotsunterlage zu entnehmen.

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“.

Die Aktien der Addiko Bank AG, Wien, befinden sich zu ca. 71 % im Besitz von Großaktionären (Anteil von jeweils mehr als 4 % der ausstehenden Aktien), Vorstand, Aufsichtsrat sowie der Gesellschaft selbst (Quelle: www.addiko.com/shareholder-structure; www.addiko.com/directors-dealings). Aufgrund des daraus resultierenden geringen Streubesitzes und der geringen Marktkapitalisierung ist das Handelsvolumen und somit die Liquidität der Aktie verhältnismäßig gering. Diese Faktoren führen grundsätzlich zu einem Aktienkurs, welcher die (finanzielle) Entwicklung der Gesellschaft nur begrenzt widerspiegelt. Entsprechend implizieren diese Faktoren eine gewisse Komplexität und übliche Unsicherheit in Bezug auf die Beurteilung des Marktwertes der Unternehmensgruppe.

3.2.1. Gesetzliche Bestimmungen zum Angebotspreis (Preisuntergrenzen gemäß § 26 ÜbG)

Für freiwillige öffentliche Übernahmeangebote zur Kontrollerlangung, wie für das vorliegende Angebot, gelten gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG gesetzliche Preisuntergrenzen. Diese sind wie folgt normiert:

- Der Angebotspreis darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Gemäß Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart. Diese Preisuntergrenze kommt im konkreten Fall somit nicht zur Anwendung.

- Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs („VWAP“) für die sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, das ist im Sinne des § 26 Abs. 1 ÜbG der Zeitraum vom 15. November 2023 bis 14. Mai 2024, beträgt EUR 16,37. Der angebotene Preis von EUR 20,0 liegt somit um EUR 3,63 oder 22,17 % über dem entsprechenden Durchschnittskurs.

3.2.2. Plausibilisierung des Angebotspreises

Vergleich mit historischen Aktienkursen

Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, somit am 14. Mai 2024, schloss die Aktie an der Wiener Börse bei EUR 19,00. Der angebotene Kaufpreis von EUR 20,00 liegt somit um EUR 1,00 oder 5,26 % über dem Schlusskurs der Aktie am 14. Mai 2024.

Der Schlusskurs der Aktie am letzten Börsetag vor Bekanntgabe des freiwilligen öffentlichen Teilangebots der Agri Europe Cyprus Limited, somit am 22. März 2024, lag bei EUR 15,15. Der angebotene Kaufpreis von EUR 20,00 liegt somit um EUR 4,85 oder 32,01 % über dem Schlusskurs dieses Tages.

Die volumengewichteten Durchschnittskurse („VWAP“) der letzten 1, 3, 6, 12, 24 und 48 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (jeweils bis einschließlich 14. Mai 2024) lauten:

	1 M.	3 M.	6 M.	12 M.	24 M.	48 M.
Durchschnittskurs in EUR	17,69	17,05	16,37	15,23	13,67	11,10
Differenz zum Angebotspreis in EUR	2,31	2,95	3,63	4,77	6,33	8,90
Prämie in %	13,06 %	17,30 %	22,17 %	21,32 %	46,31 %	80,18 %

Quelle: Bloomberg, eigene Berechnungen

Der höchste und der niedrigste Schlusskurs der Aktien der Zielgesellschaft des jeweiligen Kalenderjahres seit dem ersten Handelstag im prime market der Wiener Börse, somit dem 12. Juli 2019, und dem letzten Börsetag vor dem Tag, an dem das Angebot unterzeichnet wurde, somit dem 4. Juni 2024, betragen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Höchster Schlusskurs	17,76	15,20	15,75	14,45	15,10	20,00
Niedrigster Schlusskurs	14,00	5,66	8,75	10,10	11,90	13,30

* Schlusspreis laut Wiener Börse AG (www.wienerbourse.at)

Der Angebotspreis liegt über den Schlusskursen für die oben angeführten Zeitpunkte und über den nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie der Zielgesellschaft für die oben angeführten Zeiträume vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Ebenso liegt der Angebotspreis über dem niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Kalenderjahres zwischen dem ersten Handelstag im prime market der Wiener Börse und dem letzten Börsetag vor dem Tag, an dem das Angebot unterzeichnet wurde. Der höchste Schlusskurs des jeweiligen Kalenderjahres für die Jahre 2019 bis 2023 liegt ebenso unter dem Angebotspreis. Im Jahr 2024, bis inklusive dem letzten Börsetag vor dem Tag, an dem das Angebot unterzeichnet wurde, hat der höchste Schlusskurs mehrfach dem Angebotspreis entsprochen; dies war jeweils nach der Bekanntmachung der Angebotsabsicht gemäß § 5 ÜbG durch NLB der Fall.

Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft

Zusätzlich zur Ermittlung der für die Preisuntergrenzen gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG relevanten Beträge und deren Gegenüberstellung mit dem Angebotspreis sowie dem Vergleich historischer Schlusskurse und historischer volumensgewichteter Durchschnittskurse mit dem Angebotspreis enthält das Angebot eine Darstellung von Finanzkennzahlen auf Basis der Geschäftsberichte der letzten 3 Geschäftsjahre, somit zum 31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023, sowie der Earnings Release 1Q23 und 1Q24.

Die im Angebot enthaltenen Angaben stimmen, mit nachfolgenden Ausnahmen, mit den von der Zielgesellschaft auf ihrer Website (www.addiko.com/at) veröffentlichten Finanzberichten für die jeweiligen Geschäftsjahre bzw. Quartale überein:

- das Eigenkapital für das Geschäftsjahr 2022 beträgt EURm 746,3 und nicht wie im Angebot angeführt EURm 746,5,
- die Mindestliquiditätsquote für das 1. Quartal 2023, per 31. März 2023, beträgt 361,0 % und nicht wie im Angebot angeführt 313,4 %.

Vergleich des Angebotspreises mit Einschätzung der Analysten

Am Tag vor Veröffentlichung des Angebots, somit am 7. Juni 2024, stellten sich die Einschätzungen der einjährigen Kursziele (Prognose der künftigen Wertentwicklung) von Analysten für die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt dar:

Analyst	Empfehlung	Datum**	Kursziel (EUR)
Erste Group Research	Buy	4. April 2024	16,00
Keefe Bruyette & Woods	Market perform	16. Mai 2024	21,50
Wood & Company	Under review	29. Dezember 2023	n/a
Citi	Rating suspended*	25. März 2024	n/a

* *Da Citi als Financial Adviser der Zielgesellschaft im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung fungiert*

** *Die obigen Datumsangaben beziehen sich auf das jeweils letzte öffentliche Update der Analysteneinschätzungen, wohingegen die von der Bieterin veröffentlichten Datumsangaben der Website der Zielgesellschaft (<https://www.addiko.com/analysts>) entnommen wurden.*

Quelle: Bloomberg, S&P Capital IQ

Addiko hat im Rahmen ihrer Jahreszahlen 2023 den neuen Outlook für das Geschäftsjahr 2024 und ihre Mid-Term Guidance für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 veröffentlicht. Diese wurde lediglich von Keefe Bruyette & Woods in ihrer jüngsten Analysteneinschätzung berücksichtigt, wohingegen die anderen oben angeführten Analystenschätzungen diese nicht reflektieren.

Die Bieterin führt in ihrem Angebot ein Kursziel von EUR 15,30 von Citi sowie EUR 16,50 von Wood & Company an. Citi hat ihre Einschätzung am 25. März 2024 ausgesetzt. Wood & Company haben ihre Einschätzung am 29. Dezember 2023 auf „under review“ geändert. Die Kursziele beider Gesellschaften werden im Angebot angeführt, können aber wie zuvor dargelegt als nicht relevant angesehen werden.

Die im Angebot enthaltenen Einschätzungen der einjährigen Kursziele der Analysten konnten von uns mit externen Quellen nachvollzogen werden. Der Angebotspreis liegt über den niedrigsten und unter dem höchsten Kursziel der Analysten.

3.3. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Unsere Prüfung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben im Angebot vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind.

Der Angebotspreis

- liegt über den in § 26 Abs. 1 ÜbG definierten Preisuntergrenzen, welche zutreffend ermittelt wurden, wobei die Angabe der Bieterin, dass weder sie noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben hat oder Vereinbarungen abgeschlossen hat, welche zum zukünftigen Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft berechtigen oder verpflichten, durch uns nicht überprüfbar sind,
- liegt über den im Angebot enthaltenen historischen Schlusskursen und historischen volumengewichteten Kursen für die im Angebot angegebenen Zeitpunkte bzw Zeiträume, ausgenommen den höchsten Schlusskurs im Jahr 2024 bis zum letzten Börsetag vor dem Tag, an dem das Angebot unterzeichnet wurde, somit dem 4. Juni 2024, welcher dem Angebotspreis entsprach; die im Angebot enthaltenen Kurse wurden von uns nachvollzogen,
- liegt über dem niedrigsten und unter dem höchsten einjährigen, von Analysten veröffentlichten, Kursziel wobei die Kursziele der Analysten von uns abgestimmt werden konnten.

Die im Angebot dargestellten Finanzkennzahlen auf Basis der nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellten Konzernabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre, somit zum 31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023, sowie der Earnings Release 1Q23 und 1Q24 konnten von uns mit den von der Zielgesellschaft auf ihrer Website (www.addiko.com/at) veröffentlichten Finanzberichten für die jeweiligen Geschäftsjahre bzw. Quartale abgestimmt werden.

4. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Äußerungen des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Herbert Juranek
- Dipl.-Ing. Edgar Flagg
- Tadej Krasovec
- Ganeshkumar Krishnamoorthi

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Mag. Dr. Kurt Pribil (Vorsitzender)
- Mag. Johannes Proksch (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Sava Ivanov Dalbokov, MBA (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Frank Schwab
- Dr. Monika Wildner, LL.M. (NYU)
- Thomas Wieser (Arbeitnehmersvertreter)
- Christian Lobner (Arbeitnehmersvertreter)

4.1. Äußerung des Vorstands

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 20. Juni 2024 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Vorstands“ bzw. „Äußerung“) abgegeben, welche diesem Bericht als Anlage 2 angeschlossen ist.

Gemäß der Äußerung des Vorstands bestehen weder enge noch persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern noch mit deren Organen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft.

In der Äußerung des Vorstands wird weiters auf die jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft eingegangen. Es werden, auf Basis der Beteiligungsmeldungen nach § 135 Abs. 2 BörseG, der Aktienkauf und die bedingten Aktienkaufverträge von und zwischen Alta Pay Group d.o.o. („Alta Pay“) und Diplomat Pay D.O.O. („Diplomat Pay“) und die sich daraus ergebenden Anteile bzw. bedingten Anteile am gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapital und den gesamten Stimmrechten von Addiko dargestellt. Weiters wird auf den, gemäß Beteiligungsmeldung nach § 135 Abs. 2 BörseG, erfolgten Kauf von 1.947.901 Addiko-Aktien oder 9,99 % des gesamten ausstehenden Aktienkapitals und der gesamten Stimmrechte durch Agri Europe Cyprus Limited, Zypern, und das von Agri am 16. Mai 2024 veröffentlichte freiwillige öffentliche Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG an die Aktionäre der Zielgesellschaft zum Erwerb von bis zu 3.315.344 Addiko-Aktien eingegangen. In diesem Zusammenhang weist der Vorstand in seinen Äußerungen darauf hin, dass die etwaigen Auswirkungen der genannten jüngsten Entwicklungen hinsichtlich der Aktionärsstruktur auf das Angebot der Bieterin zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilt werden können.

Im Rahmen seiner Bewertung des Angebotspreises weist der Vorstand darauf hin, dass die Bieterin keine vollständige Bewertung der Zielgesellschaft vorgenommen hat. Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat der Vorstand folgende Punkte berücksichtigt:

- Historische Referenztransaktionen
- Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen
- Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie
- Analystenbewertungen der Addiko Aktie
- Angebotspreis in Relation zum Agri Europe Angebot
- Stellungnahme von Citigroup

Der Vorstand geht in seiner Äußerung weiters ein auf die:

- Auswirkungen auf Addiko und die Aktionärsstruktur
- Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation
- Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven von Wirtschaftsstandorten
- Zusammensetzung des Vorstandes
- Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse
- Auswirkungen auf die steuerliche Situation

In der Äußerung des Vorstands werden folgende Argumente für bzw. gegen die Annahme des Angebots angeführt:

- Für die Annahme des Angebots sprechen gemäß der Äußerung des Vorstands:
 - Prämie im Vergleich zum Aktienkurs im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Angebotsabsicht
 - Angebotspreis liegt über dem durchschnittlichen Kurszielen der Analysten
 - Angemessenheit des Angebotspreis auf finanzieller Sicht
 - Ausstiegsmöglichkeit für Aktionäre mit größeren Aktienbeständen
 - Möglicher Rückgang des Handelsvolumens der Addiko-Aktien
 - Künftige Aktionärsstruktur

- Gegen die Annahme des Angebots sprechen gemäß der Äußerung des Vorstands:
 - Bedingungen
 - Anhaltend positive Entwicklung und Geschäftsaussichten
 - Angebotspreis auf Basis von Wertanalysen

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich dazu entschlossen, in seiner Äußerung den Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen.

Zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises für die Aktionäre der Zielgesellschaft hat der Vorstand der Zielgesellschaft die Citigroup Global Markets Europe AG („Citi“) als Finanzberater beauftragt, ihn in Bezug auf die Analyse des Angebots zu beraten und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat von Addiko gegenüber eine schriftliche Stellungnahme („Fairness Opinion“) über die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung je Addiko-Aktie aus finanzieller Sicht abzugeben. In der Fairness Opinion vom 19. Juni 2024 kam Citi zu dem Schluss, dass, auf der Grundlage und vorbehaltlich der darin dargelegten Annahmen, Erwägungen, Qualifikationen, Faktoren und Beschränkungen, der Angebotspreis von EUR 20,00 je Aktie *cum Dividende* je Addiko-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Der Vorstand weist in seiner Äußerung darauf hin, dass es sowohl Argumente für als auch gegen die Annahme des Angebots gibt und, dass seine Äußerung kein Ersatz dafür sein kann, dass sich die Aktionäre selbst und auf eigene Verantwortung, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und Informationen, mit dem Angebot auseinandersetzen und individuell entscheiden müssen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

Der Vorstand weist weiters darauf hin, dass der Inhalt seiner Äußerung nur den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands am Tag der Äußerung widerspiegelt und sich auf die von der Bieterin am 7. Juni 2024 veröffentlichte Angebotsunterlage bezieht. Weiters, dass seine Äußerung auch Angaben der Bieterin aus dem Angebot enthalten, die der Vorstand nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht gemacht hat.

Wir haben mit dem Vorstand und den involvierten externen Beratern die dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben die in der Äußerung des Vorstands enthaltenen Angaben zu historischen Referenztransaktionen, zu historischen Kursen, zu IFRS-Buchwerten je Aktie, zu Analystenbewertungen der Addiko-Aktie und zum Agri-Angebot nachvollzogen und die Fairness Opinion und die Angaben hierzu mit dem Vorstand und Citi besprochen und nachvollzogen; eine eigene Bewertung der Zielgesellschaft haben wir nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die vorliegende Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft und die Grundlagen, auf denen diese Äußerung basiert, gewürdigt.

4.2. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Bieterin am 20. Juni 2024 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG („Äußerung des Aufsichtsrats“ bzw. „Äußerung“) abgegeben, welche diesem Bericht als Anlage 3 angeschlossen ist. Der Aufsichtsrat schließt sich, nach eingehender Prüfung und Beurteilung, der Äußerung des Vorstands an und unterstützt diesen zur Gänze. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, den Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen und verweist auf die Erwägung für und gegen die Annahme des Angebots in der Äußerung des Vorstands.

Wir haben mit dem Aufsichtsrat und den involvierten externen Beratern die vom Vorstand dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots, welchen sich der Aufsichtsrat anschließt, unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen. Der Aufsichtsrat hat keine eigenen externen Berater für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises beauftragt.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die vorliegenden Äußerungen des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und die Grundlagen, auf denen diese Äußerungen basieren, gewürdigt.

4.3. Sonstige Äußerungen

Der Angestelltenbetriebsrat („Betriebsrat“) der Zielgesellschaft hat am 20. Juni 2024 eine gesonderte Äußerung zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG abgegeben.

Der Betriebsrat verweist in seiner Äußerung auf die Äußerung des Vorstands, da diese bereits ausführlich die wirtschaftlichen Parameter und die aus der angedachten Übernahme von Addiko durch die NLB erwarteten strategischen Vorteile für beide Unternehmen behandelt und gibt ebenso keine Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots ab. Allerdings äußert der Betriebsrat, für den Fall einer erfolgreichen Übernahme, Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf die Belegschaft durch Pläne zum Eingriff in Arbeitnehmerbelange bzw. in die Personalstruktur, welche auf wenig Akzeptanz seitens der Belegschaft stoßen könnten. Dies, so der Betriebsrat in seiner Äußerung, birgt das Risiko eines kurzfristigen Abflusses von wesentlichem Know-how und daraus resultierend signifikante Geschäftsrisiken.

4.4. Zusammenfassende Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand hat zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung der Bieterin am 20. Juni 2024 eine Äußerung gemäß § 14 Abs. 1 ÜbG abgegeben, der sich der Aufsichtsrat mit gleichem Datum in seiner Äußerung inhaltlich zur Gänze angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind diesem Bericht in Anlage 2 und 3 angeschlossen.

Der Betriebsrat, welcher zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt hat, hat sich in seiner gesonderten Äußerung der Äußerung des Vorstands angeschlossen und vertiefend die Arbeitnehmerbelange gewürdigt. Diese Äußerungen sind diesem Bericht in Anlage 4 angeschlossen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gewürdigt. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen begründen.

5. Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ff ÜbG geben wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zum Angebot der Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, Slowenien, gerichtet auf den Erwerb von mindestens 75 % oder 14.625.000 aller ausstehenden Aktien der Addiko Bank AG, Wien, die folgende abschließende Beurteilung ab:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerrlangung gemäß § 25a ÜbG für gesetzeskonform. Die Angebotsunterlage enthält die nach § 7 ÜbG erforderlichen Mindestangaben.

Der Angebotspreis von EUR 20,00 berücksichtigt die gesetzlichen Anforderungen des § 26 ÜbG in Bezug auf die dort definierten Preisuntergrenzen.

Der Vorstand der Zielgesellschaft stellt die wesentlichen Argumente für und gegen die Annahme des Angebots in seiner Äußerung dar. Er empfiehlt den Aktionären in seiner Äußerung weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots.

Wir haben die uns vom Vorstand vorgelegten Überlegungen, insbesondere die Einschätzung der Wertbandbreite der Addiko Bank AG nachvollzogen und erachten die Beurteilung des Angebotspreises durch den Vorstand als plausibel.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stimmt mit der Äußerung des Vorstands überein und gibt ebenso keine Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots ab.

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats enthalten die in § 14 ÜbG vorgesehenen Inhalte.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gewürdigt. Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats und die darin vorgebrachten Argumente sind plausibel, nachvollziehbar und schlüssig. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen und Argumente begründen. Die vorgebrachten Argumente versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

Wien
20. Juni 2024

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Dipl.-BW (FH) Marius Richter
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER ADDIKO BANK AG, DEREN SITZ, WOHNSTZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7.4 DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

WICHTIG:

DIESES ANGEBOT DER NOVA LJUBLJANSKA BANKA D.D, LJUBLJANA IST EIN KONKURRENZANGEBOT ZU DEM VON AGRI EUROPE CYPRUS LIMITED AM 16. MAI 2024 GESTELLTEN TEILANGEBOT. ADDIKO AKTIONÄRE, DIE DAS TEILANGEBOT DER AGRI EUROPE CYPRUS LIMITED BEREITS ANGENOMMEN HABEN, KÖNNEN IHRE VORANGEGANGENE ANNAHMEERKLÄRUNGWIDERRUFEN UND IHRE ADDIKO-AKTIE IN DIESES FREIWILLIGE ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG EINLIEFERN (PUNKT 5.3).



**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR
KONTROLLERLANGUNG**

gemäß § 25a Übernahmegesetz

der

Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana

Trg Republike 2

1000 Ljubljana, Slowenien

an die Aktionäre der

ADDIKO BANK AG

Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich

zum Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden auf Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko Bank AG (ISIN AT000ADDIKO0) zum Angebotspreis von EUR 20,00 (Euro zwanzig) je Aktie (*cum* Dividende)

Annahmefrist: 07. Juni 2024 bis 16. August 2024

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Konkurrenzangebot zu dem von Agri Europe Cyprus Limited gestellten Teilangebot

DIESES ANGEBOT DER NOVA LJUBLJANSKA BANKA D.D., LJUBLJANA IST EIN KONKURRENZANGEBOT ZU DEM VON AGRI EUROPE CYPRUS LIMITED AM 16. MAI 2024 GESTELLTEN TEILANGEBOT (AGRI TEILANGEBOT). MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESES ANGEBOTS KÖNNEN ADDIKO-AKTIONÄRE, DIE DAS AGRI TEILANGEBOT BEREITS ANGENOMMEN HABEN, IHRE VORANGEGANGENE ANNAHMEERKLÄRUNG BIS SPÄTESTENS VIER BÖRSETAGE VOR DEM ABLAUF DER URSPRÜNGLICHEN ANNAHMEFRIST (§ 19 ABS 1 ÜBG) DES AGRI TEILANGEBOTS WIDERRUFEN UND IHRE ADDIKO-AKTIE IN DIESES, VON NLB GESTELLTE FREIWILLIGE ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG EINLIEFERN.

Bieterin	Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (<i>PRS</i>) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.	Punkte 2.1, 2.2
Zielgesellschaft	Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien unterteilt.	Punkt 2.3
Gegenstand des Angebots	Erwerb von sämtlichen ausgegebenen und ausstehenden auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko (Stammaktien), die zum Handel an der Wiener Börse, Amtlicher Handel (<i>Prime Market</i>), zugelassen sind. Das Angebot bezieht sich sohin auf 19.287.142 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (vom Angebot angenommen sind die von Addiko gehaltenen 212.858 eigenen Aktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 10,00 (Euro zehn) je Aktie (ISIN AT000ADDIKO0).	Punkt 3.1

Handlungsoptionen der Aktionäre	Addiko-Aktionäre können das Angebot sowohl in Bezug auf alle oder auch nur auf einen Teil ihrer Addiko-Aktien annehmen. Den Addiko-Aktionären steht auch die Möglichkeit offen, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin Addiko-Aktionäre zu bleiben.	Punkt 5.3
Angebotspreis	EUR 20,00 (Euro zwanzig) für jede Stammaktie der Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) <i>cum</i> Dividende für das Geschäftsjahr 2024 (und, zur Klarstellung, jede weitere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach der Ankündigung dieses Angebots beschlossen wird; ausgenommen ist die Dividende, die am 07. Mai 2024 ausgezahlt wurde). Der Angebotspreis je Aktie wird daher um den Betrag einer zwischen der Bekanntgabe dieses Angebots und des jeweiligen Settlements zur Auszahlung beschlossenen Dividende je Aktie reduziert, sofern das Settlement des Angebots nach dem jeweiligen Stichtag für eine solche Dividende erfolgt.	Punkt 3.2
Vollzugsbedingungen	<p>Das Angebot steht unter den folgenden Vollzugsbedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Erreichen der Mindestannahmeschwelle von mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) aller ausgegebenen 19.500.000 Stück Addiko-Aktien (entspricht 14.625.000 Stück Addiko-Aktien) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.1); (2) Kartellrechtliche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses bis zum 30. Juni 2025 (siehe Punkt 4.1.2); (3) Bankaufsichtsrechtliche Nichtuntersagung bzw. Genehmigung der Transaktion bis zum 30. Juni 2025 (siehe Punkt 4.1.3); (4) Keine wesentliche Verschlechterung der Addiko (No Material Adverse Change) bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.4); (5) Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.5); (6) Kein wesentlicher Compliance-Verstoß bis zum Ende der Annahmefrist (siehe Punkt 4.1.6). <p>Die Bieterin behält sich ausdrücklich vor, auf die Erfüllung einzelner (auch Teile von)</p>	Punkt 4.1

	Vollzugsbedingungen soweit gesetzlich zulässig zu verzichten (siehe Punkt 4.2).	
Annahmefrist	07. Juni 2024 bis einschließlich 16. August 2024, 17:00 Mitteleuropäische Zeit (MEZ).	Punkt 5.1
Nachfrist	Die Nachfrist beginnt gemäß § 19 Abs 3 ÜbG mit dem Tag der Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses des Angebots und dauert drei Monate, vorausgesetzt die Vollzugsbedingungen gemäß 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.6 treten bis zum Ende der Annahmefrist ein. Unter der Annahme, dass das Ergebnis am 20. August 2024 veröffentlicht wird, beginnt die Nachfrist am 20. August 2024 und endet am 20. November 2024.	Punkt 5.7
Annahme des Angebots durch Addiko-Aktionäre	<p>Die Annahme dieses Angebots ist ausschließlich schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs zu erklären. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs eingeht und spätestens am zweiten Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (die Übertragung von ISIN AT000ADDIKO0 auf ISIN AT0000A3CYS2 der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien) vorgenommen wurde, und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat sowie die Gesamtzahl der bei ihr eingereichten Aktien, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter Angabe der entsprechenden Gesamtzahl der Addiko-Aktien die entsprechende Gesamtzahl der Aktien übertragen wurde.</p> <p>Für den Fall, dass die Addiko-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gilt das Vorstehende sinngemäß und die Annahme des Angebots wird wirksam und gilt als fristgerecht abgegeben, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank einlangt, und spätestens bis 17:00 Uhr Wiener Ortszeit am zweiten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung</p>	Punkt 5.3

	<p>abgeschlossen ist (die Umbuchung von der ISIN AT0000ADDIKO0 in die ISIN AT0000A3CYT0 der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien), und (ii) die Depotbank des jeweiligen Addiko-Aktionärs ihrerseits die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge und die Gesamtzahl der Aktien, auf die sich die Annahmeerklärungen beziehen, die bei der Depotbank während der Nachfrist eingegangen sind, sowie die Gesamtzahl der bei ihr eingereichten Aktien über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Addiko-Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.</p>	
Zahl- und Abwicklungsstelle	Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, FN 122119 m.	Punkt 5.2
Abwicklung des Angebots	<p>Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird.</p>	Punkt 5.6
Separate Handelbarkeit der Eingereichten Addiko-Aktien	<p>Sofern Aktionäre ihrer Depotbank schriftliche Annahmeerklärungen betreffend ihre jeweiligen Addiko-Aktien übermittelt haben, werden die in einer solchen Annahmeerklärung genannten Addiko-Aktien unter einer anderen ISIN, jeweils als "zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien" oder als "in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien" im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gebucht (siehe Punkt 5.3).</p> <p>Sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Nachfrist nicht eingetreten sind, wird NLB die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYS2) und die in der Nachfrist zum Verkauf an NLB</p>	Punkt 5.3

	<p>eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYT0) an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. Börsetag nach dem Ende der Nachfrist bis einschließlich den 3. Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist.</p> <p>Erwerber der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYS2) und der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYT0) treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein. Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYS2) und der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYT0) von der konkreten Annahmquote abhängen und daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren können und überdies starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYS2) und der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYT0) über die Wiener Börse unmöglich ist. Sämtliche Addiko-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter AT000ADDIKO0 gehandelt.</p>	
ISINs	<ul style="list-style-type: none"> - Addiko-Aktien: ISIN AT000ADDIKO0 - Zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien: ISIN AT0000A3CYS2 - In der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien: ISIN AT0000A3CYT0 	Punkt 5.3
Gesellschafterausschluss	<p>Die Bieterin hat gegenwärtig keine Entscheidung darüber getroffen, ob ein Gesellschafterausschluss (<i>Squeeze-out</i>) gemäß Gesellschafter-Ausschlussgesetz, entweder nach Abschluss des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgen soll, falls die Bieterin über 90% des Grundkapitals und über 90% der stimmberechtigten Aktien der Addiko verfügen sollte.</p>	

<p>Listing / Delisting</p>	<p>Nach Absicht der Bieterin soll das Listing der Addiko im Amtlichen Handel (<i>Prime Market</i>) der Wiener Börse bis auf Weiteres bestehen bleiben. Die Bieterin weist aber darauf hin, dass bei einer hohen Annahmquote die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktie zum Amtlichen Handel (§ 38 ff. Österreichisches Börsengesetz) oder einen Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein könnte. Dieses Angebot ist kein Delisting Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.</p>	<p>Punkt 6.4</p>
-----------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN 10
2	HINTERGRUND 12
2.1	Ausgangslage und Angaben zur Bieterin 12
2.2	Aktuelle Aktionärsstruktur der Bieterin 12
2.2.1	Grundkapital der Bieterin 12
2.2.2	Aktionärsstruktur der Bieterin 13
2.2.3	Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger 13
2.2.4	Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 14
2.2.5	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft 14
2.3	Zielgesellschaft 14
2.4	Aktuelle Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft 15
3	DAS ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOT 16
3.1	Gegenstand des Angebots: Stammaktien der Addiko 16
3.2	Angebotspreis 16
3.3	Ermittlung der Gegenleistung 17
3.4	Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen 18
3.5	Bewertung der Zielgesellschaft 18
3.6	Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft 19
3.7	Gleichbehandlung 20
4	VOLLZUGSBEDINGUNGEN 21
4.1	Vollzugsbedingungen 21
4.1.1	Mindestannahmequote 21
4.1.2	Kartellrechtliche Freigaben 22
4.1.3	Bankaufsichtsrechtliche Freigaben (Eigentümerkontrollverfahren) 22
4.1.4	Keine wesentliche Verschlechterung (No Material Adverse Change) 22
4.1.5	Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index 23
4.1.6	Kein wesentlicher Compliance-Verstoß 23
4.2	Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen 24
5	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS 25
5.1	Annahmefrist 25
5.2	Zahl- und Abwicklungsstelle 25
5.3	Annahme des Angebots 25
5.4	Erklärungen der Aktionäre 28
5.5	Rechtsfolgen der Annahme 29
5.6	Zahlung und Settlement des Angebots 30

5.7	Nachfrist.....	30
5.8	Abwicklungsspesen / Steuern	31
5.9	Widerrufserklärung der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten.....	31
5.10	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses.....	32
5.11	Zusicherungen der Aktionäre	32
6	KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK.....	32
6.1	Gründe für das Angebot.....	32
6.2	Künftige Geschäftspolitik	33
6.3	Auswirkungen auf Beschäftigungssituation und Sitz der Verwaltung	33
6.3.1	Beschäftigungssituation.....	33
6.3.2	Sitz der Verwaltung	34
6.3.3	Vorstand	34
6.3.4	Aufsichtsrat	34
6.4	Regulatorischer Rahmen und Listing	34
7	WEITERE ANGABEN	35
7.1	Finanzierung des Angebots	35
7.2	Steuerliche Hinweise.....	35
7.2.1	Allgemeine steuerrechtliche Informationen	35
7.2.2	Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen.....	36
7.2.3	Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften	37
7.2.4	Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Personengesellschaften .	37
7.2.5	Nicht in Österreich ansässige Aktionäre.....	38
7.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	38
7.4	Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication	38
7.5	Zusätzliche Informationen für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika / Additional Information for Shareholders Domiciled, Resident or Habitually Resident in the United States	39
7.6	Verbindlichkeit der deutschen Fassung	41
7.7	Berater der Bieterin.....	41
7.8	Weitere Auskünfte.....	41
7.9	Angaben zum Sachverständigen der Bieterin	41
8	BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄß § 9 ÜBG.....	43

1 Definitionen und Abkürzungen

Addiko oder Zielgesellschaft	bedeutet die Addiko Bank AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k.
Addiko-Aktie(n) oder Stammaktie(n) oder Aktie(n)	bedeutet die auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien der Addiko, welche an der Wiener Börse (ISIN AT000ADDIKO0) im Segment "ATX" des Amtlichen Handels notieren.
Agri Teilangebot	Bedeutet das freiwillige öffentliche Teilangebot der Agri Europe Cyprus Limited für Addiko-Aktien vom 16. Mai 2024.
Aktionäre oder Addiko-Aktionäre	bedeutet die Inhaber von Addiko-Aktien.
Angebotsaktien	hat die in Punkt 3.1 zugewiesene Bedeutung.
Angebotspreis	hat die in Punkt 3.2 zugewiesene Bedeutung.
Annahmeerklärung	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
Annahmefrist	hat die in Punkt 5.1 zugewiesene Bedeutung.
Angebot oder Übernahmeangebot	bedeutet dieses freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der Addiko.
BAO	bedeutet die österreichische Bundesabgabenordnung.
Bieterin oder NLB	bedeutet die Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.
Börsetag	bedeutet jeder Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel mit Aktien geöffnet ist.
Depotbank	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.

ESTG	bedeutet das österreichische Einkommensteuergesetz.
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	hat die in Punkt 2.2.3 zugewiesene Bedeutung.
GesAusG	bedeutet das österreichische Gesellschafter-Ausschlussgesetz.
Grundkapital	hat die in Punkt 2.3 zugewiesene Bedeutung.
in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.
Nachfrist	hat die in Punkt 5.7 zugewiesene Bedeutung.
OeKB CSD	bedeutet die OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, ein österreichischer Wertpapierzentralverwahrer gemäß der Wertpapierzentralverwahrer-Verordnung 2014/909/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 (CSDR).
Settlement	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
Settlement I	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
Settlement II	hat die in Punkt 5.5 zugewiesene Bedeutung.
ÜbG	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz.
ÜbK	bedeutet die österreichische Übernahmekommission.
Vollzugsbedingungen	hat die in Punkt 4.1 zugewiesene Bedeutung.
VWAP	hat die in Punkt 3.3 zugewiesene Bedeutung.
Wesentliche Bedingungen oder Auflagen	hat die in Punkt 4.1.3 zugewiesene Bedeutung.
Zahl- und Abwicklungsstelle	hat die in Punkt 5.2 zugewiesene Bedeutung.
zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien	hat die in Punkt 5.3 zugewiesene Bedeutung.

2 Hintergrund

2.1 Ausgangslage und Angaben zur Bieterin

Die Bieterin ist Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (*PRS*) unter 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.

Die Ursprünge der NLB gehen auf das Jahr 1889 zurück (Gründung der Mestna hranilnica ljubljanska). Die NLB wurde am 27. Juli 1994 in der Republik Slowenien unter ihrem heutigen Namen gegründet. Zum 31. Dezember 2023 verfügte die NLB über ein Netz von 68 Zweigstellen auf dem slowenischen Markt, die Dienstleistungen für Firmen- und Privatkunden erbringen, und beschäftigte 2.554 Mitarbeiter. Die NLB verfolgt ein Universalbankmodell, das sowohl das Privatkundengeschäft als auch das Firmenkunden- und Investmentbanking umfasst. Mit einem Marktanteil von 30,2 % (dreißig Komma zwei Prozent) (gemessen an der Bilanzsumme) zum 31. Dezember 2023 ist die NLB nach Angaben der Bank von Slowenien eine der führenden Banken in Slowenien. Darüber hinaus ist NLB – gemessen an Aktiva - die größte Finanzdienstleistungsgruppe mit Verwaltungssitz im ehemaligen Jugoslawien.

NLB betreibt aktuell Bankgeschäfte in fünf weiteren Ländern, nämlich in Bosnien & Herzegowina (über zwei Banken), Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien und Serbien. In jedem dieser Märkte hat die NLB-Gruppe eine starke Marktposition inne, mit Marktanteilen (gemessen an Aktiva) von über 10% (Serbien 9,9%).

Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind aktuell Blaž Brodnjak (CEO), Archibald Kremser (CFO), Andreas Burkhardt (CRO), Andrej Lasič (CMO, Corporate & IB), Hedvika Usenik (CMO, Retail & Private Banking) und Antonio Argir (Konzernleitung, Payments & Innovation). Kein Mitglied des Vorstands der Bieterin hält Aktien an Addiko. Die Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind auf fünf Jahre gewählt. Die Funktionsperioden von Blaž Brodnjak (CEO), Archibald Kremser (CFO) and Andreas Burkhardt (CRO) enden 2026. Die Funktionsperioden von Andrej Lasič (CMO, Corporate & IB), Hedvika Usenik (CMO, Retail & Private Banking) und Antonio Argir (Konzernleitung, Payments & Innovation) enden 2027.

2.2 Aktuelle Aktionärsstruktur der Bieterin

2.2.1 Grundkapital der Bieterin

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum 16. Mai 2024 EUR 200.000.000 (Euro zweihundert Millionen) und ist in 20.000.000 (zwanzig Millionen) Aktien zerlegt. Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im "Prime Market" der Ljubljana Börse unter ISIN SI0021117344 zugelassen (Handelssymbol: NLBR). Die Aktien der Bieterin repräsentierende "Global Depository Receipts (GDRs)" sind zum Handel im "Main Market" der Londoner Börse unter ISINs US66980N2036 und US66980N1046 zugelassen (Handelssymbol: NLB und 55VX). Fünf GDRs repräsentieren eine Aktie der NLB.

2.2.2 Aktionärsstruktur der Bieterin

Die nachfolgende Tabelle stellt NLBs wesentliche Aktionäre zum 31. März 2024 dar.*

Aktionär	Anzahl der Aktien	Aktien in %
Bank of New York Mellon für die Inhaber der GDRs **	10.357.070	51,79%
<i>davon Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)</i>	/	7,125%***
Republik Slowenien	5.000.001	25,00%
andere Aktionäre	4.642.929	23,21%
Summe	20.000.000	100,00 %

* (i) Die Informationen stammen aus dem Aktionärsbuch der NLB, das den Mitgliedern des CSD (Central Security Depository, slowenisch: KDD - Centralna klirinško depotna družba) zur Verfügung steht. Die Informationen über bedeutende Beteiligungen beruhen auf Selbsterklärungen der einzelnen Inhaber gemäß den geltenden slowenischen Rechtsvorschriften, wonach die Inhaber von Aktien einer börsennotierten Gesellschaft der Gesellschaft mitteilen müssen, wenn ihre direkten und/oder indirekten Beteiligungen die derzeitigen Schwellenwerte von 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 1/3, 50 % oder 75 % überschreiten. In der Tabelle sind alle selbst gemeldeten Großaktionäre aufgeführt, deren Meldungen eingegangen sind. Unter Berufung auf diese Verpflichtung der Großaktionäre geht die NLB davon aus, dass weder andere Unternehmen noch natürliche Personen direkt und/oder indirekt zehn oder mehr Prozent der Aktien der Bank halten.

** Die Bank of New York Mellon hält die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die GDR-Verwahrstelle) für die GDR-Inhaber und ist **nicht** der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aktien. Die GDR-Inhaber haben das Recht, ihre GDRs in Aktien umzuwandeln. Die Rechte aus den hinterlegten Aktien können von den GDR-Inhabern nur über den GDR-Verwahrer ausgeübt werden, und die einzelnen GDR-Inhaber haben weder ein direktes Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung noch auf Ausübung der Stimmrechte aus den hinterlegten Aktien.

*** Quelle: EBRD Website (<https://www.ebrd.com/news/2019/ebrd-raises-stake-in-nlb-dd.html>).

2.2.3 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch gemeinsame Stimmabgabe. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird wiederlegbar vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen ("**Gemeinsam vorgehende Rechtsträger**"). Die Bieterin hat keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG mit anderen Rechtsträgern getroffen. In diesem Zusammenhang verweist die Bieterin auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach detaillierte Angaben über Gemeinsam vorgehende Rechtsträger entfallen können, da diese Rechtsträger nicht relevant für die Entscheidung der Aktionäre sind.

Gemäß obenstehender Definition sind alle von der Bieterin kontrollierten Rechtsträger und wären alle Rechtsträger, die die Bieterin kontrollieren als Gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu qualifizieren. Die Aktien der Bieterin notieren an der Börse. Aktuell gibt es keinen kontrollierenden Aktionär. Die Bank of New York Mellon hält die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die GDR-Verwahrstelle) für die GDR-Inhaber und ist **nicht** der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aktien. Die GDR-Inhaber haben das Recht, ihre GDRs in Aktien umzuwandeln. Die Rechte aus den hinterlegten Aktien können von den GDR-Inhabern nur über den GDR-Verwahrer ausgeübt werden, und die einzelnen GDR-Inhaber haben weder ein direktes Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung noch auf Ausübung der Stimmrechte aus den hinterlegten Aktien.

2.2.4 Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft; die Bieterin verfügt auch über keine sonstigen Rechte, die sie zum Erwerb von Aktien berechtigen würden.

2.2.5 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin und der Zielgesellschaft bestehen keine personellen Verflechtungen.

2.3 Zielgesellschaft

Addiko ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Zum 16. Mai 2024 beträgt das Grundkapital der Addiko EUR 195.000.000 (Euro hundertfünfundneunzig Millionen) ("**Grundkapital**") und ist in 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien aufgeteilt. Die Stammaktien sind zum Handel im Amtlichen Handel (Prime Market), einem regulierten Markt der Wiener Börse AG im ATX-Segment unter ISIN AT000ADDIKO0, zugelassen.

Nach Kenntnis der Bieterin hält die Zielgesellschaft zum 16. Mai 2024 212.858 (zweihundertzwölftausend achthundertachtundfünfzig) Stück eigene Aktien.

Die Addiko Gruppe ist eine spezialisierte Bankengruppe, die Bankprodukte und -dienstleistungen für Konsumenten und kleine und mittlere Unternehmen (SME) in Zentral- und Südosteuropa (CSEE) bereitstellt. Die Gruppe besteht aus der Addiko, der österreichischen Mutterbank mit Sitz in Wien (Österreich), die an der Wiener Börse notiert und von der österreichischen Finanzmarktaufsicht sowie der Europäischen Zentralbank als konzessioniertes Kreditinstitut beaufsichtigt wird, und sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, konzessioniert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien & Herzegowina (wo die Addiko Gruppe zwei Banken

betreibt), Serbien und Montenegro. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko Gruppe rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Raum über ein gut verteiltes Netzwerk von ca. 155 Filialen sowie moderne digitale Bankvertriebskanäle. Weitere Informationen zu Addiko finden sich auf deren Website (<https://www.addiko.com/de/uber-addiko/>), die kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage ist.

Der Vorstand der Addiko besteht aus 4 (vier) Mitgliedern, nämlich Herbert Juranek (CEO), Tadej Krašovec (CRO), Ganesh Krishnamoorthi (CMO/CIT) und Edgar Flagg (CFO). Die Funktionsperiode von Herrn Ganesh Krishnamoorthi (CMO/CIT) endet am 31. Dezember 2026. Die Funktionsperioden der Herren Herbert Juranek (CEO), Tadej Krašovec (CRO) und Edgar Flagg (CFO) enden am 31. Dezember 2025. Nach Kenntnis der Bieterin enthält kein Vorstandsvertrag eine Change-of-Control-Klausel (CoC), die Leistungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels zusichert.

2.4 Aktuelle Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft stellt sich zum Handelstag, der der Einreichung dieser Angebotsunterlage bei der ÜbK unmittelbar vorausgeht, nach öffentlich zugänglichen Daten und Veröffentlichungen gemäß § 135 des Österreichischen Börsegesetzes wie folgt dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Stimmrechte in %	Grundkapital in %
Agri Europe (Zypern)	1.947.901	10,10%	9,99%
DDM INVEST III AG (Schweiz)	1.930.500	10,01%	9,90%
Alta Pay Group DOO (Serbien)	1.878.167	9,74%	9,63%
Wellington Management Group LLP (USA)	1.726.451	8,95%	8,85%
European Bank for Reconstruction and Development (UK)	1.638.443	8,50%	8,40%
Dr. Jelitzka + Partner Gesellschaft für Immobilienberatung und -verwertung GmbH (Österreich)	1.342.175	6,96%	6,88%
WINEGG Realitäten GmbH (Österreich)	1.312.231	6,80%	6,73%
Brandes Investment Partners, L.P. (USA)	988.253	5,12%	5,07%
RWC Asset Management LLP (UK)	961.508	4,99%	4,93%

Diplomat Pay d.o.o.**	607.840	3,15%	3,12%
Vorstand & Aufsichtsrat	83.850	0,43%	0,43%
Übrige Aktionäre	4.869.823	25,25%	24,97%
Eigene Aktien	212.858	-	1,09%
Summe	19.500.000	100,00 %	100,00 %

* Addiko Website vom 16. Mai 2024 (inklusive Beteiligungsmeldungen)

** Veröffentlicht am 24 Mai 2024

3 Das öffentliche Übernahmeangebot

Die Bieterin beabsichtigt mit diesem Übernahmeangebot alle ausgegeben und ausstehenden Aktien an der Zielgesellschaft und sohin an der Addiko Gruppe (siehe Pkt. 2.3) zu erlangen. Den Aktionären der Addiko wird daher ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung in Bezug auf ihre Aktien unterbreitet. Die Aktionäre können das Übernahmeangebot gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage in Bezug auf alle oder auch nur einen Teil ihrer Aktien annehmen.

3.1 Gegenstand des Angebots: Stammaktien der Addiko

Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebene und ausstehenden Stammaktien der Addiko, die zum Handel im amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0), ausgenommen eigene Aktien der Addiko, gerichtet (die "**Angebotsaktien**"). Jede Stammaktie entspricht einem nominellen *pro rata* Betrag von EUR 10,00 (Euro zehn) des gesamten Grundkapitals der Addiko. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Addiko 212.858 (zweihundertzwölftausend achthundertachtundfünfzig) Stück eigene Aktien. Diese repräsentieren zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Angebotsunterlage an die ÜbK 1,09% (eins Komma null neun Prozent) des Grundkapitals der Addiko. Die eigenen Aktien sind vom Angebot ausdrücklich ausgenommen.

3.2 Angebotspreis

Nach Maßgabe der Bedingungen dieses Angebots bietet die Bieterin an, Addiko-Aktien zu einem Preis von EUR 20,00 (Euro zwanzig) je Addiko-Aktie *cum* Dividende für das Geschäftsjahr 2024 (und, zur Klarstellung, jede andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe dieses Angebots beschlossen wird; ausgenommen die Dividende, die am 07. Mai 2024 bereits bezahlt wurde) zu kaufen (der "**Angebotspreis**"); somit steht eine allfällige Dividende für das Geschäftsjahr 2024 der Bieterin zu.

Damit wird der Angebotspreis je Angebotsaktie um den Betrag der Dividende pro Addiko-Aktie, die zwischen der Absichtsbekanntgabe und dem Settlement erklärt wird, reduziert, vorausgesetzt das Settlement des Angebots erfolgt nach dem relevanten Stichtag für eine solche Dividende. Beispiel: Sollte die Hauptversammlung der Addiko eine Dividende von EUR 1,00 (Euro eins) pro Aktie beschließen, die an die Addiko-Aktionäre ausgezahlt werden soll, wobei der entsprechende Stichtag vor dem Settlement liegt, würde jeder Aktionär, der Angebotsaktien einliefert, einen um EUR 1,00 (Euro eins) reduzierten Angebotspreis erhalten, d.h. EUR 19,00 (Euro neunzehn) pro Angebotsaktie.

3.3 Ermittlung der Gegenleistung

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis für eine Addiko-Aktie eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs ("**VWAP**") der Addiko-Aktie während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Absicht, dieses Angebot zu veröffentlichen, also im Zeitraum vom 15. November 2023 bis inklusive 14. Mai 2024, beträgt EUR 16,37 (Euro sechzehn und siebenunddreißig Cents).

Der Angebotspreis iHv EUR 20,00 (Euro zwanzig) je Addiko-Aktie liegt daher 22,2% (zweiundzwanzig Komma zwei Prozent) über dem VWAP während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Weiters darf der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung nach § 25a ÜbG gemäß § 26 Abs 1 ÜbG die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für Addiko-Aktien nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Addiko-Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart.

Daher ist in Bezug auf die Addiko-Aktien – wie zuvor beschrieben – der VWAP der letzten sechs Monate vor dem Tag, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, für die Berechnung des Mindestangebotspreises gemäß § 26 Abs 1 ÜbG ausschlaggebend.

3.4 Angebotsgegenleistung in Relation zu historischen Kursen

Der Angebotspreis entspricht folgenden Prämien auf historische Kurse der Addiko-Aktie mit Stand vom letzten Handelstag vor Erstveröffentlichung der Angebotsabsicht am 15. Mai 2024:

- 5,3% (fünf Komma drei Prozent) auf den Schlusskurs der Aktie am 14. Mai 2024 als letztem Börsetag vor der Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu stellen, von EUR 19,00 (Euro neunzehn);
- 17,3% (siebzehn Komma drei Prozent) auf den volumengewichteten durchschnittlichen Aktienkurs in den drei Monaten bis zum 14. Mai 2024 von EUR 17,05 (Euro siebzehn und fünf Cents);
- 22,2% (zweiundzwanzig Komma zwei Prozent) auf den volumengewichteten durchschnittlichen Aktienkurs in den sechs Monaten bis zum 14. Mai 2024 von EUR 16,37 (Euro sechzehn und siebenunddreißig Cents);
- 32% (zweiunddreißig Prozent) auf den Schlusskurs der Aktie am 22. März 2024 als letztem Börsetag vor der Bekanntgabe des Agri Teilangebots von EUR 15,15 (Euro fünfzehn und fünfzehn Cents).

Die folgende Tabelle zeigt den VWAP für die letzten 3 (drei), 6 (sechs), 12 (zwölf), 24 (vierundzwanzig) und 48 (achtundvierzig) Kalendermonate vor dem Tag der Absichtsbekanntgabe das gegenständliche Übernahmeangebot zu legen (15. Mai 2024):

		3 Monate ¹⁾	6 Monate ²⁾	12 Monate ³⁾	24 Monate ⁴⁾	48 Monate ⁵⁾
14. Mai 2024	VWAP	EUR 17,05	EUR 16,37	EUR 15,23	EUR 13,67	EUR 11,10
	Prämie (Aktien-Angebotspreis minus VWAP)	EUR 2,95 / 17,3%	EUR 3,63 / 22,2%	EUR 4,77 / 31,3%	EUR 6,33 / 46,3%	EUR 8,90 / 80,2%
	ADTV (TEUR)	390,1	237,1	155,6	125,4	145,9

Quelle: Factset

1) Zeitraum: 15. Februar 2024 bis 14. Mai 2024 (einschl.)

2) Zeitraum: 15. November 2023 bis 14. Mai 2024 (einschl.)

3) Zeitraum: 15. Mai 2023 bis 14. Mai 2024 (einschl.)

4) Zeitraum: 15. Mai 2022 bis 14. Mai 2024 (einschl.)

5) Zeitraum: 15. Mai 2020 bis 14. Mai 2024 (einschl.)

3.5 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat zur Ermittlung der Angebotsleistung für die Addiko-Aktien keine vollumfängliche DCF-Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft vornehmen lassen. Die Bieterin hat aber eine Einschätzung des Werts der Addiko auf Basis öffentlich verfügbarer Kennzahlen und Informationen und unter Anwendung anerkannter

Bewertungsmethoden vorgenommen. Unter anderem hat sie einen Vergleich zur Peer Group und zu gezahlten Prämien angestellt, die auf den unbeeinflussten Aktienkurs in der Vergangenheit in öffentlichen Überahmeangeboten für börsennotierte europäische Banken gezahlt wurden. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und orientiert sich an der Börsenkursentwicklung der Addiko-Aktie.

3.6 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Wesentliche Finanzkennzahlen der letzten 3 (drei) Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft nach IFRS sowie zum 31. Dezember 2023 lauten (in EUR):

Kennzahl	2021	2022	2023	Q1-23	Q1-24
Kredite und Forderungen an Kunden in EURm	3.278,7	3,292,7	3.489,2	3.350,3	3.522,6
Buchwert je Aktie in EUR	41,29	38,27	41,08	39,16	42,02
Bilanzsumme in EURm	5.842,3	5,996,4	6.151,5	5.940,5	6.196,8
Einlagen von Kunden in EURm	4.708,2	4,959,6	5.032,6	4.901,8	5.071,5
Eigenkapital in EURm	805,1	746,5	801,1	763,7	819,3
Ergebnis nach Steuern in EURm	13,6	25,7	41,1	9,7	15,6
Cost/Income-Ratio	72,4%	67,5%	60,5%	64,5%	60,7%
Eigenkapitalrentabilität	1,5%	3,4%	5,5%	5,4%	8,0%
Ergebnis je Aktie (EPS) in EUR	0,70	1,32	2,12	0,50	0,81
NPE-Quote	2,9%	2,4%	2,0%	2,4%	2,1%
Kredit-Einlagen-Verhältnis	69,6%	66,4%	69,3%	68,3%	69,5%
Mindestliquiditätsquote	252,1%	307,4%	313,4%	313,4%	416,0%
Harte Kernkapital-Quote (CET1)*	21,6%	20,0%	20,4%	20,0%	20,3%

Quelle: Addiko Jahresabschlüsse (2021, 2022 und 2023) und Ergebnispräsentationen 2021, 2022 und 2023 sowie Q1/2023 und Q1/2024 Berichte der Addiko.

*CET1-Quote auf fully-loaded Basis.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Jahres-Höchst- und Tiefst-Schlusskurse der Addiko-Aktie jeweils im Amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse (in EUR):

	2019	2020	2021	2022	2023	2024*
Höchstkurs	17,76	15,00	15,75	14,45	15,10	20,00
Tiefstkurs	14,00	5,66	8,75	10,10	11,90	13,30

Quelle: Factset

* Bis inklusive 4. Juni 2024.

Vor dem 5. Juni 2024 stellten sich die Einschätzungen der einjährigen Kursziele (Prognose der künftigen Wertentwicklung) von Analysten für die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt dar:

Institut	Kursziel in EUR	Empfehlung	Letztes Update
Citi	15,30	Currently suspended	4. März 2024
Erste Group	16,00	Buy	8. November 2023
Keefe, Bruyette & Woods (KBW)	21,50	Market perform	23. April 2024
Wood & Company	16,50	Under review	8. November 2023

Quelle: Addiko Website (<https://www.addiko.com/analysts>)

Weitere Informationen über Addiko sind auf der Website der Zielgesellschaft unter (www.addiko.at) verfügbar. Die auf dieser Website abrufbaren Informationen der Zielgesellschaft stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar

3.7 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Addiko-Aktionäre gleich ist.

Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin Gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Stammaktien der Addiko zu einem höheren Preis als EUR 20,00 (Euro zwanzig) pro Aktie erworben oder den Erwerb von Stammaktien zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die ÜbK gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko-Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin Addiko-Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko-Aktien sowie der

gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

Nachzahlung: Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko-Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Addiko-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien der Addiko bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsetagen ab Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die ÜbK richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

4 Vollzugsbedingungen

4.1 Vollzugsbedingungen

Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Vollzugsbedingungen ("**Vollzugsbedingungen**"):

4.1.1 Mindestannahmequote

Dieses Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mindestens 75% (fünfund-siebzig Prozent) aller 19.500.000 (neunzehn Millionen fünfhunderttausend) ausgegebenen Addiko-Aktien, somit 14.625.000 (vierzehn Millionen sechshundertfünf- undzwanzigtausend) Stück Addiko-Aktien umfassen. Erwirbt die Bieterin parallel zum Angebot Addiko-Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß dieser Angebotsunterlage – unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

4.1.2 Kartellrechtliche Freigaben

Bis spätestens 30. Juni 2025 wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Serbien, Montenegro und Bosnien & Herzegowina sowie – aufgrund dort vorhandener Tochtergesellschaften der Bieterin – in Kosovo und Nordmazedonien genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion als genehmigt gilt oder die jeweilige Kartellbehörde erklärt hat, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

4.1.3 Bankaufsichtsrechtliche Freigaben (Eigentümerkontrollverfahren)

Bis spätestens 30. Juni 2025 wurde die gegenständliche Transaktion jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien & Herzegowina genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde als genehmigt gilt.

"Wesentliche Bedingungen oder Auflagen" sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für NLB und/oder die Gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 (Euro zehn Millionen) verbunden sind; oder
- (ii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der NLB betreffen.

4.1.4 Keine wesentliche Verschlechterung (No Material Adverse Change)

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- a. Die Hauptversammlung beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine gesetzliche Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich wäre;
- b. Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Beschluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten, die zur Zeichnung (Bezugsrecht) solcher Rechte oder Instrumente berechtigen, führen würde;

- c. Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist insolvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));
- d. Addiko veräußert oder vereinbart zu veräußern (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer Tochtergesellschaft;
- e. Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre derzeitige(n) Banklizenz(en) in erster Instanz;
- f. Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Addiko auf Stand-alone Basis oder auf Gruppenebene einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (sowie einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht, ohne dass der Vorstand der Addiko Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen ergreift, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten wieder zu erfüllen.

4.1.5 Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index an 6 (sechs) aufeinanderfolgenden Börsentagen nicht unter EUR 103,95 (Euro hundert und drei und fünfundneunzig Cents) (das entspricht einem Wert von ca. 30% (dreißig Prozent) unterhalb des Schlusskurses vom 14. Mai 2024 gemäß stoxx); der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index vom 14. Mai 2024 lag bei EUR 147,75 (Euro hundert-siebenundvierzig und fünfundsiebzig Cents) (gemäß stoxx, abrufbar unter <https://stoxx.com/index/sx7e/>).

4.1.6 Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist

- a. veröffentlicht die Zielgesellschaft – unabhängig davon, ob es sich um eine Ad-hoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt - keine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer

Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbarem Recht. Straftaten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das Börsegesetz oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (Unites States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird; oder

- b. veröffentlicht die Zielgesellschaft – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt - keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft der Addiko, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbarem Recht. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das Börsegesetz oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (Unites States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird.

4.2 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt einzelner (Teile von) Vollzugsbedingungen soweit gesetzlich zulässig zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der gesetzlichen Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.2 und 4.1.3 kann die Bieterin nicht verzichten.

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Angebotsaktien. Die Bieterin unterwirft sich freiwillig einer höheren Mindestannahmeschwelle von mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) der ausgegebenen Addiko-Aktien. Die Bieterin behält sich das Recht vor, auf das Erreichen der freiwilligen Mindestannahmeschwelle von mindestens 75% (fünfundsiebzig Prozent) der ausgegebenen Addiko-Aktien zu verzichten.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Vollzugsbedingungen unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 5.10). Ob die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1, 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.6 erfüllt sind, wird die Bieterin spätestens in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben. Dieses Angebot wird unwirksam, wenn die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 bis 4.1.6 nicht innerhalb der in den jeweiligen Vollzugsbedingungen genannten Fristen eingetreten sind, es sei denn, die

Bieterin hat auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen gemäß 4.1.4 bis 4.1.6 verzichtet und die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 bis 4.1.3 sind eingetreten.

5 Annahme und Abwicklung des Angebots

5.1 Annahmefrist

Dieses Angebot kann vom 07. Juni 2024 bis einschließlich 16. August 2024, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, angenommen werden (die "**Annahmefrist**"). Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist soweit gesetzlich zulässig gemäß § 19 Abs 1d ÜbG zu verlängern.

5.2 Zahl- und Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistungen hat die Bieterin die Raiffeisen Bank International AG, FN 122119 m, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien, Österreich, als Zahl- und Abwicklungsstelle (die "**Zahl- und Abwicklungsstelle**") beauftragt.

5.3 Annahme des Angebots

WICHTIG: DIESES ANGEBOT DER NOVA LJUBLJANSKA BANKA D.D., LJUBLJANA IST EIN KONKURRENZANGEBOT ZU DEM VON AGRI EUROPE CYPRUS LIMITED AM 16. MAI 2024 VERÖFFENTLICHTEN TEILANGEBOT (AGRI TEILANGEBOT). MIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESES ANGEBOTS KÖNNEN ADDIKO-AKTIONÄRE, DIE DAS AGRI TEILANGEBOT BEREITS ANGENOMMEN HABEN, IHRE VORANGEGANGENE ANNAHMEERKLÄRUNG BIS SPÄTESTENS VIER TAGE VOR DEM ABLAUF DER URSPRÜNGLICHEN ANNAHMEFRIST (§ 19 ABS 1 ÜBG) DES AGRI TEILANGEBOTS WIDERRUFEN UND IHRE ADDIKO-AKTIEEN IN DIESES VON NLB GESTELLTE FREIWILLIGE ÖFFENTLICHE ÜBERNAHMEANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG EINLIEFERN.

Addiko-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie gegenüber dem Wertpapierdienstleister oder dem Finanzinstitut, bei dem der jeweilige Addiko-Aktionär sein Wertpapierdepot unterhält (die "**Depotbank**"), die Annahme des Angebots für eine genau bestimmte Anzahl von Addiko-Aktien erklären, wobei die Anzahl der Addiko-Aktien jedenfalls in der Annahmeerklärung anzugeben ist (die "**Annahmeerklärung**").

Die jeweilige Depotbank leitet die Annahmeerklärungen unter Angabe der Anzahl der erhaltenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die sie während der Annahmefrist von ihren Kunden erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiter und wird die bei ihr eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 Zug um Zug gegen die Einbuchung der "**zum Verkauf an**

NLB eingereichte Addiko-Aktien" ausbuchen und über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle übertragen. Zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien werden mit der ISIN AT0000A3CYS2 vorgemerkt. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Annahmeerklärungen, die die Depotbanken während der Nachfrist von ihren Kunden erhalten, während der die Depotbanken die bei ihnen eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 Zug um Zug gegen die Einbuchung der **"in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien"** ausbuchen und an die Zahl- und Abwicklungsstelle wie folgt übertragen: In der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien werden mit der ISIN AT0000A3CYT0 vorgemerkt.

Sofern die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Nachfrist nicht eingetreten sind, wird NLB die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien und die in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Nachfrist bis zum und einschließlich den 3. (dritten) Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist.

Erwerber der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYS2) und der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYT0) **treten in alle Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen, die durch Annahme des Angebots für die jeweiligen Aktien entstehen, ein.**

Die Bieterin weist darauf hin, dass das Handelsvolumen und die Liquidität der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYS2) und der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYT0) von der konkreten Annahmquote abhängen und daher auch gar nicht oder nur in sehr geringem Maß existieren können und überdies starken Schwankungen unterliegen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei nichtexistenter Nachfrage ein Verkauf der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYS2) und der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien (ISIN AT0000A3CYT0) über die Wiener Börse unmöglich ist. Sämtliche Addiko-Aktien, die nicht in das Angebot eingeliefert werden, werden weiterhin unter AT000ADDIKO0 gehandelt.

Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank wirksam und ist fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, nach Ablauf der Annahmefrist die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT000ADDIKO0 und Einbuchung der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien mit ISIN AT0000A3CYS2) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, über die

Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Addiko-Aktien die entsprechende Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde. Soweit Addiko-Aktionäre das Angebot innerhalb der Nachfrist angenommen haben, gelten die Ausführungen des vorangehenden Absatzes sinngemäß und die Annahme des Angebots ist wirksam und fristgerecht erklärt, wenn (i) die Annahmeerklärung innerhalb der Nachfrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, nach Ablauf der Nachfrist die Umbuchung (Ausbuchung der ISIN AT000ADDIKO0 und Einbuchung der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien mit ISIN AT0000A3CYT0) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Addiko-Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Nachfrist erhalten hat, über die Verwahrkette an die OeKB CSD weitergeleitet hat und der Zahl- und Abwicklungsstelle unter der Angabe der entsprechenden Gesamtanzahl der Aktien übertragen wurde.

Die Bieterin empfiehlt den Addiko-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens 3 (drei) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen. Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme dieses Angebots der Zahl- und Abwicklungsstelle über die Verwahrkette unverzüglich anzuzeigen. Die bei der Zahl- und Abwicklungsstelle eingereichten Addiko-Aktien mit der ISIN AT000ADDIKO0 werden vom Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung gesperrt gehalten und können nicht gehandelt werden. Vorausgesetzt, dass die Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Nachfrist nicht eingetreten sind, wird NLB jedoch die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass die zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien und die in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien an der Wiener Börse separat handelbar gemacht werden, und zwar ab dem 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Nachfrist bis zum und einschließlich den 3. (dritten) Börsetag bevor das Settlement des Angebots (das, unter bestimmten Umständen auch erst nach dem Ende der Nachfrist eintreten kann) abgeschlossen ist. (siehe Punkt 5.3, dritter und vierter Absatz).

Mit Abgabe der Annahmeerklärung ermächtigt und beauftragt der Addiko-Aktionär die Depotbank und etwaige zwischengeschaltete Depotbanken, die Zahl- und Abwicklungsstelle und die Bieterin laufend über die Anzahl der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien und der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien zu informieren.

Erwirbt die Bieterin (oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger) innerhalb eines Zeitraums von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis, ist die Bieterin verpflichtet, den übersteigenden Betrag gemäß § 16 Abs 7 ÜbG an alle annehmenden Aktionäre zu zahlen. Eine gesonderte ISIN AT0000A3CYU8 "Zum Verkauf an NLB Eingereichte Addiko-Aktien Potentielle Nachzahlung" wird bei Settlement des Angebots über die Depotbanken eingebucht, um eine allfällige Nachzahlung in der Zukunft abwickeln zu können.

5.4 Erklärungen der Aktionäre

Mit Annahme des Angebots gemäß Punkt 5.3 erklärt jeder Aktionär zugleich, dass:

- (i) er das Angebot der Bieterin zum Abschluss eines Kaufvertrages über die in seiner Annahmeerklärung genannte Stückzahl von Aktien gemäß Punkt 5.5 und den übrigen Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt und seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle anweist und ermächtigt, die in der Annahmeerklärung genannten Aktien gegen Einbuchung der ISIN AT0000A3CYS2 (zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien) bzw. der ISIN AT0000A3CYT0 (in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien) auf Grundlage der entsprechenden Annahmeerklärung umzubuchen;
- (ii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, über die OeKB CSD die eingelieferten Aktien, hinsichtlich derer er das Angebot annimmt, zum Zwecke der Abwicklung dieses Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage auf das Depot der Zahl- und Abwicklungsstelle zu übertragen;
- (iii) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, ihrerseits die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, die Aktien, hinsichtlich derer er das Angebot annimmt, für ihn zu halten und sodann gegen Zahlung des jeweiligen Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen und an diese zu übereignen;
- (iv) er die Zahl- und Abwicklungsstelle ermächtigt und anweist, seine zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien gesammelt mit sämtlichen anderen zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien, jeweils einschließlich aller damit zum Zeitpunkt der Abwicklung verbundenen Rechte, gegen Zahlung des jeweiligen Angebotspreises an die Zahl- und Abwicklungsstelle auf die Bieterin zu übertragen; die Zahl- und Abwicklungsstelle wird den jeweiligen Angebotspreis ihrerseits über die OeKB CSD an die Depotbank weiterreichen und die Depotbank schreibt den Angebotspreis, der auf die jeweilig zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien entfällt, dem Wertpapierdepot des Aktionärs gut;
- (v) er seine Depotbank anweist und ermächtigt, die in sein Depot eingebuchten zum Verkauf eingereichten Aktien gegen Gutschrift des Angebotspreises auszubuchen;
- (vi) er sich damit einverstanden erklärt und akzeptiert, dass er für den Zeitraum ab dem Datum der Umbuchung der in der Annahmeerklärung genannten Addiko-Aktien unter die ISIN AT0000A3CYS2 (für die zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien) bzw. ISIN AT0000A3CYT0 (für die in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien) bis zum 4. (vierten) Börsetag nach dem Ende der Nachfrist, sofern die Wiener Börse aufgrund eines Antrags der Zahl- und Abwicklungsstelle die zum Verkauf an NLB

eingereichten Addiko-Aktien und die in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien an der Wiener Börse separat handelbar gemacht hat (siehe Punkt 5.3, dritter Absatz), nicht mehr verfügen kann;

- (vii) er seine Depotbank und die Zahl- und Abwicklungsstelle bevollmächtigt, anweist und ermächtigt, unter ausdrücklicher Gestattung von In-Sich Geschäften nach österreichischem Recht, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (viii) er seine Depotbank sowie mögliche Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, die Zahl- und Abwicklungsstelle anzuweisen und zu ermächtigen, Informationen bezüglich der Anzahl der eingelieferten Aktien, die auf die ISIN AT0000A3CYS2 (für die zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien) bzw. ISIN AT0000A3CYT0 (für die in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien) umgebucht und an die Zahl- und Abwicklungsstelle geliefert wurden, laufend an die Bieterin zu übermitteln; sowie
- (ix) seine Aktien zum Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums im alleinigen Eigentum des Aktionärs stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (ix) genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt. Sie werden nur dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme dieses Angebots zu Stande gekommenen Kaufvertrag gemäß Punkt 5.9 rechtsgültig zurückgetreten wird oder dieses Angebot gemäß Punkt 4.2 unwirksam wird.

5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein bedingter Vertrag über den Verkauf der zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien bzw der in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär und der Bieterin mit der Verpflichtung der Übertragung solcher Addiko-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Die solcherart zwischen den das Angebot annehmenden Addiko-Aktionären und NLB abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht.

Die bedingten Kaufverträge sind auf den Erwerb der jeweils ausstehenden Addiko-Aktien durch die Bieterin gerichtet.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die unter Punkt 5.4 dieser Angebotsunterlage jeweils erteilten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und geben die unter diesem Punkt dieser Angebotsunterlage angeführten Erklärungen ab.

Mit Erfüllung der Vollzugsbedingungen wird der jeweilige Kaufvertrag unbedingt. Der dingliche Vollzug des Kaufvertrags ("**Settlement**", wobei das erste Settlement nach der Annahmefrist fortan als "**Settlement I**" und das zweite Settlement nach der Nachfrist fortan als "**Settlement II**" bezeichnet wird) erfolgt nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen, frühestens jedoch zum Settlement gemäß Punkt 5.6. Mit der Übertragung des Eigentums an den eingelieferten Aktien gehen alle mit diesen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte auf die Bieterin über.

5.6 Zahlung und Settlement des Angebots

Der Angebotspreis wird an die Addiko-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Aktionäre, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsenstage nach dem späteren der beiden folgenden Zeitpunkte gezahlt: (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem das Angebot ohne weitere Bedingungen endgültig verbindlich wird. Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, würde das Settlement I für die zum Verkauf an NLB eingereichten Addiko-Aktien spätestens am 30. August 2024 erfolgen. Sollten zum Ende der Annahmefrist die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 nicht erfüllt sein, verschiebt sich das Datum des Settlements I entsprechend und findet spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach Erfüllung der Vollzugsbedingungen statt.

5.7 Nachfrist

Die Erfüllung der Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1.1 und 4.1.4 bis 4.1.6 bis zum Ende der Annahmefrist vorausgesetzt, verlängert sich die Annahmefrist für alle Aktionäre, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 ÜbG um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die "**Nachfrist**").

Die in diesem Punkt 5. enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend. Die während der Nachfrist eingereichten Addiko-Aktien erhalten eine separate ISIN und werden mit *in der Nachfrist zum Verkauf an NLB eingereichte Addiko-Aktien* (ISIN AT0000A3CYT0) gekennzeichnet.

Aktionären, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Die Abwicklung erfolgt gemäß Punkt 5. Sollten die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 4.1 nicht bis zum Ende der Nachfrist erfüllt sein, verschieben sich die Daten des Settlement I und Settlement II entsprechend, sodass das Settlement I und das Settlement II spätestens 10 (zehn) Börsenstage nach Eintritt der Vollzugsbedingungen stattfinden.

Alle Vollzugsbedingungen müssen bis längstens 30. Juni 2025 erfüllt sein (Long Stop Date). Das Settlement wird in Übereinstimmung mit Punkt 5 durchgeführt.

5.8 Abwicklungsspesen / Steuern

Die Bieterin übernimmt mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten und Gebühren der Depotbanken, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von EUR 8 (Euro acht) je Depot. Die Depotbanken erhalten daher zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen, etc. eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 8 (Euro acht) je Depot und werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Zahl- und Abwicklungsstelle in Verbindung zu setzen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär oder Dritten für darüberhin ausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland. Diese sind vom jeweiligen Aktionär selbst zu tragen.

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots sind durch den jeweiligen Aktionär ebenfalls selbst zu tragen. Aktionären der Zielgesellschaft wird daher empfohlen, sich vor der Annahme dieses Angebots von einem unabhängigen Steuerberater über mögliche Auswirkungen aufgrund ihrer individuellen steuerlichen Situation beraten zu lassen.

5.9 Widerrufserklärung der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Für den Fall, dass (i) zusätzlich zu dem Agri Teilangebot ein weiteres konkurrierendes Angebot während der Annahmefrist veröffentlicht wird, oder (ii) das Agri Teilangebot während der Annahmefrist gemäß § 17 ÜbG verbessert wird, sind die vom konkurrierenden Angebot erfassten Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) dieses Angebots zu widerrufen.

Die Erklärung des Widerrufs hat der Aktionär seiner Depotbank in sinngemäßer Anwendung von Punkt 5.3 zu übermitteln. Die jeweilige Depotbank ist angehalten, die Widerrufserklärung unverzüglich über die Verwahrkette an die OeKB CSD zur Weiterleitung an die Zahl- und Abwicklungsstelle weiterzuleiten.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vor, die Transaktion abzubrechen und von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft stellt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur dann möglich, wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts die Vollzugsbedingungen noch nicht erfüllt sind.

5.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) (www.evi.gv.at), sowie auf den Websites der Bieterin (www.nlb.si), der Zielgesellschaft (www.addiko.at) sowie der ÜbK (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

5.11 Zusicherungen der Aktionäre

Jeder annehmende Aktionär sichert hinsichtlich der von ihm eingelierten Aktien zu, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots sowie zum Settlement:

- der annehmende Aktionär die erforderliche Berechtigung und Kompetenzen hat, um dieses Angebot anzunehmen und seine Verpflichtungen hieraus zu erfüllen;
- weder das Settlement dieses Angebots durch den annehmenden Aktionär noch die Erfüllung der Verpflichtungen des annehmenden Aktionärs aus diesem Angebot in Widerspruch steht zu oder zu einer Verletzung von Bestimmungen, Bedingungen oder Vorschriften führt, an die der Aktionär gebunden ist;
- der annehmende Aktionär der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der eingelierten Aktien ist und vollwertiges und gültiges Eigentum daran hält, frei von jeglichen Lasten und sonstigen Rechten Dritter; und
- die Bieterin mit Settlement dieses Angebots das unbelastete Eigentum an den eingelierten Aktien und allen damit verbundenen Rechten erwirbt, einschließlich des aktiven und uneingeschränkten Stimmrechts und der Dividendenberechtigung (auch für eine etwaige Dividende für das Geschäftsjahr 2024), wenn das Settlement vor dem jeweiligen Dividendenstichtag für diese Dividende erfolgt.

6 Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

6.1 Gründe für das Angebot

Die NLB hat einen erfolgreichen Track Record bei der Nutzung nicht-organischen Wachstums als adäquates Mittel zur beschleunigten Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie in ihrer Heimatregion. Seit 2020 hat die NLB zwei wesentliche Akquisitionen im Bankensektor erfolgreich abgeschlossen; zum einen den Erwerb der Komercijalna Banka, der an Aktiva gemessen viertgrößten Bank in Serbien im Jahr 2020 und zum anderen den Erwerb der Sberbank Slowenien (heute „N Banka“) im Jahr 2022. Im November 2023 schloss die NLB eine Vereinbarung über den Erwerb einer 100-prozentigen Beteiligung an SLS HOLDCO, holdinška družba, der

Muttergesellschaft von Summit Leasing Slovenija und ihrer kroatischen Tochtergesellschaft Mobil Leasing. Diese Transaktion ist noch nicht abgeschlossen.

Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft würde es NLB ermöglichen, in den vier Ländern, in denen sie bereits präsent ist, nämlich Slowenien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro, ihre Reichweite zu vergrößern und dabei ihre Position in der Region zu stärken. Darüber hinaus würde der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Addiko NLB die Möglichkeit eröffnen, indirekt in den kroatischen Bankensektor einzusteigen. Kroatien ist die größte Volkswirtschaft in der Heimatregion der NLB und die einzige, in der NLB kein Bankgeschäft betreibt. Der kroatische Bankensektor ist für NLB aufgrund der Größe und des Wachstumspotenzials des Marktes sowie der Synergien, die sich aus der Betreuung ihrer bestehenden, im Land tätigen Firmenkunden ergeben würden, attraktiv.

Auch würde eine Übernahme von Addiko die Pläne von NLB in den Segmenten Verbraucherfinanzierung und Kleinstunternehmen vorantreiben. Die digitalen Kreditvergabepattformen und Back-Office-Verarbeitungssysteme der Zielgesellschaft würden die bestehenden digitalen Initiativen von NLB ergänzen. Darüber hinaus sollte das Universalbankmodell von NLB ihr die Möglichkeit bieten, den Kunden der Zielgesellschaft eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen anzubieten, was die Attraktivität erhöht.

6.2 Künftige Geschäftspolitik

Die NLB beabsichtigt, die relativen Stärken der beiden Plattformen – Addiko einerseits, NLB andererseits – zu nutzen, um die Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie voranzutreiben. Die sich nicht überschneidende Kundenbasis der Addiko, die Expertise in ausgewählten Kreditsegmenten und das Digital Banking sollen mit den relativen Stärken der Bieterin bei der Finanzierung und der Breite des Produktangebots als Universalbank gekoppelt werden. Dies wird es NLB ermöglichen, ihre gesamte Kundenbasis zu erweitern. Obwohl bestimmte Synergieeffekte der Übernahme mittelfristig erwartet werden (zB. durch Schließung von nahe aneinander gelegenen Filialen, Finanzierung u.a.), werden auch vollständige Unternehmenszusammenführungen in sich überschneidenden Märkten geprüft.

Hinsichtlich Addiko's Tochtergesellschaft in Kroatien sieht die NLB Möglichkeiten, dieses Franchise zu einer Universalbank auszubauen, um die Bedürfnisse einer breiteren Kundenbasis zu bedienen und von der Zugehörigkeit zur NLB-Gruppe zu profitieren.

6.3 Auswirkungen auf Beschäftigungssituation und Sitz der Verwaltung

6.3.1 Beschäftigungssituation

Die Bieterin ist sich der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter der Zielgesellschaft bewusst. Die Bieterin ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung von Schlüsselpersonen für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell der Zielgesellschaft

identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Vereinbarungen und Entscheidungen hinsichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine detailliertere Beschreibung des zukünftigen Modells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

6.3.2 Sitz der Verwaltung

Die NLB ist in Österreich derzeit nicht präsent. Die Aufrechterhaltung eines Bankbetriebs in Österreich wird zumindest mittelfristig erforderlich sein, um bestimmte Geschäftsbereiche, wie z.B. Einlagenprodukte, Prozesse und Technologie der Tochterbanken der Zielgesellschaft zu verwalten und aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zeitpunkt erwartet die Bieterin, dass bestimmte Fachkenntnisse und Know-how in ihre eigene Zentrale in Ljubljana übertragen werden. Nach Abschluss der Transaktion werden weitere Analysen erforderlich sein, um ein detaillierteres Modell für die Funktion der Zentrale in Österreich zu definieren. NLB geht jedoch nicht davon aus, dass Addiko weiterhin direkte Einlagen in Österreich und Deutschland anziehen wird. Bestehende Kundeneinlagen sollten gemäß den vertraglichen Fristen auslaufen.

6.3.3 Vorstand

NLB hat keine unmittelbaren Pläne, den derzeitigen Vorstand von Addiko zu verändern und anerkennt dessen Kompetenzen und Leistungen. NLB hat die Absicht, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan aufzustellen. Dieser Plan würde darauf abzielen, Diskontinuitäten in den jeweiligen Geschäftsbereichen zu minimieren und gleichzeitig vom Know-how und der Erfahrung des Managements und der Mitarbeiter von Addiko, einschließlich des Vorstands, zu profitieren. Die NLB behält sich das Recht vor, Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktienrecht und den vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken abzugeben.

6.3.4 Aufsichtsrat

Die Bieterin beabsichtigt, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

6.4 Regulatorischer Rahmen und Listing

Die Stammaktien der Zielgesellschaft sind zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment "Prime Market" zugelassen. Nach Absicht der Bieterin soll das Listing der Addiko im Amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse bis auf Weiteres bestehen bleiben. Die Bieterin weist aber darauf hin, dass bei einer hohen Annahmquote die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals für eine Zulassung der Aktie zum Amtlichen Handel oder einen Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein könnte. Dieses Angebot ist kein Delisting Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.

7 Weitere Angaben

7.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 20,00 (Euro zwanzig) je Stammaktie und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten, beträgt das (Bar-)Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot in etwa EUR 386.000.000 (Euro dreihundertsechsdachzig Millionen) unter der Annahme, dass alle Aktionäre das Angebot annehmen. Die Bieterin hat ausreichend liquide Mittel und regulatorische Eigenmittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese zur vollständigen Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.

Zum 31. März 2024 verfügte die Bieterin (auf Basis ihres ungeprüften Konzernabschlusses) über Barmittel, Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen bei Banken in Höhe von rund EUR 5.481.100.000 (Euro fünf Milliarden vierhunderteinundachtzig Millionen einhunderttausend), Eigenkapital in Höhe von EUR 3.035.600.000 (Euro drei Milliarden fünfunddreißig Millionen sechshunderttausend) und eine Common Equity Tier 1 (CET1) Quote (Hartes Kernkapital-Quote) von 16,33 % (sechzehn Komma dreiunddreißig Prozent).

7.2 Steuerliche Hinweise

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Transaktions- und Abwicklungskosten zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sind für in Österreich steuerlich ansässige oder in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Aktionäre relevant. Diese Informationen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die österreichischen ertragsteuerlichen Rechtsfolgen geben, die sich unmittelbar aus dem Barverkauf der Aktien ergeben. Es ist nicht möglich, detailliertere und speziell auf die Bedürfnisse des jeweiligen Aktionäres abgestimmte Informationen über die Besteuerung der Aktien zu geben. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben die aktuelle Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots in Geltung ist, und dass sich diese durch künftige Änderungen der Rechtslage bzw. des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung sogar rückwirkend verändern kann.

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur ihr eigener steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

7.2.1 Allgemeine steuerrechtliche Informationen

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit

ihrem gesamten Welteinkommen (*weltweites Einkommen*) der österreichischen Einkommensteuer (*unbeschränkte Einkommensteuerpflicht*). Natürliche Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Einkommensteuer (*beschränkte Einkommensteuerpflicht*).

Körperschaften, die ihren Ort der Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz im Sinne des § 27 BAO in Österreich haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen (*weltweites Einkommen*) der österreichischen Körperschaftsteuer (*unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht*). Körperschaften, die weder den Ort ihrer Geschäftsleitung noch ihren Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit Einkünften aus bestimmten österreichischen Quellen der österreichischen Körperschaftsteuer (*beschränkte Körperschaftsteuerpflicht*).

Sowohl bei unbeschränkter als auch bei beschränkter Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

7.2.2 Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen

Die Annahme des Angebots stellt eine Veräußerung durch die Aktionäre dar.

Hält eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person die Aktien im Privat- oder Betriebsvermögen, so hat dies die folgenden steuerlichen Konsequenzen:

Der mit der Annahme des Angebots verbundene Realisationsvorgang unterliegt gemäß § 27 Abs 3 EStG generell der Steuerpflicht. Bei natürlichen Personen richtet sich der maßgebliche Zeitpunkt nach dem tatsächlichen Settlement des Angebots. Die Bemessungsgrundlage des Veräußerungsgewinns entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten des jeweiligen Aktionärs; allfällige zusammenhängende Werbungskosten können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent).

Im Fall der Abwicklung der Realisierung durch eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer). Die Einkommensteuerpflicht des Aktionärs in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent) als abgegolten. Wird hingegen keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten (z.B. aufgrund einer depotführenden Stelle im Ausland), so sind die Einkünfte vom Aktionär in die Steuererklärung aufzunehmen und nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteuern. Die Einkünfte unterliegen auch in diesem Fall dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent). Die Verwertung von entstandenen Veräußerungsverlusten unterliegt erheblichen Einschränkungen.

Anstelle des besonderen Steuersatzes kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (sogenannte "Regelbesteuerungsoption"). Beträgt die effektive Steuerbelastung im Rahmen der Veranlagung weniger als 27,5% (siebenundzwanzig Komma fünf Prozent), so kann der Steuerpflichtige die grundsätzlich dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte im Wege der Veranlagung zum Tarif besteuern lassen. Die Regelbesteuerungsoption kann dabei nur für sämtliche Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeübt werden. Auch wenn die Option zur Regelbesteuerung ausgeübt wird, unterliegt die Verrechnung von Veräußerungsverlusten erheblichen Einschränkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein kann (siehe oben).

7.2.3 Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Kapitalgesellschaften

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften stellen bei diesen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien unterliegen demnach dem 23%-igen (dreiundzwanzigprozentigen) Körperschaftsteuersatz.

Verluste aus der Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Sofern es keine Deckung durch andere Einkünfte gibt, kann der Verlust vorgetragen werden. Im Allgemeinen können Verlustvorträge bis zu 75 % des Gesamteinkommens einer Körperschaft ausgleichen.

Besondere Bestimmungen gelten u.a. für Körperschaften in der Rechtsform von Privatstiftungen oder (gemeinnützigen) Vereinen. Bitte beachten Sie, dass das Besteuerungsrecht Österreichs durch Doppelbesteuerungsabkommen (siehe oben) eingeschränkt sein kann.

7.2.4 Aktionäre als in Österreich steuerlich ansässige Personengesellschaften

Österreichische Personengesellschaften sind keine eigenständigen Steuersubjekte, sondern steuerlich transparent. Sollten die Aktien aus dem Vermögen einer österreichischen Personengesellschaft veräußert werden, werden die Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) richtet sich daher danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder Körperschaft ist sowie danach, ob der einzelne Gesellschafter in Österreich unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

7.2.5 Nicht in Österreich ansässige Aktionäre

Veräußerungsgewinne aus der Annahme des Angebots (bei natürlichen Personen ist das Settlement des Angebots entscheidend) unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären nach dem österreichischen Steuerrecht nur dann der Steuerpflicht, wenn der Aktionär (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung der Addiko-Aktien zu mindestens 1% (ein Prozent) an der Addiko beteiligt war. In diesem Fall besteht eine Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug. Die Aktionäre haben ihre Einkünfte aus den Addiko-Aktien daher in diesem Fall im Rahmen der Veranlagung zu erklären.

Allerdings kann das Besteuerungsrecht Österreichs an den Aktien aufgrund doppelbesteuerungsabkommensrechtlicher Vorschriften eingeschränkt oder beschränkt sein. Sollte der jeweilige Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, hat Österreich vielfach kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen dann vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Aktien zum Betriebsvermögen einer Betriebstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne sowohl nach innerstaatlichen als auch abkommensrechtlichen Vorschriften grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Aktien im Betriebsvermögen hält.

7.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieses Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übertragungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

Dieses Angebot wird auch in Übereinstimmung mit bestimmten Vorschriften des Wertpapierrechts der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt, die für grenzüberschreitende Übernahmeangebote gelten (siehe Punkt 7.5).

7.4 Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet noch zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist. Das Angebot wurde von keiner Behörde außerhalb von Österreich geprüft oder genehmigt und es wurde auch kein Genehmigungsantrag gestellt.

Aktionären, die außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika.

English Version:

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) any summary or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the Offer outside of the Republic of Austria or the United States is not permitted. The Bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer Addiko Shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria or the United States and/or who wish to accept the Offer outside the Republic of Austria or the United States are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer from outside the Republic of Austria or the United States.

7.5 Zusätzliche Informationen für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika / Additional Information for Shareholders Domiciled, Resident or Habitually Resident in the United States

Bei dem Angebot handelt es sich um ein grenzüberschreitendes Übernahmeangebot, das Offenlegungs- und anderen verfahrensrechtlichen Anforderungen unterliegt, einschließlich jener in Bezug auf die Abwicklung und den Zeitpunkt der Zahlungen

nach österreichischem Recht, die sich von jenen unterscheiden, die nach den innerstaatlichen Verfahren und Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika für Übernahmeangebote gelten.

Weder die US-amerikanische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (United States Securities and Exchange Commission) noch eine andere Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika hat das Angebot genehmigt oder untersagt oder die Angemessenheit und Vollständigkeit dieser Angebotsunterlage oder eines anderen Dokuments im Zusammenhang mit dem Angebot bestätigt. Für Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika kann es schwierig sein, ihre Rechte und Ansprüche nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika durchzusetzen, da sowohl die Zielgesellschaft als auch die Bieterin ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika haben. Aktionäre mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika sind unter Umständen nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen leitenden Angestellten und Vorstands- bzw Aufsichtsratsmitglieder vor einem Gericht in den Vereinigten Staaten von Amerika wegen Verletzung des US-Wertpapierrechts zu verklagen. Außerdem kann es zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Urteilen eines US-Gerichts außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika kommen.

Soweit nach geltendem Recht zulässig, können die Bieterin und die für sie handelnden Personen vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Nachfrist außerhalb des Angebots direkt oder indirekt Aktien der Zielgesellschaft erwerben oder Vorkehrungen zu deren Erwerb treffen oder Derivatgeschäfte in Bezug auf diese abschließen. Dies gilt auch für andere Wertpapiere, die unmittelbar in Aktien der Zielgesellschaft wandelbar, umtauschbar oder ausübbar sind. Diese Käufe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse als ausgehandelte Geschäfte getätigt werden. Alle Informationen über solche Käufe werden gemäß den in Österreich oder einer anderen relevanten Rechtsordnung geltenden Gesetzen oder Vorschriften offengelegt.

English Version:

The Offer is a cross border tender offer that is subject to disclosure and other procedural requirements, including those with respect to settlement procedures and timing of payments contemplated by Austrian Law, which are different from those applicable under U.S. domestic tender offer procedures and law.

Neither the United States Securities and Exchange Commission nor any other securities regulatory authority of any state of the United States has approved or prohibited the Offer or confirmed the adequacy and completeness of this offer document or any other document relating to the Offer. It may be difficult for Shareholders resident, domiciled or habitually resident in the United States to enforce their rights and claims under United States securities laws because both the Target Company and the Bidder are domiciled outside the United States. Shareholders domiciled, resident and habitually resident in the United States may not be able to sue

a company domiciled outside the United States or its officers and directors domiciled outside the United States for violation of United States securities law in a court in the United States. Further, difficulties may arise in enforcing judgments of a United States court outside the United States.

To the extent permissible under applicable law or regulation, the Bidder and persons acting on its behalf may, before, during, or after the expiration of the Acceptance Period or the Additional Acceptance Period, respectively, acquire or make arrangements to acquire, directly or indirectly, or enter into derivative transactions with respect to, the shares in the Target Company, outside of the Offer. This also applies to other securities which are directly convertible into, exchangeable for, or exercisable for shares in the Target Company. These purchases may be completed via the stock exchange at market prices or outside the stock exchange in negotiated transactions. Any information about such purchases will be disclosed as required by law or regulation in Austria or any other relevant jurisdiction.

7.6 Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Sprache erstellt. Ausschließlich die deutsche Fassung der Angebotsunterlage ist bindend und maßgebend. Die englische Übersetzung der Angebotsunterlage dient lediglich Informationszwecken und ist nicht bindend.

7.7 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin fungierten unter anderem

- Deloitte svetovanje d.o.o., Dunajska c 165, 1000 Ljubljana, Slovenia als Finanzberater;
- Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien als Rechtsberater der Bieterin und deren Vertreter gegenüber der ÜbK.

7.8 Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Abwicklung des Angebots können bei der Zahl- und Abwicklungsstelle, E-Mail ecm@rbinternational.com eingeholt werden.

Weitere Informationen können auf der Website der Zielgesellschaft (www.addiko.at) und der ÜbK (www.takeover.at) eingesehen werden. Die auf diesen Websites abrufbaren Informationen sind kein Bestandteil dieser Angebotsunterlage.

7.9 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat Grant Thornton Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Gertrude-Fröhlich-Sandner-Straße 1 / Top 13, FN 230316 a, zu ihrem Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Ljubljana, am 5. Juni 2024

Nova Ljubljanska banka d. d., Ljubljana

Digitalno podpisal
BLAŽ
BRODNJAK
05. 06. 2024 13:17.02

Blaž Brodnjak
Vorstandsvorsitzender

Digitalno podpisal
ARCHIBALD
KREMSER
05. 06. 2024 13:25.39

Archibald Kremser
Mitglied des Vorstands

8 Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot auf Kontrollerlangung gem § 25a ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Addiko Bank AG als Zielgesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotenen Gegenleistungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 5. Juni 2024

Grant Thornton Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. (FH) Michael Szücs
Wirtschaftsprüfer



Addiko Bank

ÄUSSERUNG DES VORSTANDS

der

Addiko Bank AG

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur
Kontrollerlangung**

der

Nova Ljubljanska Banka d.d., Ljubljana

gemäß § 25a Übernahmegesetz

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
1.1 Vorbemerkungen	4
1.2 Nova Ljubljanska Banka d.d., Ljubljana (Bieterin)	5
1.3 Addiko Bank AG (Zielgesellschaft).....	7
1.4 Derzeitige Aktionärsstruktur	8
1.5 Aktuelle Entwicklungen betreffend die Aktionärsstruktur von Addiko	8
2. ANGEBOT DER BIETERIN	11
2.1 Konkurrierendes Angebot zum Agri Europe Angebot	11
2.2 Kaufgegenstand	12
2.3 Angebotspreis	12
2.4 Bedingungen des Angebots	12
2.5 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen	16
2.6 Annahme des Angebots.....	17
2.7 Gewährleistungen	18
2.8 Widerrufsrecht der Addiko Aktionäre im Falle eines zusätzlichen konkurrierenden Angebots oder im Falle einer Verbesserung eines konkurrierenden Angebots	19
2.9 Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten	19
2.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses	19
2.11 Gleichbehandlung	19
2.12 Finanzierung des Angebots	20
3. BEWERTUNG DES ANGEBOTSPREISES	21
3.1 Keine vollständige Bewertung der Zielgesellschaft durch die Bieterin	21
3.2 Historische Referenztransaktionen	21
3.3 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	22
3.4 Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie	22
3.5 Analystenbewertungen der Addiko Aktie	23
3.6 Angebotspreis in Relation zum Agri Europe Angebot	23
3.7 Stellungnahme von Citigroup.....	24
4. DARSTELLUNG DER INTERESSEN VON ADDIKO UND DEREN STAKEHOLDER	25
4.1 Gründe der Bieterin für das Angebot.....	25
4.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf Addiko	26
4.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung	26
4.4 Auswirkungen auf Addiko und die Aktionärsstruktur	27
4.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation	27
4.6 Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven von Wirtschaftsstandorten	27
4.7 Zusammensetzung des Vorstandes	28
4.8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates.....	28
4.9 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse	28
4.10 Auswirkungen auf die steuerliche Situation.....	29

5. INTERESSENLAGEN DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT	29
5.1 Vorstand.....	29
5.2 Aufsichtsrat	30
6. POSITION DES VORSTANDS ZUM ANGEBOT	31
6.1 Grundsätzliche Erwägungen.....	31
6.2 Argumente für die Annahme des Angebots	31
6.3 Argumente gegen die Annahme des Angebots.....	34
6.4 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlung des Vorstands	36
7. SONSTIGE ANGABEN	36
7.1 Weitere Auskünfte	36
7.2 Berater der Zielgesellschaft.....	36
7.3 Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG.....	37

1. EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkungen

Am 15. Mai 2024 hat Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien ("**NLB**" oder die "**Bieterin**"), die Absicht bekannt gegeben, an alle Aktionäre der Addiko Bank AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k ("**Addiko**" oder "**Zielgesellschaft**"), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz ("**ÜbG**") zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien (mit Ausnahme eigener Aktien) der Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) ("**Angebot**") zu stellen. Die Angebotsunterlage betreffend das Angebot wurde am 7. Juni 2024 veröffentlicht ("**Angebotsunterlage**"). Der Angebotspreis beträgt EUR 20,00 (brutto) je Angebotsaktie *cum Dividende* (siehe Punkt 2.3 dieser Äußerung für nähere Details).

Diese Äußerung des Vorstandes zum Angebot wird gemäß § 14 Abs 1 ÜbG erstattet.

Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und allfälligen sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf Addiko, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für Addiko voraussichtlich haben wird. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Einschätzungen des Vorstands in dieser Äußerung über den Angebotspreis oder Entwicklungen von Addiko beziehen sich auch auf (mögliche) zukünftige Entwicklungen und basieren auf Annahmen im Zeitpunkt der Erstellung dieser Äußerung, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Die Entwicklung der Zielgesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie z.B. die Entwicklung der Finanzmärkte, die allgemeine oder branchenspezifische Wirtschaftslage oder Veränderungen in der Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft, des regulatorischen und/oder wettbewerblichen Umfelds. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Aufsichts- und Regulierungsbehörden zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Der Vorstand weist schließlich darauf hin, dass der Inhalt dieser Äußerung ausschließlich den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands zum heutigen Tag wiedergibt und auf der Angebotsunterlage basiert. Diese Äußerung enthält Informationen, die von der Bieterin im

Rahmen der Angebotsunterlage zur Verfügung gestellt wurden und die der Vorstand nicht eigenständig auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit überprüfen kann und auch nicht überprüft hat. Am 10. Juni 2024 wandte sich der Vorstand mit Rückfragen zu bestimmten Aussagen und Angaben in der Angebotsunterlage an die Bieterin. Die Antworten der Bieterin zu diesen Rückfragen vom 14. Juni 2024 wurden in dieser Äußerung berücksichtigt.

Diese Äußerung kann kein Ersatz dafür sein, dass sich jeder Addiko Aktionär selbst und auf eigene Verantwortung unter Heranziehung sämtlicher Informationsquellen mit dem Angebot auseinandersetzt, um auf dieser Basis eine Entscheidungsgrundlage für die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots zu schaffen.

Addiko hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt. Der Sachverständige hat eine Beurteilung des Angebots und dieser Äußerung des Vorstands erstattet, die gesondert veröffentlicht wird.

Nach eingehender Prüfung dieser Äußerung teilte der Vorsitzende des Aufsichtsrats von Addiko dem Vorstand mit, dass der Aufsichtsrat den Beschluss gefasst hat, eine Äußerung abzugeben, in der sich der Aufsichtsrat den vom Vorstand in dieser Äußerung dargelegten Überlegungen anschließt.

Der Betriebsrat hat dem Vorstand am 11. Juni 2024 mitgeteilt, dass er eine gesonderte Äußerung zu dem Angebot abgeben wird. Diese Äußerung des Betriebsrats wird gesondert am heutigen Tag auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.addiko.com/de) und der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Die vorliegende Äußerung des Vorstands, die Äußerung des Aufsichtsrats, die Äußerung des Betriebsrats und die Beurteilung durch den Sachverständigen werden unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.addiko.com/de) und der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

1.2 Nova Ljubljanska Banka d.d., Ljubljana (Bieterin)

Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, ist eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien.

Die Ursprünge der NLB gehen auf das Jahr 1889 zurück (Gründung der Mestna hranilnica ljubljanska). Die NLB wurde am 27. Juli 1994 in der Republik Slowenien unter ihrem heutigen Namen gegründet. Zum 31. Dezember 2023 verfügte die NLB über ein Netz von 68 Zweigstellen auf dem slowenischen Markt, die Dienstleistungen für Firmen- und Privatkunden erbringen, und beschäftigte 2.554 Mitarbeiter. Die NLB verfolgt ein Universalbankmodell, das sowohl das Privatkundengeschäft als auch das Firmenkunden- und Investmentbanking umfasst. Mit einem Marktanteil von 30,2 % (gemessen an der Bilanzsumme) zum 31. Dezember 2023 ist die NLB nach Angaben der Bank von Slowenien eine der führenden Banken in Slowenien. Darüber hinaus ist NLB – gemessen

an Aktiva – die größte Finanzdienstleistungsgruppe mit Verwaltungssitz im ehemaligen Jugoslawien.

NLB betreibt aktuell Bankgeschäfte in fünf weiteren Ländern, nämlich in Bosnien & Herzegowina (über zwei Banken), Montenegro, Kosovo, Nordmazedonien und Serbien. In jedem dieser Märkte hat die NLB Gruppe eine starke Marktposition inne, mit Marktanteilen (gemessen an Aktiva) von über 10 % (Serbien 9,9 %).

Das Grundkapital der Bieterin beträgt zum 16. Mai 2024 EUR 200.000.000 und ist in 20.000.000 Aktien zerlegt. Die Aktien der Bieterin sind zum Handel im "Prime Market" der Laibacher Börse unter ISIN SI0021117344 zugelassen (Handelssymbol: NLBR). Die Aktien der Bieterin repräsentierende "Global Depository Receipts (GDRs)" sind zum Handel im "Main Market" der Londoner Börse unter ISINs US66980N2036 und US66980N1046 zugelassen (Handelssymbol: NLB und 55VX). Fünf GDRs repräsentieren eine Aktie der NLB.

Gemäß der Angebotsunterlage ist die Aktionärstruktur der NLB zum 31. März 2024 wie folgt*:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Aktien in %
Bank of New York Mellon für die Inhaber von GDRs**	10.357.070	51,79 %
davon Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)	/	7,125 %***
Republik Slowenien	5.000.001	25,00 %
andere Aktionäre	4.642.929	23,21 %
Total	20.000.000	100,00 %

* (i) Die Informationen stammen aus dem Aktionärsbuch der NLB, das den Mitgliedern des CSD (Central Security Depository, slowenisch: KDD - Centralna klirinsko depotna druzba) zur Verfügung steht. Die Informationen über bedeutende Beteiligungen beruhen auf Selbsterklärungen der einzelnen Inhaber gemäß den geltenden slowenischen Rechtsvorschriften, wonach die Inhaber von Aktien einer börsennotierten Gesellschaft der Gesellschaft mitteilen müssen, wenn ihre direkten und/oder indirekten Beteiligungen die derzeitigen Schwellenwerte von 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 1/3, 50 % oder 75 % überschreiten. In der Tabelle sind alle selbst gemeldeten Großaktionäre aufgeführt, deren Meldungen eingegangen sind. Unter Berufung auf diese Verpflichtung der Großaktionäre geht die NLB davon aus, dass weder andere Unternehmen noch natürliche Personen direkt und/oder indirekt zehn oder mehr Prozent der Aktien der Bank halten.

** Die Bank of New York Mellon hält die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die GDR-Verwahrstelle) für die GDR-Inhaber und ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aktien. Die GDR-Inhaber haben das Recht, ihre GDRs in Aktien umzuwandeln. Die Rechte aus den hinterlegten Aktien können von den GDR-Inhabern nur über den GDR-Verwahrer ausgeübt werden, und die einzelnen GDR-Inhaber haben weder ein direktes Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung noch auf Ausübung der Stimmrechte aus den hinterlegten Aktien.

*** Quelle: EBRD Website (<https://www.ebrd.com/news/2019/ebrd-raises-stake-in-nlb-dd.html>).

Aktuell gibt es laut Angebotsunterlage keinen kontrollierenden Aktionär. Die Bank of New York Mellon hält die Aktien in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle für die GDR-Inhaber und ist nicht der wirtschaftliche Eigentümer dieser Aktien. Die GDR-Inhaber haben das Recht, ihre GDRs in Aktien umzuwandeln. Die Rechte aus den hinterlegten Aktien können von den GDR-Inhabern nur über den GDR-Verwahrer ausgeübt werden, und die einzelnen

GDR-Inhaber haben weder ein direktes Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung noch auf Ausübung der Stimmrechte aus den hinterlegten Aktien. Der Vorstand der Addiko ist nicht in der Lage, die vorstehenden Angaben zu überprüfen oder unabhängig zu verifizieren.

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absprachen gemäß § 1 Z 6 ÜbG getroffen. Als gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG gelten natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte, oder die aufgrund einer Absprache mit der Zielgesellschaft zusammenarbeiten, um den Erfolg des Übernahmeangebots zu verhindern. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und Abs 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Die Bieterin verweist in diesem Zusammenhang auf § 7 Z 12 ÜbG, wonach Angaben über vom Bieter kontrollierte Rechtsträger entfallen können, wenn die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidungsfindung der Addiko Aktionäre nicht von Bedeutung sind.

Die Bieterin hat dem Vorstand am 14. Juni 2024 mitgeteilt, dass außer den von ihr kontrollierten Rechtsträgern keine weiteren Rechtsträger als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren sind.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft; die Bieterin hat zudem bestätigt, dass weder sie noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger über unbedingte Rechte verfügt, die sie zum Erwerb von Addiko Aktien berechtigen würden.

1.3 Addiko Bank AG (Zielgesellschaft)

Addiko Bank AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 195.000.000 und ist in 19.500.000 nennbetragslose Stückaktien zerlegt ("**Addiko Aktien**"), von denen jede im gleichen Umfang am Grundkapital der Zielgesellschaft beteiligt ist und eine Stimme vermittelt. Die Addiko Aktien notieren im Amtlichen Handel (Prime Market) der Wiener Börse unter ISIN AT000ADDIKO0.

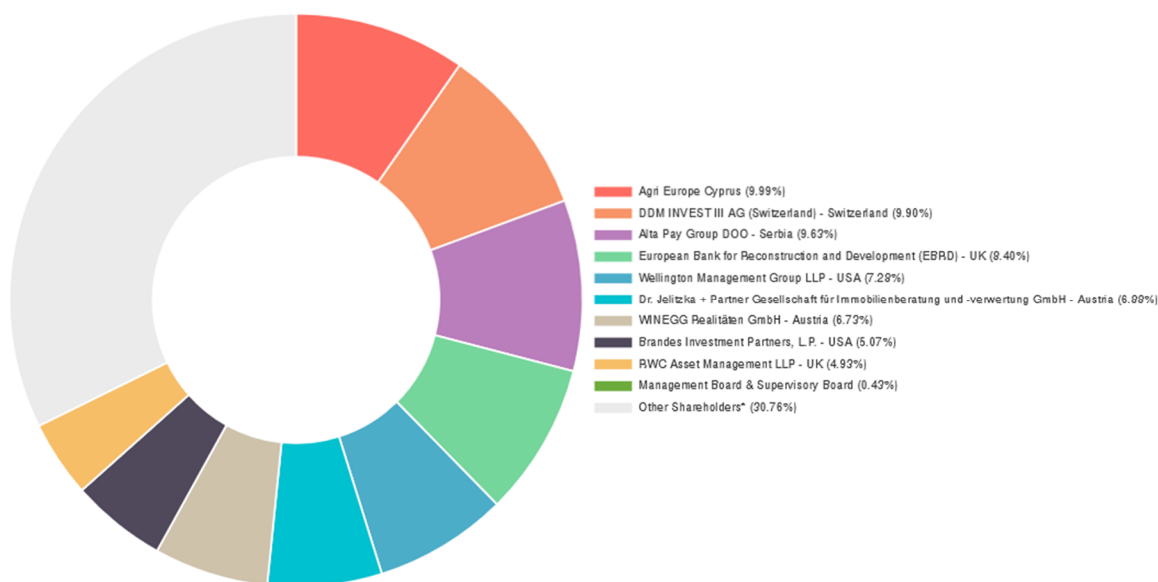
Die Addiko Gruppe besteht aus der Addiko Bank AG, der österreichischen Mutterbank, die von der österreichischen Finanzmarktaufsicht sowie der Europäischen Zentralbank als konzessioniertes Kreditinstitut beaufsichtigt wird, und sechs Tochterbanken, die in fünf CSEE-Ländern registriert, konzessioniert und tätig sind: Kroatien, Slowenien, Bosnien & Herzegowina (wo die Addiko Gruppe zwei Banken betreibt), Serbien und Montenegro

("Addiko Gruppe"). Die Addiko Gruppe ist eine spezialisierte Bankengruppe, die Bankprodukte und -dienstleistungen für Konsumenten (Consumer) und kleine und mittlere Unternehmen (SME) in Zentral- und Südosteuropa (CSEE) bereitstellt. Über ihre sechs Tochterbanken betreut die Addiko Gruppe rund 0,9 Millionen Kunden im CSEE-Raum über ein gut verteiltes Netzwerk von ca. 155 Filialen sowie moderne digitale Bankvertriebskanäle.

1.4 Derzeitige Aktionärsstruktur

Zum Zeitpunkt dieser Äußerung hält Addiko 212.858 eigene Aktien, was ungefähr 1,09 % des eingetragenen Grundkapitals von Addiko entspricht.

Auf Basis der Veröffentlichungen gemäß § 135 BörseG und der von Addiko erhaltenen Directors Dealings Meldungen stellt sich die Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft zum 19. Juni 2024 wie folgt dar:



*Enthält eigene Aktien, die Addiko im Rahmen von Aktienrückkäufen erworben hat. Das Aktienrückkaufprogramm 2023 lief am 29. März 2024 aus. Zum Zeitpunkt dieser Äußerung hält Addiko 212.858 eigene Aktien. In der Position "Management & Supervisory Board" sind Aktien nicht enthalten, für deren Erwerb keine Directors' Dealings Meldungen erforderlich waren.

1.5 Aktuelle Entwicklungen betreffend die Aktionärsstruktur von Addiko

Kürzlich gab es folgende wesentliche Entwicklungen hinsichtlich der Aktionärsstruktur von Addiko:

- Laut einer am 25. März 2024 veröffentlichten Beteiligungsmeldung hält Agri Europe Cyprus Limited, eine nach zyprischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Limassol, Zypern, und Geschäftsadresse in The Oval, Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435 ("**Agri Europe**"), direkt 1.947.901 Addiko Aktien. Dies entspricht etwa 9,99 % des gesamten ausstehenden Aktienkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko;

- gemäß einer am 28. März 2024 veröffentlichten (korrigierten) Beteiligungsmeldung hat Alta Pay Group d.o.o. ("**Alta Pay**") zum 27. März 2024 1.878.167 Addiko Aktien erworben, was ungefähr 9,63 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko entspricht;
- gemäß der drei am 2. April 2024 veröffentlichten Beteiligungsmeldungen von Alta Pay hat Alta Pay bedingte Aktienkaufverträge zum Erwerb von weiteren 3.891.982 Addiko Aktien unterzeichnet, was ungefähr 19,96 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko entspricht; laut den Beteiligungsmeldungen stehen diese Aktienkaufverträge insbesondere unter den aufschiebenden Bedingungen der Genehmigung der Transaktion durch die Gesellschafter von Alta Pay und der Erlangung der erforderlichen regulatorischen und fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen; der Zielgesellschaft liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor;
- Am 16. Mai 2024 veröffentlichte Agri Europe ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß §§ 4ff ÜbG an die Aktionäre der Zielgesellschaft zum Erwerb von bis zu 3.315.344 Addiko Aktien ("**Agri Europe Angebot**"). Der Angebotspreis im Rahmen des Agri Europe Angebots beträgt EUR 16,24 (brutto) je Addiko Aktie auf *cum Dividende* Basis. Der Vollzug des Agri Europe Angebots steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung verschiedener aufschiebender Bedingungen. Am 4. Juni 2024 veröffentlichte Agri Europe eine Verlängerung der Annahmefrist für das Agri Europe Angebot um vier (4) Wochen auf zehn (10) Wochen. Am 14. Juni 2024 veröffentlichte Agri Europe eine aktualisierte Angebotsunterlage, die zusammenfasst, welche Rechtsfolgen sich aus dem Umstand ergeben, dass die Bieterin mit dem Angebot ein zum Agri Europe Angebot konkurrierendes Angebot veröffentlicht hat. Die Annahmefrist des Agri Europe Angebots hat sich dadurch *ex lege* verlängert und endet derzeit am 16. August 2024, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit; Agri Europe hat erklärt, auf Grund der Veröffentlichung des Angebots nicht vom Agri Europe Angebot zurückzutreten. Addiko Aktionäre, die das Agri Europe Angebot bereits angenommen haben, können derartige Annahmeerklärungen für das Agri Europe Angebot bis zum 19. Juli 2024, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit widerrufen. Für weitere Informationen siehe Punkt 2.1 dieser Äußerung.

Für detaillierte Informationen zum Agri Europe Angebot verweist der Vorstand auf seine Äußerung zum Agri Europe Angebot, die am 29. Mai 2024 veröffentlicht wurde, und auf der Website der Zielgesellschaft (www.addiko.com) sowie auf der Website der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) verfügbar ist.

- gemäß einer am 21. Mai 2024 veröffentlichten Beteiligungsmeldung von Alta Pay hat Alta Pay am 1. Februar 2024 einen bedingten Aktienkaufvertrag über den Erwerb von 1.340.207 Addiko Aktien unterzeichnet, was ungefähr 6,87 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko entspricht. Die Beteiligungsmeldung enthielt keine näheren Angaben unter welchen (aufschiebenden) Bedingungen diese Transaktion steht. Der Zielgesellschaft liegen diesbezüglich keine weiteren Informationen vor;

- gemäß einer am 23. Mai 2024 veröffentlichten und am 24. Mai 2024 korrigierten Beteiligungsmeldung von Diplomat Pay D.O.O. haben Diplomat Pay D.O.O. als Käuferin und Alta Pay als Verkäuferin am 20. März 2024 einen bedingten Aktienkaufvertrag über 1.340.207 Addiko Aktien abgeschlossen, was ungefähr 6,87 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko entspricht. In der Beteiligungsmeldung heißt es, dass (i) Alta Pay diese Aktien noch nicht hält, sondern sie selbst aufgrund einer aufschiebenden Bedingung erwerben und gleichzeitig an Diplomat Pay D.O.O. übertragen wird; und (ii) Diplomat Pay D.O.O. zum 21. Mai 2024 insgesamt 607.480 Addiko Aktien, was ungefähr 3,12 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte entspricht, und 1.340.207 Finanzinstrumente, was ungefähr 6,87 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte entspricht, d.h. mit Vollzug des bedingten Aktienkaufvertrags insgesamt 9,99 % des gesamten ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko, hält.

Gemäß den obigen Angaben hat daher zum Zeitpunkt dieser Äußerung:

- Agri Europe bekanntgegeben, direkt 9,99 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko zu halten;
- Alta Pay bekanntgegeben, direkt 9,63 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko zu halten und bedingte Aktienkaufverträge in Bezug auf (i) den Erwerb von weiteren 26,83 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko und (ii) die Übertragung von ungefähr 6,87 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko an Diplomat Pay D.O.O. abgeschlossen zu haben; und
- Diplomat Pay D.O.O. bekanntgegeben, ungefähr 3,12 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko zu halten und einen bedingten Aktienkaufvertrag in Bezug auf den Erwerb von weiteren 6,87 % des gesamten ausgegebenen und ausstehenden Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Alta Pay abgeschlossen zu haben.

Der Vorstand weist insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle des Angebots gemäß § 25a Abs 2 ÜbG sowie der von der Bieterin festgesetzten höheren Mindestannahmequote (siehe dazu im Detail Punkt 2.4.1 dieser Äußerung) darauf hin, dass die Annahmequote des Agri Europe Angebots und die Frage, ob und wann es allenfalls zum Vollzug der von Alta Pay und Diplomat Pay D.O.O. laut deren Beteiligungsmeldungen abgeschlossenen bedingten Aktienkaufverträge kommt, Auswirkungen darauf haben können, ob das Angebot erfolgreich ist oder nicht.

Die Annahmequote des Agri Europe Angebots kann nicht vorhergesagt werden. Ferner ist der Vorstand derzeit nicht in der Lage, eine belastbare Aussage darüber zu treffen, wann die Abwicklung des Agri Europe Angebots erfolgen kann und ob und wann die angekündigten bedingten Erwerbe von Addiko Aktien durch Alta Pay und/oder Diplomat Pay D.O.O. vollzogen werden können.

Der Vorstand ist weiters nicht in der Lage, eine belastbare Aussage dazu zu tätigen, ob mit einem allfälligen Vollzug der angekündigten bedingten Erwerbe von Addiko Aktien durch Alta Pay und/oder Diplomat Pay D.O.O. eine Verpflichtung von Alta Pay und/oder Diplomat Pay D.O.O. zur Abgabe eines Pflichtangebots an alle Addiko Aktionäre ausgelöst werden könnte. Für eine allfällige Feststellung, ob eine Angebotspflicht gemäß den Bestimmungen des ÜbG besteht, ist ausschließlich die Übernahmekommission zuständig.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, eine oder mehrere ergänzende Äußerungen zum Angebot abzugeben, sofern dies notwendig oder angemessen ist.

Vor diesem Hintergrund weist der Vorstand darauf hin, dass diese Äußerung nur den Kenntnisstand der Mitglieder des Vorstands zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Äußerung wiedergibt. Die Äußerung bezieht sich lediglich auf die von der Bieterin am 7. Juni 2024 veröffentlichte Angebotsunterlage und berücksichtigt die Antworten der Bieterin auf bestimmte Rückfragen des Vorstands zur Angebotsunterlage, die der Vorstand am 14. Juni 2024 erhalten hat.

Den Aktionären von Addiko wird empfohlen, die Website der Übernahmekommission unter <https://www.takeover.at/> laufend zu beobachten, auf der alle Bekanntmachungen und Mitteilungen in Bezug auf das Angebot, das Agri Europe Angebot und alle anderen öffentlichen Übernahmen in Österreich veröffentlicht sind oder werden.

2. ANGEBOT DER BIETERIN

2.1 Konkurrerendes Angebot zum Agri Europe Angebot

Das Angebot ist ein konkurrierendes Angebot zum Agri Europe Angebot. Das bedeutet, dass mit Veröffentlichung des Angebots:

- (i) Addiko Aktionäre, die das Agri Europe Angebot bereits angenommen haben, ihre bisherigen Annahmeerklärungen für das Agri Europe Angebot bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf von dessen verlängerter Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG), somit bis zum 19. Juli 2024, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit, widerrufen und ihre Addiko Aktien in das Angebot einreichen können; und
- (ii) die Annahmefrist des Agri Europe Angebots automatisch *ex lege* verlängert wurde und nun am 16. August 2024, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit endet.

Wird ein anderes konkurrierendes Angebot gestellt, verlängert sich die Annahmefrist automatisch bis zum Ende der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots gemäß § 19 Abs 1c ÜbG, sofern die Bieterin nicht von ihrem Rücktrittsrecht vom Angebot Gebrauch macht (siehe Punkt 2.9 dieser Äußerung).

Grundsätzlich gilt eine maximale Annahmefrist aller Angebote von 10 Wochen ab dem Beginn der Annahmefrist des Agri Europe Angebots (§ 19 Abs 1d ÜbG). Die Übernahmekommission kann jedoch eine angemessene Verlängerung der Annahmefristen konkurrierender Angebote auf mehr als 10 Wochen bewilligen, sofern die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Äußerung hat die Übernahmekommission eine Verlängerung der maximalen Annahmefrist bis zum 16. August 2024 gewährt.

2.2 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb aller ausgegebenen und ausstehenden Stammaktien der Addiko, die zum Handel im amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind (ISIN AT000ADDIKO0), ausgenommen eigene Aktien der Addiko, gerichtet ("**Angebotsaktien**").

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung und unterliegt daher einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h. mehr als 9.643.571 Addiko Aktien). Die Bieterin hat jedoch freiwillig eine höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % aller ausgegebenen Addiko Aktien (d.h. 14.625.000 Addiko Aktien) festgelegt. Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, auf diese freiwillig festgelegte höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % der insgesamt ausgegebenen Addiko Aktien zu verzichten. Siehe Punkt 2.5 dieser Äußerung für weitere Einzelheiten.

2.3 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Angebots an, die Angebotsaktien zu einem Angebotspreis von EUR 20,00 je Angebotsaktie *cum Dividende* für das Geschäftsjahr 2024 (und, zur Klarstellung, jeder andere Dividende, die von der Zielgesellschaft nach Bekanntgabe des Angebots beschlossen wird, ausgenommen die Dividende, die am 7. Mai 2024 bereits bezahlt wurde) ("**Angebotspreis**") zu kaufen. Die Bieterin hat daher Anspruch auf jede von der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2024 und jede weitere ausgeschüttete Dividende. Dementsprechend reduziert sich der Angebotspreis pro Angebotsaktie um den Betrag einer allfälligen Dividende, die pro Addiko Aktie zwischen der Ankündigung des Angebots und dem Vollzug erklärt wird, sofern der Vollzug des Angebots nach dem jeweiligen Stichtag für eine solche Dividende erfolgt.

2.4 Bedingungen des Angebots

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt des Eintritts mehrerer aufschiebender Bedingungen (gemeinsam die "**Bedingungen**").

Auf Nachfrage des Vorstands informierte die Bieterin die Zielgesellschaft am 14. Juni 2024 über den Stand der behördlichen Genehmigungsverfahren wie folgt:

1. Mit Schreiben vom 16. Mai 2024 teilte die NLB der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") mit, dass sie den Beschluss über die Absicht gefasst habe, sämtliche Aktien und damit eine wesentliche Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50 % der Aktien und des stimmberechtigten Kapitals) der Addiko Bank AG zu erwerben. Am 29. Mai 2024 übermittelte die NLB das Anzeigeformular für den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an Addiko gemäß § 20 BWG, der die Bestimmungen des Art 22 Abs 1 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) umsetzt.

2. Die NLB ist ein konzessioniertes Kreditinstitut (gemäß Art 4 Abs 1 Nummer 1 CRR) in der Republik Slowenien und wird von der Europäischen Zentralbank ("EZB") beaufsichtigt. Hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Anzeigen in Österreich wird die NLB (nur) die in § 7 Abs 3 Z 2 der Eigentümerkontrollverordnung (EKV) genannten Unterlagen einreichen. Die NLB ist der einzige interessierte Erwerber (Anzeigepflichtiger).
3. Die NLB war mit der FMA in Kontakt, um den weiteren Ablauf der aufsichtsrechtlichen Anzeigen abzustimmen. Es ist das Verständnis des Vorstands von Addiko, dass die ersten Rückmeldungen, die die NLB von der FMA erhalten hat, positiv waren. Darüber hinaus hat die NLB auch die Aufsichtsbehörden in den anderen relevanten Jurisdiktionen (Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien & Herzegowina und Montenegro) unmittelbar nach der Beschlussfassung über den geplanten Erwerb von Addiko über die Transaktion informiert und nimmt bereits Kontakt mit den zuständigen Aufsichtsteams auf, um sich über die spezifischen Anforderungen der lokalen aufsichtsrechtlichen Einreichungen/Anzeigen abzustimmen.
4. NLB ist zuversichtlich, in allen relevanten Rechtsordnungen (Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien & Herzegowina und Montenegro) eine Nichtuntersagung/Genehmigung zu erhalten, ohne dass eine der Aufsichtsbehörden Wesentliche Bedingungen oder Auflagen vorschreibt. Die NLB ist der Ansicht, dass dies auch für Kroatien der Fall sein sollte. Die NLB erwartet keine nennenswerten Hürden oder wesentlichen Verzögerungen in diesen Verfahren.

Die NLB ist von der Zeitschiene der Aufsichtsbehörden abhängig. Die NLB ist ihrerseits bestrebt, alle aufsichtsbehördlichen Nichtuntersagungen/Genehmigungen vor oder bis zum Ende der Annahmefrist zu erhalten.

5. Aufgrund der Komplexität der Transaktion hat die NLB noch nicht alle Dokumente gesammelt, die an die zuständigen Aufsichtsbehörden zu übermitteln sind; es wäre sehr ungewöhnlich, diese Dokumente in diesem Stadium fertig zu haben. Die NLB stellt aktiv, gewissenhaft und zügig alle Unterlagen zusammen, die den Aufsichtsbehörden in allen relevanten Jurisdiktionen vorgelegt werden müssen. Wenngleich die NLB sich gegenüber keiner der Aufsichtsbehörden verpflichtet hat, die vollständigen Unterlagen bis zu einem bestimmten Datum einzureichen, bemüht sie sich nach Kräften, dies noch im Juni 2024 abzuschließen.
6. Bislang wurden weder die NLB noch einer ihrer Berater von einer Aufsichtsbehörde um die Erteilung von (weiteren) Informationen ersucht oder auf andere Weise darauf hingewiesen, dass bestimmte Informationen erforderlich sind oder angefordert werden sollen.

2.4.1 Mindestannahmequote

Das Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mindestens 75 % aller 19.500.000 ausgegebenen Addiko Aktien, somit 14.625.000 Stück Addiko Aktien, umfassen. Erwirbt

die Bieterin parallel zum Angebot Addiko Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen.

Die Bieterin wird den Eintritt oder Nichteintritt dieser Vollzugsbedingung – wie auch der sonstigen Bedingungen gemäß der Angebotsunterlage – unverzüglich in den in der Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 2.10 dieser Äußerung).

2.4.2 Kartellrechtliche Freigaben

Bis spätestens 30. Juni 2025 wurde die gegenständliche Transaktion von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Slowenien, Serbien, Montenegro und Bosnien & Herzegowina sowie - aufgrund dort vorhandener Tochtergesellschaften der Bieterin - in Kosovo und Nordmazedonien genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion als genehmigt gilt oder die jeweilige Kartellbehörde erklärt hat, für die Prüfung nicht zuständig zu sein.

2.4.3 Bankaufsichtsrechtliche Freigaben (Eigentümerkontrollverfahren)

Bis spätestens 30. Juni 2025 wurde die gegenständliche Transaktion jeweils ohne Wesentliche Bedingungen oder Auflagen von den zuständigen Bankaufsichtsbehörden in Österreich, Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien & Herzegowina genehmigt oder sämtliche gesetzlichen Wartefristen sind abgelaufen, mit dem Ergebnis, dass die Transaktion ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Behörde als genehmigt gilt.

"Wesentliche Bedingungen oder Auflagen" sind Bedingungen und/oder Auflagen, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit deren jeweiliger bankaufsichtsrechtlicher Genehmigung der Transaktion unter diesem Angebot auferlegt werden, und

- (i) für NLB und/oder die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mit finanziellen Aufwendungen, Finanzierungsmaßnahmen, Haftungserklärungen, Kapitalmaßnahmen oder Verlusten von insgesamt mehr als EUR 10.000.000 verbunden sind; oder
- (ii) die Veräußerung einer direkten oder indirekten Beteiligungsgesellschaft der NLB betreffen.

2.4.4 Keine wesentliche nachteilige Änderung

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ende der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) Die Hauptversammlung beschließt eine Maßnahme, für deren Beschlussfassung eine gesetzliche Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich wäre;

- (b) Das Grundkapital von Addiko wird verändert und/oder die Hauptversammlung der Addiko und/oder der Vorstand der Addiko fasst einen Beschluss, der, wenn er umgesetzt wird, zu (i) einer entsprechenden Erhöhung (auch aus Eigenmitteln) oder Herabsetzung des Grundkapitals der Addiko und/oder (ii) einer Ausgabe von Rechten oder Instrumenten, die zur Zeichnung (Bezugsrecht) solcher Rechte oder Instrumente berechtigen, führen würde;
- (c) Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit einer Banklizenz ist insolvent, ist von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall bedroht oder befindet sich in einem Liquidations- oder Insolvenzverfahren über ihr Vermögen gemäß den geltenden Insolvenzgesetzen oder den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung (BRRD));
- (d) Addiko veräußert oder vereinbart zu veräußern (i) ihr gesamtes derzeitiges Bankgeschäft, (ii) eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz, oder (iii) das gesamte Bankgeschäft einer Tochtergesellschaft;
- (e) Eine für die Beaufsichtigung der Addiko oder eine ihrer Tochtergesellschaften mit Banklizenz zuständige Aufsichtsbehörde entzieht der betreffenden Gesellschaft ihre derzeitige(n) Banklizenz(en) in erster Instanz;
- (f) Addiko erfüllt die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Addiko auf Stand-alone Basis oder auf Gruppenebene einschließlich der Gesamtkapitalanforderungen (sowie einschließlich der Anforderungen der Säule 2 und der Puffer), die sich aus der zuletzt getroffenen Entscheidung der Europäischen Zentralbank im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) und den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben für einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht, ohne dass der Vorstand der Addiko Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen ergreift, um die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen innerhalb eines Zeitraums von weiteren drei Monaten wieder zu erfüllen.

2.4.5 Kein wesentliches Absinken des Euro Stoxx Banks Index

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist liegt der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index an 6 (sechs) aufeinanderfolgenden Börsetagen nicht unter EUR 103,95 (das entspricht einem Wert von ca. 30 % unterhalb des Schlusskurses vom 14. Mai 2024 gemäß stoxx); der Schlusskurs des Euro Stoxx Banks Index vom 14. Mai 2024 lag bei EUR 147,75 (gemäß stoxx, abrufbar unter <https://stoxx.com/index/sx7e/>).

Am 19. Juni 2024 betrug der Schlusskurs des Euro STOXX Banks Index EUR 136,79.

2.4.6 Kein wesentlicher Compliance-Verstoß

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist

- (a) veröffentlicht die Zielgesellschaft - unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc-Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt - keine Verurteilung oder Anklageerhebung wegen einer Straftat eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft von Addiko, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbaren Recht. Straftaten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das Börsegesetz oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (Unites States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird; oder
- (b) veröffentlicht die Zielgesellschaft – unabhängig davon, ob es sich um eine Adhoc Mitteilung oder eine andere offizielle Bekanntmachung der Addiko handelt – keine Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines Mitglieds eines Geschäftsführungsorgans oder leitenden Angestellten von Addiko oder einer Tochtergesellschaft von Addiko in dessen dienstlicher oder auftragsgemäßer Eigenschaft mit Bezug zu Addiko bzw. einer Tochtergesellschaft der Addiko, sei es nach österreichischem oder nach anderem anwendbaren Recht. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Vollzugsbedingung sind insbesondere Bestechungsdelikte, Korruption, Untreue, Kartellverstöße, Geldwäsche, Verstöße gegen das Börsegesetz oder Verstöße gegen eine Sanktion, die vom amerikanischen Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen (Unites States Office of Foreign Assets Control), der Europäischen Union, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium des Vereinigten Königreichs (His Majesty's Treasury) oder dem UN Sicherheitsrat verhängt oder vollzogen wird.

2.5 Verzicht, Eintritt und Nichteintritt der Vollzugsbedingungen

Die Bieterin hat sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, auf den Eintritt einzelner (Teile von) Vollzugsbedingungen, soweit gesetzlich zulässig, zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der gesetzlichen Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 2.4.2 und 2.4.3 dieser Äußerung kann die Bieterin nicht verzichten.

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h. mehr als 9.643.571 Addiko Aktien). Die Bieterin hat jedoch eine höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % aller ausgegebenen Addiko Aktien (d.h. 14.625.000 Addiko Aktien) festgesetzt. Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, auf

das Erreichen der freiwilligen Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % aller ausgegebenen Addiko Aktien zu verzichten. Im Falle eines solchen Verzichts gilt die gesetzliche Mindestannahmequote gemäß § 25a Abs 2 ÜbG, wonach der Bieterin bis zum Ende der (ursprünglichen) Annahmefrist Annahmeerklärungen über mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h. mehr als 9.643.571 Addiko Aktien) zugegangen sein müssen.

Die Bieterin wird den Verzicht auf, den Eintritt oder Nichteintritt von Vollzugsbedingungen unverzüglich in den in Punkt 2.10 dieser Äußerung genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben. Ob die Vollzugsbedingungen gemäß der Punkte 2.4.1, 2.4.4, 2.4.5 und 2.4.6 dieser Äußerung erfüllt sind, wird die Bieterin spätestens in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben. Das Angebot wird unwirksam, wenn die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 2.4.1 bis 2.4.6 nicht innerhalb der in den jeweiligen Vollzugsbedingungen genannten Fristen eingetreten sind, es sei denn, die Bieterin hat auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen gemäß 2.4.4 bis 2.4.6 verzichtet und die Vollzugsbedingungen gemäß Punkt 2.4.1 bis 2.4.3 sind eingetreten.

2.6 Annahme des Angebots

2.6.1 Annahmefrist

Das Angebot kann von 7. Juni 2024 bis einschließlich 16. August 2024, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen werden ("**Annahmefrist**"). Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist gemäß § 19 Abs 1b ÜbG zu verlängern.

2.6.2 Nachfrist

Vorbehaltlich des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.4 bis 2.4.6 bis zum Ende der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist für alle Addiko Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, gemäß § 19 Abs 3 ÜbG um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die "**Nachfrist**").

Dies bedeutet, dass insbesondere die von der Bieterin festgelegte höhere Mindestannahmequote von mindestens 75 % der insgesamt ausgegebenen 19.500.000 Addiko Aktien, was 14.625.000 Addiko Aktien entspricht, oder - für den Fall, dass die Bieterin auf diese freiwillig festgelegte Mindestannahmequote verzichten sollte - die gesetzliche Mindestannahmequote von mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h., mehr als 9.643.571 Addiko Aktien) im Zeitpunkt des Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Äußerung ist das der 16. August 2024, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit) erfüllt sein muss. Wird die Mindestannahmequote zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, ist das Angebot gescheitert und es kommt zu keiner Nachfrist (§ 19 Abs 3 Z 3 ÜbG). Addiko Aktionäre, die sich sicher sind, dass sie in Zukunft nicht Aktionär der Addiko bleiben wollen, sollten dies bei ihrer Entscheidung, ob und wann sie das Angebot allenfalls annehmen, entsprechend berücksichtigen.

Alle aufschiebenden Bedingungen müssen spätestens bis 30. Juni 2025 (Long Stop Date) erfüllt sein.

2.6.3 Handel mit eingelieferten Addiko Aktien

Falls nicht alle aufschiebenden Bedingungen bei Ablauf der Nachfrist eingetreten sind, wird die NLB die Zahl- und Abwicklungsstelle anweisen, bei der Wiener Börse zu beantragen, dass Addiko Aktien, die der NLB während der Annahmefrist oder während der Nachfrist zum Verkauf angedient werden, ab dem vierten Börsetag nach Ablauf der Nachfrist bis einschließlich dem dritten Börsetag vor Abwicklung des Angebots (die unter bestimmten Umständen nach Ablauf der Nachfrist erfolgen kann) an der Wiener Börse gesondert handelbar sind.

Erwerber von Addiko Aktien, die der NLB zum Verkauf angedient werden, übernehmen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen in Bezug auf diese Aktien ergeben.

Das Handelsvolumen und die Liquidität der der NLB zum Verkauf angedienten Addiko Aktien hängt von der Annahmequote des Angebots ab und kann daher nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden sein und starken Schwankungen unterliegen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage ein Verkauf der der NLB zum Verkauf angedienten Addiko Aktien an der Wiener Börse nicht möglich sein wird.

2.6.4 Settlement

Der Angebotspreis wird an die Addiko Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach (i) dem Ende der Annahmefrist und (ii) Eintritt der Unbedingtheit des Angebots ausgezahlt, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt; Addiko Aktionäre, die das Angebot während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, erhalten den Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach (i) dem Ende der Nachfrist und (ii) Eintritt der Unbedingtheit des Angebots, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt (jeweils das "**Settlement**").

2.7 Gewährleistungen

Jeder annehmende Addiko Aktionär sichert zu und leistet in Bezug auf seine angedienten Addiko Aktien Gewähr, dass zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots und am Tag des Settlements:

- (a) der annehmende Aktionär die volle Befugnis und Vollmacht hat, das Angebot anzunehmen und seine Verpflichtungen daraus zu erfüllen;
- (b) die Erfüllung des Angebots durch den annehmenden Aktionär und die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Angebot durch den annehmenden Aktionär nicht im Widerspruch zu Bedingungen oder Bestimmungen steht, an die der annehmende Aktionär gebunden ist, oder zu einer Verletzung derartiger Bedingungen oder Bestimmungen führt;
- (c) der annehmende Aktionär der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der angedienten Addiko Aktien ist und diese frei von jeglichen Belastungen oder sonstigen Rechten Dritter sind; und

- (d) mit dem Settlement des Angebots die Bieterin unbelastetes Eigentum an den eingelieferten Addiko Aktien und allen damit verbundenen Rechten, einschließlich des uneingeschränkten Stimmrechts und von Gewinnbezugsrechten (auch für eine mögliche Dividende für das Geschäftsjahr 2024) erwirbt, wenn das Settlement vor dem jeweiligen Dividendenstichtag für eine solche Dividende erfolgt.

2.8 Widerrufsrecht der Addiko Aktionäre im Falle eines zusätzlichen konkurrierenden Angebots oder im Falle einer Verbesserung eines konkurrierenden Angebots

Für den Fall, dass (i) neben dem Agri Europe Angebot ein anderes konkurrierendes Angebot während der Annahmefrist gestellt wird oder (ii) das Agri Europe Angebot während der Annahmefrist verbessert wird, sind die Addiko Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen in Bezug auf das Angebot bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) des Angebots zu widerrufen. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich über die jeweilige Depotbank unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Annahme (Punkt 5.3 der Angebotsunterlage) zu erfolgen.

2.9 Rücktrittsrecht der Bieterin bei konkurrierenden Angeboten

Die Bieterin hat sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Transaktion abzubrechen und vom Angebot zurückzutreten, wenn ein anderer Bieter ein öffentliches Angebot für Addiko Aktien abgibt. Ein Rücktritt der Bieterin ist nur möglich, solange die aufschiebenden Bedingungen noch nicht eingetreten sind.

2.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Ergebnisses

Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist durch Bekanntgabe auf der Website der EVI (Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes) (www.evi.gv.at), sowie auf den Websites der Bieterin (www.nlb.si), der Zielgesellschaft (www.addiko.at) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Dies gilt auch für alle anderen Erklärungen und Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot.

2.11 Gleichbehandlung

Die Bieterin hat bestätigt, dass die Gegenleistung für alle Addiko Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Stammaktien der Addiko zu einem höheren Preis als EUR 20,00 pro Aktie erworben oder den Erwerb von Stammaktien zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist bzw. falls es zu einer Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) kommt, bis zu deren Ablauf, keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien

zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf den Erwerb von Addiko Aktien zu besseren als den im Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Addiko Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben. Jede Verbesserung des Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben.

Soweit die Bieterin Addiko Aktien während der Annahmefrist oder der Nachfrist, aber außerhalb dieses Angebots, erwirbt, werden diese Transaktionen unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden Addiko Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach den anwendbaren Vorschriften des österreichischen Rechts unverzüglich veröffentlicht.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Addiko Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Addiko Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Aktien der Addiko in einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; *Squeeze-out*) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn Börsentagen ab Veröffentlichung über die Zahl- und Abwicklungsstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

2.12 Finanzierung des Angebots

Unter Zugrundelegung des Angebotspreises von EUR 20,00 je Addiko Aktie und unter Berücksichtigung der erwarteten Transaktions- und Abwicklungskosten wird das gesamte (Bar-)Finanzierungsvolumen für das Angebot von der Bieterin unter der Annahme, dass alle Addiko Aktionäre das Angebot annehmen, voraussichtlich rund EUR 386.000.000 betragen. Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel und regulatorisches Kapital für die Finanzierung des Angebots in Bezug auf alle Angebotsaktien und hat sichergestellt, dass

diese Mittel rechtzeitig für die Durchführung des Angebots zur Verfügung stehen werden.

Zum 31. März 2024 verfügte die Bieterin (auf Basis ihres ungeprüften Konzernabschlusses) über Barmittel, Guthaben bei Zentralbanken und sonstige Sichteinlagen bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 5.481.100.000, Eigenkapital in Höhe von EUR 3.035.600.000 und eine Common Equity Tier 1 (CET1) Quote von 16,33 %.

Der von der Bieterin beauftragte Sachverständige hat bestätigt, dass die Bieterin über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots verfügt und sichergestellt hat, dass diese Mittel bei Fälligkeit der Angebotsgegenleistung verfügbar sind.

Der Vorstand ist nicht in der Lage, diese Informationen eigenständig zu überprüfen.

3. BEWERTUNG DES ANGEBOTSPREISES

Da es sich bei dem Angebot um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG handelt, hat die Bieterin die Mindestpreisbestimmungen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG einzuhalten. Dies bedeutet, dass der Angebotspreis zumindest dem höheren der folgenden Beträge entsprechen muss:

- dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (VWAP) der Addiko Aktie während der letzten sechs Monate unmittelbar vor dem Tag der Bekanntgabe der Absicht der Bieterin, das Angebot zu unterbreiten (das war der 15. Mai 2024), und
- die höchste von der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor der Anzeige des Angebots bei der Übernahmekommission (das war der 17. Mai 2024) für Addiko Aktien gezahlte oder vereinbarte Geldleistung.

Nach den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin diese Mindestpreisbestimmungen eingehalten.

3.1 Keine vollständige Bewertung der Zielgesellschaft durch die Bieterin

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin keine umfassende DCF-Bewertung der Zielgesellschaft in Auftrag gegeben, um die angebotene Gegenleistung für die Addiko Aktien zu bestimmen. Vielmehr hat die Bieterin eine Schätzung des Wertes von Addiko unter Verwendung einer Reihe von Standard-Bewertungsmethoden vorgenommen, die auf öffentlich zugänglichen Kennzahlen und Informationen beruhen, einschließlich eines Vergleichs mit der Peer Group und Prämien, die in bestimmten vorangegangenen Übernahmeangeboten für börsennotierte europäische Banken auf ungestörte Aktienkurse gezahlt wurden. Laut der Angebotsunterlage berücksichtigt der Angebotspreis die gesetzlichen Anforderungen an den Mindestangebotspreis und basiert auf der Entwicklung des Marktpreises der Addiko Aktien.

3.2 Historische Referenztransaktionen

Laut Angebotsunterlage hat weder die Bieterin noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender

Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige der Angebotsunterlage bei der Übernahmekommission Addiko Aktien erworben oder den Erwerb von Addiko Aktien vereinbart.

Die Zielgesellschaft hat im Rahmen ihres Aktienrückkaufprogramms 2023, das am 29. März 2024 endete, insgesamt 229.584 Addiko Aktien erworben. Der gewichtete Durchschnittspreis betrug EUR 13,758 je Addiko Aktie. Der Angebotspreis übersteigt diesen Referenzbetrag um 45,4 %. Zum Zeitpunkt dieser Äußerung hält Addiko 212.858 eigene Aktien, was ungefähr 1,09 % des Grundkapitals von Addiko entspricht.

3.3 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Der Schlusskurs der Addiko Aktie am 14. Mai 2024, dem letzten Handelstag vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, betrug EUR 19,00 und lag damit rund 5,3 % unter dem Angebotspreis.

Die folgende Tabelle zeigt die gewichteten Durchschnittskurse (VWAP) der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen.

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP (in EUR)	17,69	17,05	16,37	15,23	13,67
Prämie (in %)	13,1 %	17,3 %	22,2 %	31,3 %	46,3 %

Der VWAP für die letzten sechs Monate vor der Bekanntgabe der Absicht, das Angebot zu unterbreiten, d.h. für den Zeitraum vom 15. November 2023 bis einschließlich 14. Mai 2024, als eine der Mindestpreisanforderungen beträgt EUR 16,37. Der Angebotspreis von EUR 20,00 pro Addiko Aktie liegt um 22,2 % über diesem Betrag.

Um den Addiko Aktionären zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, ist der Vorstand der Ansicht, dass neben den oben genannten historischen Kursen die folgenden VWAPs mit Referenzzeiträumen, die am letzten Handelstag vor der Bekanntmachung der Absicht von Agri Europe, das Agri Europe Angebot zu stellen (d.h. am 22. März 2024) enden, von Bedeutung sein können:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP (in EUR)	15,15	14,65	13,75	13,39	12,22
Prämie (in %)	32,0 %	36,6 %	45,4 %	49,4 %	63,7 %

3.4 Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie

Am 31. März 2024, basierend auf dem 1Q24 Earnings Release der Zielgesellschaft, betrug der IFRS-Buchwert je Aktie EUR 42,02 (unter Verwendung des Schlusskurses von EUR 17,95 am 28. März 2024). Das liegt 110,1 % über dem Angebotspreis.

Am 31. Dezember 2023, basierend auf dem Konzern Geschäftsbericht 2023 der Zielgesellschaft, betrug der IFRS-Buchwert je Aktie EUR 41,08 (unter Verwendung des Schlusskurses von EUR 13,35 am 29. Dezember 2023). Das liegt 105,4 % über dem Angebotspreis.

Der IFRS-Buchwert je Aktie errechnet sich durch Division des gesamten Eigenkapitals laut Konzernabschluss durch die Anzahl der ausstehenden Aktien (inkl. eigener Aktien) zum jeweiligen Stichtag.

3.5 Analystenbewertungen der Addiko Aktie

Die folgende Tabelle zeigt die aktuellen Kursziele der Analysten, die seit der Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, unverändert geblieben sind:

Analyst	Kursziel (EUR)	Empfehlung	Letztes Update
Keefe Bruyette & Woods	21,50	Market Perform	16. Mai 2024
Erste Group Research	16,00	Buy	4. April 2024
Citi	-	Rating Suspended ¹	25. März 2024
Wood & Company	-	Under Review	29. Dezember 2023
Durchschnitt	18,75		

Addiko hat im Rahmen ihrer Jahreszahlen 2023 den aktualisierten Outlook für das Geschäftsjahr 2024 und ihre Mid-Term Guidance für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 veröffentlicht. Diese wurde lediglich von Keefe Bruyette & Woods in Ihrer jüngsten Analysteneinschätzung berücksichtigt, wohingegen die anderen oben angeführten Analystenschätzungen diese nicht reflektieren.

3.6 Angebotspreis in Relation zum Agri Europe Angebot

Der Angebotspreis gemäß dem Agri Europe Angebot beträgt EUR 16,24 (brutto) je Addiko Aktie auf *cum Dividende* Basis. Dies bedeutet, dass der Angebotspreis der NLB EUR 3,76 pro Addiko Aktie oder ungefähr 23,2 % höher ist, als der Angebotspreis des Agri Europe Angebots.

In jedem Fall sollten sich die Addiko Aktionäre auch selbst über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Agri Europe Angebot und über die Entwicklungen im Zusammenhang mit einem allfälligen Vollzug der von Alta Pay und Diplomat Pay D.O.O. abgeschlossenen bedingten Aktienkaufverträge informieren (siehe Punkt 1.5 dieser Äußerung).

¹ Dies dient dem Ausschluss eines möglichen Interessenkonflikts, da Citigroup als Finanzberater der Zielgesellschaft beauftragt und beigezogen wurde.

3.7 **Stellungnahme von Citigroup**

Der Vorstand hat Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main ("**Citigroup**") als unabhängige Beraterin beauftragt, den Vorstand in Bezug auf das Angebot zu beraten und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat von Addiko gegenüber eine schriftliche Stellungnahme ("**Fairness Opinion**") über die Angemessenheit der von der NLB den Aktionären von Addiko angebotenen Gegenleistung je Addiko Aktie aus finanzieller Sicht abzugeben.

Für die Zwecke ihrer Analyse führte Citigroup solche Analysen und Untersuchungen durch und berücksichtigte solche Informationen und finanziellen, wirtschaftlichen und marktbezogenen Kriterien, die sie gemäß ihrer Erfahrung als Investmentbanker für angemessen hielt. Die Analyse von Citigroup stützte sich ferner auf einen Business Plan, der ihr vom Vorstand zusammen mit der Anweisung, diesen Business Plan für ihre Analyse zu verwenden, zur Verfügung gestellt wurde, sowie auf andere Informationen, die der Vorstand der Citigroup zur Verfügung stellte. Darüber hinaus führte Citigroup unter anderem Gespräche mit bestimmten leitenden Angestellten, Direktoren und anderen Vertretern von Addiko über das Geschäft, den Betrieb und die Aussichten von Addiko. Citigroup hat jedoch weder die relativen Vorzüge des Angebots im Vergleich zu alternativen Geschäftsstrategien, die für Addiko bestehen könnten, noch die Auswirkungen anderer Transaktionen, an denen sich Addiko beteiligen könnte oder die den Aktionären von Addiko vorgeschlagen werden könnten, geprüft oder behandelt. Die Fairness Opinion stellt auch kein Bewertungsgutachten dar, wie es typischerweise von bestimmten qualifizierten Wirtschaftsprüfern oder Kredit- oder Finanzinstituten aufgrund der Anforderungen des ÜbG oder anderer anwendbarer Gesetze erstellt wird, und sollte auch nicht als solches ausgelegt werden.

In der Fairness Opinion vom 19. Juni 2024 kam Citigroup zu dem Schluss, dass der Angebotspreis je Addiko Aktie, der im Rahmen des Angebots an die Inhaber dieser Aktien zu zahlen ist, zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage und vorbehaltlich der darin dargelegten Annahmen, Erwägungen, Qualifikationen, Faktoren und Beschränkungen aus finanzieller Sicht für die Inhaber dieser Addiko Aktien angemessen ist.

Citigroup erbrachte ihre Beratungsleistungen und erstellte die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats von Addiko im Zusammenhang mit ihrer Beurteilung des Angebots. Die Fairness Opinion gibt keine Empfehlung darüber ab, ob ein Inhaber von Addiko Aktien diese Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot einliefern sollte, und stellt auch keine Empfehlung in anderen Angelegenheiten dar. Weder die von Citigroup durchgeführte Analyse noch die Fairness Opinion sind an andere Personen als den Vorstand und den Aufsichtsrat von Addiko gerichtet, auch nicht an die Inhaber von Addiko Aktien. Citigroup handelt als Finanzberater für die Zielgesellschaft und für niemanden sonst in Verbindung mit dem Angebot, ihrer Analyse und der Fairness Opinion und ist gegenüber niemandem außer der Zielgesellschaft für die Gewährung des Schutzes, der den Kunden von Citigroup gewährt wird, oder für die Erteilung von Ratschlägen in Verbindung damit verantwortlich. Weder Citigroup noch eines ihrer verbundenen Unternehmen, Direktoren oder Mitarbeiter schuldet oder akzeptiert irgendeine Verpflichtung, Haftung oder Verantwortung (sei es

direkt oder indirekt, als Folge eines Vertrages, einer unerlaubten Handlung, eines Gesetzes oder anderweitig) gegenüber einer Person, die kein Kunde von Citigroup ist, im Zusammenhang mit dem Angebot, der damit verbundenen Analyse, der Fairness Opinion oder anderweitig.

4. DARSTELLUNG DER INTERESSEN VON ADDIKO UND DEREN STAKEHOLDER

4.1 Gründe der Bieterin für das Angebot

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage aus wie folgt:

- Die NLB hat einen erfolgreichen Track Record bei der Nutzung nicht-organischem Wachstums als adäquates Mittel zur beschleunigten Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie in ihrer Heimatregion. Seit 2020 hat die NLB zwei wesentliche Akquisitionen im Bankensektor erfolgreich abgeschlossen; zum einen den Erwerb der Komercijalna Banka, der an Aktiva gemessen viertgrößten Bank in Serbien im Jahr 2020 und zum anderen den Erwerb der Sberbank Slowenien (nunmehr "N Banka") im Jahr 2022. Im November 2023 schloss die NLB eine Vereinbarung über den Erwerb einer 100 %igen Beteiligung an SLS HOLDCO, holdinška družba, der Muttergesellschaft von Summit Leasing Slovenija und ihrer kroatischen Tochtergesellschaft Mobil Leasing. Der Vollzug dieser Akquisition steht noch aus.
- Der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der Zielgesellschaft würde es NLB ermöglichen, in den vier Ländern, in denen sie bereits präsent ist, nämlich in Slowenien, Serbien, Bosnien & Herzegowina und Montenegro, ihre Reichweite zu vergrößern und dabei ihre Position in der Region zu stärken. Darüber hinaus würde der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Addiko NLB die Möglichkeit eröffnen, indirekt in den kroatischen Bankensektor einzusteigen. Kroatien ist die größte Volkswirtschaft in der Heimatregion der NLB und die einzige, in der NLB kein Bankgeschäft betreibt. Der kroatische Bankensektor ist für NLB aufgrund der Größe und des Wachstumspotenzials des Marktes sowie der Synergien, die sich aus der Betreuung ihrer bestehenden, im Land tätigen Firmenkunden ergeben würden, attraktiv; und
- eine Übernahme von Addiko würde auch die Pläne der NLB in den Segmenten Verbraucherfinanzierung und Kleinstunternehmen vorantreiben. Die digitalen Kreditvergabeplattformen und Back-Office-Verarbeitungssysteme der Zielgesellschaft würden die bestehenden digitalen Initiativen der NLB ergänzen. Darüber hinaus sollte das Universalbankmodell der NLB die Möglichkeit bieten, eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen an den Kundenstamm der Zielgesellschaft zu verkaufen, was die Attraktivität der Übernahme weiter erhöht.

Auf Rückfrage des Vorstands übermittelte die Bieterin am 14. Juni 2024 die folgenden zusätzlichen Informationen:

- Die NLB ist der Ansicht, dass Addiko über ein differenziertes Geschäftsmodell, ein Managementteam und Mitarbeiter mit Know-how und Expertise verfügt, die die bestehenden Universalbankfähigkeiten der NLB ergänzen würden.
- NLB ist weiters der Ansicht, dass diese Merkmale sowohl für die strategische als auch für die finanzielle Motivation für die Transaktion ausschlaggebend sind, die unter anderem durch eine Doppelmarkenstrategie am besten verwirklicht werden können. Wie in einem Webcast der Bieterin am 10. Juni 2024 erläutert und in Punkt 6.3 der Angebotsunterlage dargelegt, sind jedoch weitere Analysen mit Unterstützung des Managements von Addiko erforderlich, um einen angemessenen Integrationsplan und ein zukünftiges Geschäftsmodell festzulegen.

4.2 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin in Bezug auf Addiko

In der Angebotsunterlage heißt es:

- NLB beabsichtigt, die relativen Stärken der beiden Plattformen zu nutzen, um die Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie voranzutreiben. Die sich nicht überschneidende Kundenbasis von Addiko, die Expertise in ausgewählten Kreditsegmenten und das Digital Banking sollen mit den relativen Stärken der Bieterin bei der Finanzierung und der Breite des Produktangebots als Universalbank gekoppelt werden. Dies wird es der NLB ermöglichen, ihre gesamte Kundenbasis zu erweitern. Obwohl bestimmte Synergieeffekte der Übernahme mittelfristig erwartet werden (z.B. Schließung von nahe zueinander liegenden Filialen, Finanzierung, und einige andere), werden auch vollständige Unternehmenszusammenführungen in sich überschneidenden Märkten geprüft; und
- in Bezug auf die Tochtergesellschaft von Addiko in Kroatien sieht die NLB Möglichkeiten, dieses Franchise zu einer Universalbank auszubauen, um die Bedürfnisse einer breiteren Kundenbasis zu bedienen und von der Zugehörigkeit zur NLB Gruppe zu profitieren.

Obwohl die in der Angebotsunterlage dargelegten Informationen naturgemäß vorläufiger Natur sind und im Falle eines erfolgreichen Angebots eine tiefergehende Analyse durch die Bieterin erforderlich sein wird, ist der Vorstand der Ansicht, dass die NLB eine kohärente Strategie für die Zukunft von Addiko beschrieben hat, die es der Addiko Gruppe ermöglichen kann, ihre Spezialbankenstrategie als Teil einer etablierten und angesehenen mitteleuropäischen Bankengruppe weiter auszubauen.

4.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Die Addiko Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse im Segment Prime Market zugelassen. Es ist die derzeitige Absicht der Bieterin, dass das Listing der Addiko Aktien im Amtlichen Handel (Prime Market) der Wiener Börse bis auf Weiteres bestehen bleibt. Im Falle einer hohen Annahemquote für das Angebot könnten jedoch die Mindestanforderungen an den Streubesitz für die Zulassung der Addiko Aktien zum Amtlichen Handel oder für den Verbleib im Segment Prime Market der Wiener Börse nicht

mehr erfüllt sein. Laut Angebotsunterlage handelt es sich bei dem Angebot nicht um ein Delisting-Angebot im Sinne des § 27e ÜbG.

4.4 Auswirkungen auf Addiko und die Aktionärsstruktur

Wenn das Angebot zu der von der Bieterin vorgesehenen freiwilligen Mindestannahmequote erfolgreich ist, würde die Bieterin eine Mehrheit von 75 % des Grundkapitals und der gesamten Stimmrechte von Addiko halten. Dies würde die Bieterin unter anderem in die Lage versetzen, Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen) sowie über Satzungsänderungen und gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, grenzüberschreitende Sitzverlegungen, etc.) alleine fassen zu können. Die Bieterin wäre damit in der Lage, die künftige Strategie und Ausrichtung von Addiko wesentlich zu beeinflussen und zu lenken und kann - auch alleine, ohne Stimmen anderer Aktionäre - gesellschaftsrechtliche Maßnahmen durchführen, die zu einer Auflösung von Addiko führen können.

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin noch nicht entschieden, ob sie einen Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz durchführen wird, wenn die Bieterin entweder bei Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 90 % des Grundkapitals von Addiko und mehr als 90 % der stimmberechtigten Addiko Aktien hält.

4.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Laut der Angebotsunterlage ist sich die NLB der Bedeutung der Fähigkeiten und Erfahrungen des derzeitigen Managementteams und der Mitarbeiter von Addiko bewusst. NLB ist auch der Ansicht, dass die fortlaufende Beteiligung der Schlüsselpersonen für die Erhaltung des Wertes und der Vorteile, die im Geschäftsmodell von Addiko identifiziert wurden, wesentlich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es noch keine Vereinbarungen und Entscheidungen hinsichtlich der operativen Struktur der Zielgesellschaft. Eine detailliertere Beschreibung des zukünftigen Modells würde eine weitere Analyse erfordern, die nach Abschluss der Transaktion geplant ist.

Aufgrund der eingeschränkten Informationen in der Angebotsunterlage sind die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation bei der Zielgesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Der Vorstand nimmt jedoch die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, die relativen Stärken der beiden Plattformen zu nutzen, um die Umsetzung der Strategie voranzutreiben. Dies könnte auf eine Fortsetzung des von der Zielgesellschaft verfolgten Ansatzes einer Spezialbank hindeuten, während die Bank in Kroatien zu einer Universalbank ausgebaut werden könnte.

4.6 Auswirkungen auf die Zukunftsperspektiven von Wirtschaftsstandorten

Laut der Angebotsunterlage ist die NLB derzeit nicht in Österreich präsent. Die NLB ist der Ansicht, dass die Aufrechterhaltung eines Bankbetriebs in Österreich zumindest mittelfristig erforderlich sein wird, um bestimmte Geschäfte, wie z.B. Einlagenprodukte,

Prozesse und Technologie der Tochterbanken der Zielgesellschaft zu verwalten und aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zeitpunkt erwartet die Bieterin, dass bestimmte Fachkenntnisse und Know-how in ihre eigene Zentrale in Ljubljana übertragen werden. Weitere Analysen sind nach Abschluss der Transaktion erforderlich, um ein detaillierteres Modell für die Funktion der Zentrale in Österreich zu definieren. Die NLB geht jedoch nicht davon aus, dass Addiko weiterhin direkte Einlagen in Österreich und Deutschland annehmen wird. Bestehende Kundeneinlagen sollten gemäß den vertraglichen Fristen auslaufen.

Ausgehend von den Überlegungen der Bieterin plant die NLB, kurz- oder mittelfristig die operative Präsenz in Österreich aufrechtzuerhalten, um den Übergang und die Integration der Tochterbanken der Zielgesellschaft zu erleichtern, während sich der langfristige Schwerpunkt wahrscheinlich auf die Konsolidierung des Fachwissens und der Geschäftstätigkeit am Hauptsitz der NLB in Ljubljana verlagern wird. Wie in Punkt 4.5 dieser Äußerung erwähnt, könnte die Absicht der Bieterin darauf hindeuten, dass der Ansatz einer Spezialbank in jedem Land fortgesetzt wird, während die Bank in Kroatien zu einer Universalbank ausgebaut werden könnte. Darüber hinaus wird auf Punkt 4.10 dieser Äußerung bezüglich möglicher Auswirkungen aus steuerlicher Sicht verwiesen.

4.7 Zusammensetzung des Vorstandes

Laut der Angebotsunterlage hat die NLB keine unmittelbaren Pläne für Veränderungen im derzeitigen Vorstand von Addiko und anerkennt dessen Kompetenzen und Leistungen. Die NLB beabsichtigt, eng mit den Mitgliedern des Vorstands von Addiko zusammenzuarbeiten, um einen angemessenen Integrationsplan zu erstellen. Dieser Plan würde darauf abzielen, Diskontinuitäten in den jeweiligen Geschäftsbereichen zu minimieren und gleichzeitig vom Know-how und der Erfahrung des Managements und der Mitarbeiter von Addiko, einschließlich des Vorstands, zu profitieren. Die NLB behält sich das Recht vor, solche Empfehlungen bezüglich der zukünftigen Struktur des Vorstands in Übereinstimmung mit dem österreichischen Aktiengesetz und den vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken abzugeben.

4.8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Laut der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, unter Beachtung der geltenden Gesetze, Vorschriften und vorherrschenden internationalen Corporate-Governance-Praktiken Änderungen im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft vorzunehmen, um den beherrschenden Einfluss der Bieterin auf die Zielgesellschaft (nach Settlement) widerzuspiegeln.

4.9 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich die derzeitige Position der Gläubiger durch das Angebot verschlechtern wird. Ebenso gibt es keine Anzeichen dafür, dass der Vollzug des Angebots zu Veränderungen führen würde, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen.

Der Vorstand weist jedoch darauf hin, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass

infolge eines möglichen Kontrollwechsels im Falle eines Erfolgs des Angebots Rückzahlungsverpflichtungen der Addiko Gruppe oder Kündigungsrechte von Gläubigern der Addiko Gruppe sowie bestimmte andere Kündigungsrechte ausgelöst werden können.

Dies gilt insbesondere für die Darlehensverträge zwischen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ("**EBRD**") als Darlehensgeberin und den Gesellschaften der Addiko Gruppe in Bosnien & Herzegowina sowie in Serbien als Darlehensnehmer, nach denen die EBRD im Falle eines Kontrollwechsels (wie in den Verträgen definiert, einschließlich einer Änderung der direkten oder indirekten rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümerschaft des jeweiligen Darlehensnehmers) das Recht hat, die entsprechenden Verträge zu kündigen. Es ist davon auszugehen, dass der Vollzug des Angebots einen Kontrollwechsel im Sinne der Verträge mit der EBRD darstellen würde. Das ausstehende Nominale unter den Verträgen mit der EBRD beträgt insgesamt ca. EUR 42 Millionen.

Darüber hinaus enthalten einzelne von der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften abgeschlossene andere Verträge Kontrollwechselbestimmungen, von denen der Vorstand erwartet, dass sie im Fall eines Erfolgs des Angebots ausgelöst werden. Diese führen zu Mitteilungspflichten und können die Vertragspartner zur Kündigung dieser Verträge berechtigen.

4.10 Auswirkungen auf die steuerliche Situation

Abhängig von der Annahmequote des Angebots und dem Ausmaß der Veränderungen in der Aktionärsstruktur von Addiko nach Vollzug des Angebots und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen (siehe Punkt 1.5 dieser Äußerung) können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation von Addiko nicht ausgeschlossen werden. Diese beziehen sich unter anderem auf die folgenden Umstände:

- wesentliche Änderungen in der Aktionärsstruktur von Addiko, verbunden mit einer Änderung der Organisationsstruktur sowie der wirtschaftlichen Struktur, können zu einem vollständigen Verlust bestehender steuerlicher Verlustvorträge führen. Erhebliche Verlustvorträge bestehen derzeit in Österreich und Slowenien;
- darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Änderungen in der Aktionärsstruktur von Addiko zu weiteren negativen steuerlichen Auswirkungen auf Ebene der direkt gehaltenen Tochtergesellschaften führen könnten. In Bezug auf deren Immobilienportfolio könnte dies zum Beispiel möglicherweise eine (fiktive) Vermögensübertragung auslösen, die zu einer Steuerschuld führen könnte.

5. INTERESSENLAGEN DER ORGANMITGLIEDER DER ZIELGESELLSCHAFT

5.1 Vorstand

Derzeit bestehen weder enge oder persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern, noch zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft und Mitgliedern der Organe der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam

vorgehenden Rechtsträgern.

Addiko Aktien werden derzeit von folgenden Vorstandsmitgliedern gehalten:

Mitglied des Vorstandes	Anzahl der Addiko Aktien
Herbert Juranek	35.406
Dipl.-Ing. Edgar Flagg	10.893
Ganeshkumar Krishnamoorthi	31.089
Tadej Krasovec ²	11.771

Zum Zeitpunkt dieser Äußerung haben die Mitglieder des Vorstands noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sie beabsichtigen, das Angebot für ihre Addiko Aktien anzunehmen oder nicht.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben den Mitgliedern des Vorstands der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt. Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Vorstands von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

Im Falle des Erfolgs des Angebots gilt der Ziel TSR (*Total Shareholder Return*) Wert unter dem *Performance Acceleration Incentive Framework* der Mitglieder des Vorstands automatisch als erfüllt, d.h. ein erfolgreiches Angebot würde den TSR-Zielwert aktivieren, aber die Auszahlung würde immer noch im Einklang mit der zuvor festgelegten Dynamik stehen.

5.2 Aufsichtsrat

Derzeit bestehen weder enge oder persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern, noch zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitgliedern der Organe der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Addiko Aktien werden derzeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats wie folgt gehalten:

Mitglied des Aufsichtsrates	Anzahl der Addiko Aktien
Dr. Kurt Pribil	4.300
Mag. Johannes Proksch	195.000
Thomas Wieser	112

² Herr Tadej Krasovec war bis September 2016 bei der NLB beschäftigt. Zwar ist ein Mitglied der unmittelbaren Familie von Herrn Krasovec für die NLB als rechtlicher Berater für die Abteilung *workout and legal support* tätig, jedoch wurde diese Beratungstätigkeit (i) lange vor Bekanntwerden der Angebotsabsicht aufgenommen; und (ii) von Herrn Krasovec zu jeder Zeit ordnungsgemäß und vollumfänglich offengelegt. Die Bedingungen dieser Beratungstätigkeit sind in keiner Weise mit dem Ergebnis des Angebots verknüpft. Insgesamt ist der Vorstand daher der Ansicht, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Mitglied des Aufsichtsrates	Anzahl der Addiko Aktien
Frank Schwab	1.750

Der Vorstand kann sich zu den Absichten der Mitglieder des Aufsichtsrats, das Angebot in Bezug auf ihre Addiko Aktien anzunehmen, nicht äußern.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen. Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Aufsichtsrats von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

6. POSITION DES VORSTANDS ZUM ANGEBOT

6.1 Grundsätzliche Erwägungen

Die folgenden Ausführungen sollen den Addiko Aktionären Informationen und Überlegungen für und gegen die Annahme des Angebots vermitteln. Diese Darstellung kann jedoch nicht abschließend sein und berücksichtigt nicht die individuellen Umstände des einzelnen Aktionärs. Ob das Angebot vorteilhaft ist, muss jeder Addiko Aktionär aufgrund seiner persönlichen Situation (wie z.B. in Bezug auf den Preis, Anlagestrategie, steuerliche Situation, etc.) in einer eigenständigen Beurteilung und unter Berücksichtigung der Unsicherheiten in den unten angeführten Punkten entscheiden. Darüber hinaus hängt diese Entscheidung wesentlich von der vom jeweiligen Aktionär erwarteten zukünftigen Entwicklung des Kapitalmarktes sowie von seiner Einschätzung der Entwicklung der Zielgesellschaft ab.

Um Entwicklungen berücksichtigen zu können, die nach der Veröffentlichung dieser Äußerung eintreten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Agri Europe Angebot und den allfälligen Vollzug der bedingten Erwerbe von Addiko Aktien durch Alta Pay und/oder Diplomat Pay D.O.O.), kann es für Addiko Aktionäre von Vorteil sein, gegen Ende der Annahmefrist über die Annahme oder Ablehnung des Angebots zu entscheiden, wobei die entsprechenden Fristen zu beachten sind (Punkt 6 der Angebotsunterlage). Den Addiko Aktionären wird empfohlen, die Website der Übernahmekommission unter <https://www.takeover.at/> zu beobachten, auf der alle Bekanntmachungen und Mitteilungen in Bezug auf das Angebot, das Agri Europe Angebot und alle anderen öffentlichen Übernahmen in Österreich veröffentlicht sind oder werden.

6.2 Argumente für die Annahme des Angebots

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe für die Annahme des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht unbedingt die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

- (a) Prämie im Vergleich zum Aktienkurs im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Angebotsabsicht

Der Schlusskurs der Addiko Aktie am 14. Mai 2024, dem letzten Handelstag vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, betrug EUR 19,00 und lag damit rund 5,3 % unter dem Angebotspreis. Im Vergleich zu den gewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen, beträgt die Prämie:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP (in EUR)	17,69	17,05	16,37	15,23	13,67
Prämie (in %)	13,1 %	17,3 %	22,2 %	31,3 %	46,3 %

Um den Addiko Aktionären zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, ist der Vorstand der Ansicht, dass neben den oben genannten historischen Kursen auch VWAPs mit Referenzzeiträumen, die am letzten Handelstag vor der Bekanntmachung der Absicht von Agri Europe, das Agri Europe Angebot zu stellen (d.h. am 22. März 2024) enden, von Bedeutung sein können. Im Vergleich zu den gewichteten Durchschnittskursen (VWAP) der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Monate vor Bekanntmachung der Absicht von Agri Europe, das Agri Europe Angebot zu stellen, beträgt die Prämie:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
VWAP (in EUR)	15,15	14,65	13,75	13,39	12,22
Prämie (in %)	32,0 %	36,6 %	45,4 %	49,4 %	63,7 %

- (b) Angebotspreis liegt über dem durchschnittlichen Kursziel der Analysten

Für die Übersicht über die durchschnittlichen Kursziele der Analysten verweisen wir auf Punkt 3.5 dieser Äußerung.

Der Angebotspreis liegt über dem Durchschnitt (EUR 18,75) der Kursziele der Aktienanalysten am letzten Tag vor der Veröffentlichung dieser Äußerung, sowie vor der Bekanntmachung der Absicht der Bieterin, das Angebot zu stellen und entspricht einer Prämie auf den Angebotspreis von 6,7 %.

- (c) Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht

Der Vorstand hat den Angebotspreis auch im Hinblick auf seine Angemessenheit aus finanzieller Sicht analysiert und ist zu dem Schluss gekommen, dass der

Angebotspreis aus finanzieller Sicht für die Inhaber von Addiko Aktien angemessen ist. Dieses Ergebnis wird durch die Fairness Opinion von Citigroup vom 19. Juni 2024 gestützt, in der Citigroup zu dem Schluss kommt, dass der Angebotspreis je Addiko Aktie, der im Rahmen des Angebots angeboten wird, zum Zeitpunkt der Fairness Opinion auf Grundlage und vorbehaltlich der darin dargelegten Annahmen, Erwägungen, Qualifikationen, Faktoren und Einschränkungen aus finanzieller Sicht für die Inhaber dieser Addiko Aktien angemessen ist. Siehe Punkt 3.7 dieser Äußerung für weitere Einzelheiten.

(d) Ausstiegsmöglichkeit für Aktionäre mit größeren Aktienbeständen

Durch die Annahme des Angebots kann eine höhere Anzahl von Addiko Aktien von den Aktionären verkauft werden, ohne dass sich dies negativ auf den Preis auswirkt. Es ist jedoch zu beachten, dass das Angebot nur dann erfolgreich ist, wenn die aufschiebenden Bedingungen innerhalb der in den Punkten 2.4.1 bis 2.4.6 dieser Äußerung dargelegten Fristen erfüllt werden. Da insbesondere die Mindestannahmequote am Ende der Annahmefrist (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Äußerung ist das der 16. August 2024, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit) erfüllt sein muss, sollten Addiko Aktionäre, die sicher sind, nicht Addiko Aktionäre bleiben zu wollen, dies bei ihrer Entscheidung, ob und wann sie das Angebot annehmen, entsprechend berücksichtigen (siehe auch Punkt 6.3(a) dieser Äußerung unten).

(e) Möglicher Rückgang des Handelsvolumens der Addiko Aktien

Nach dem Vollzug des Angebots kann die Liquidität der Addiko Aktien aufgrund eines geringeren Streubesitzes abnehmen. Dies könnte zu niedrigeren durchschnittlichen täglichen Handelsvolumina für Addiko Aktien führen, was ihre Attraktivität beeinträchtigen könnte. Der Mangel an Liquidität könnte auch zukünftige Veräußerungen erschweren, und Aktionäre könnten es schwieriger haben, ihre Aktien zu einem mit dem Angebotspreis vergleichbaren Preis zu verkaufen.

In den 12 Monaten vor der Bekanntmachung der Absicht, das Angebot zu stellen, betrug das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen für Addiko Aktien an der Wiener Börse etwa 10.621 Aktien.

Im Falle einer hohen Annahmequote für das Angebot könnten die Mindestanforderungen an den Streubesitz für die Zulassung der Addiko Aktien zum Amtlichen Handel bzw. für den Verbleib im Prime Market der Wiener Börse nicht mehr erfüllt werden.

(f) Künftige Aktionärsstruktur

Wenn das Angebot zu der von der Bieterin vorgesehenen freiwilligen Mindestannahmequote von zumindest 75 % aller insgesamt ausgegebenen Addiko Aktien erfolgreich ist, wäre die Bieterin in der Lage, wesentliche

Entscheidungen betreffend die Zielgesellschaft wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen), Satzungsänderungen und gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen (wie zB Verschmelzungen, Spaltungen oder – grenzüberschreitende – Sitzverlegungen) bis hin zu Beschlüssen, die zur Auflösung der Zielgesellschaft führen könnten, alleine zu treffen. Dies kann sich mittel- bis langfristig möglicherweise negativ auf die Fähigkeit von Addiko zur Umsetzung ihrer aktuellen Strategie und auf den Aktienkurs auswirken.

6.3 Argumente gegen die Annahme des Angebots

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe für die Ablehnung des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht unbedingt die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

(a) Bedingungen

Das Angebot unterliegt einer Reihe von aufschiebenden Bedingungen, darunter eine Mindestannahmequote bis zum Ende der Annahmefrist und verschiedene behördliche Genehmigungen.

- **Mindestannahmequote**

Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung und unterliegt einer gesetzlichen Mindestannahmequote von mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h. mehr als 9.643.571 Addiko Aktien). Die Bieterin hat jedoch eine höhere Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % aller insgesamt ausgegebenen Addiko Aktien (d.h. 14.625.000 Addiko Aktien) festgelegt. Die Bieterin hat sich das Recht vorbehalten, auf die freiwillig festgelegte Mindestannahmeschwelle von mindestens 75 % aller insgesamt ausgegebenen Aktien zu verzichten. Siehe Punkt 2.5 dieser Äußerung für weitere Einzelheiten.

Das bedeutet, dass die freiwillig festgelegte Mindestannahmequote von mindestens 75 % aller insgesamt ausgegebenen 19.500.000 Addiko Aktien, was 14.625.000 Addiko Aktien entspricht, oder – für den Fall, dass die Bieterin auf diese freiwillig festgelegte Mindestannahmequote verzichtet – die gesetzliche Mindestannahmequote von mehr als 50 % der Angebotsaktien (d.h. mehr als 9.643.571 Addiko Aktien) am Ende der Annahmefrist (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Äußerung ist das der 16. August 2024, 17:00 Uhr Wiener Ortszeit) erfüllt sein muss, damit das Angebot erfolgreich ist.

Der Vorstand sieht in der komplexen Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft und den aktuellen Entwicklungen (siehe Punkt 1.5 dieser Stellungnahme) ein potentiell Hindernis, insbesondere die von der Bieterin freiwillig

festgelegte höhere Mindestannahmequote von mindestens 75 % aller insgesamt ausgegebenen 19.500.000 Addiko Aktien zu erreichen.

- Regulatorische Freigaben

Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Informationen ist der Vorstand nicht in der Lage, eine fundierte Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts aller aufschiebenden Bedingungen abzugeben und insbesondere darüber, ob alle erforderlichen regulatorischen und behördlichen Genehmigungen von der Bieterin bis zum 30. Juni 2025, der von der Bieterin gesetzten Frist, eingeholt werden können.

(b) Anhaltend positive Entwicklung und Geschäftsaussichten

Das Angebot der Bieterin als langfristiger strategischer Investor in der Region Zentraleuropa unterstreicht die erfolgreiche Entwicklung von Addiko und die positiven Aussichten für die zukünftige Geschäftsentwicklung von Addiko.

Auf Grundlage der soliden Ergebnisse für das Geschäftsjahr 2023 hat Addiko seine mittelfristige Prognose aktualisiert und unterstreicht damit seine Ambitionen bis 2026:

	Ergebnis 2023	Outlook 2024	Guidance 2025	Guidance 2026	Vorherige Guidance
Erträge & Geschäft					
Wachstum des Kreditbuchs ¹	€3,5 Mrd.	>6% CAGR 2023-2026			c. 10% CAGR im Fokus- Kreditbuch
Nettozinsmarge ²	3,8%	>3,8%	>4,0%	>4,1%	>3,8%
Nettobankergebnis (Wachstum YoY) ²	€295,2 Mio.	>4,5%	c. 9%	c. 9%	n.a.
OPEX	€178,6 Mio.	<€191 Mio.			(CIR c. 50%)
Risiko & Liquidität					
Risikokosten ³	0,34%	c. 1%	<1,1%	<1,2%	c. 1,2%
NPE-Quote ⁴	2,8%	<3% als Leitprinzip			n.a.
Gesamtkapitalquote	20,4%	>18,35% abhängig vom jährlichen SREP			>18,6%
Kredit/Einlagen-Verhältnis	69%	Erhöhung auf <80%			<100%
Profitabilität					
Eigenkapitalrendite ⁵	5,5%	c. 6,5%	c. 9%	>10%	>10%
Dividende je Aktie ⁶	€1,26	>€1,2	>€1,6	>€2	60% des Nettogewinns

¹⁾ Bruttokundenforderungen (performing). ²⁾ Unter der Annahme eines durchschnittlichen jährlichen EZB-Einlagenzinssatzes von 385 Basispunkten im Jahr 2024, 325 Basispunkten im Jahr 2025 und 263 Basispunkten im Jahr 2026. ³⁾ Auf Basis Nettokundenforderungen. ⁴⁾ Auf Basis on-balance Krediten (EBA). ⁵⁾ Unter der Annahme eines effektiven Steuersatzes von ≤19% und unter Berücksichtigung des Pull-to-Par-Effekts des Großteils der negativen Fair-Value-Rücklagen in FVTOCI. ⁶⁾ Dividende für das Ergebnis des jeweiligen Jahres, ausgeschüttet im folgenden Kalenderjahr, vorbehaltlich des Beschlusses der Hauptversammlung, im Einklang mit der neuen Dividendenpolitik.

(c) Angebotspreis auf Basis von Wertanalysen

Auch wenn der Angebotspreis aus finanzieller Sicht angemessen ist, wie in Punkt 6.2(c) dieser Stellungnahme beschrieben, liegt der Angebotspreis auf Basis von Wertanalysen am unteren Ende einer angemessenen Bandbreite.

6.4 Zusammenfassende Beurteilung und Empfehlung des Vorstands

Nach eingehender Prüfung aller relevanten Aspekte hat der Vorstand beschlossen, den Aktionären von Addiko weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen.

Aus finanzieller Sicht hält der Vorstand das Angebot für die Addiko Aktionäre für attraktiv. Der Vorstand ist jedoch der Ansicht, dass es ungewiss ist, ob das Angebot aufgrund der von der Bieterin festgelegten Bedingungen, insbesondere der von der Bieterin festgelegten Mindestannahmequote von mindestens 75 % aller insgesamt ausgegebenen 19.500.000 Addiko Aktien, was 14.625.000 Addiko Aktien entspricht, erfolgreich sein wird.

Es gibt Argumente für die Annahme des Angebots (siehe Punkt 6.2 dieser Äußerung oben) und Argumente gegen die Annahme des Angebots (siehe Punkt 6.3 dieser Äußerung oben). Letztendlich muss jeder Addiko Aktionär alle relevanten Umstände, seine individuelle Situation und seine persönliche Einschätzung der zukünftigen makroökonomischen Aussichten, der Zielgesellschaft und des Wertes und des Aktienkurses der Addiko Aktien berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Faktoren sollten die Aktionäre von Addiko individuell entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

7. SONSTIGE ANGABEN

7.1 Weitere Auskünfte

Für weitere Informationen zum Angebot kontaktieren Sie bitte:

Constantin Gussich, Head of Investor Relations & Group Corporate Development

Addiko Bank AG

Telefon: +43 664 884 268 31

Email: investor.relations@addiko.com

Weitere Informationen sind auf der Webseite von Addiko ersichtlich (<https://www.addiko.at/>)

7.2 Berater der Zielgesellschaft

Als Finanzberater der Zielgesellschaft wurde Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, beauftragt und beigezogen.

Rechtsberaterin der Zielgesellschaft ist Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schubertring 6, 1010 Wien.

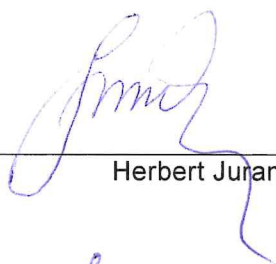
7.3 Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG

Die Zielgesellschaft hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Donau-City-Straße 7, 1220 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

[Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich frei. Die Unterschriftsseite folgt.]

Wien, am 20. Juni 2024

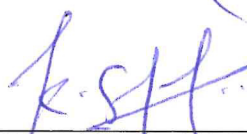
Der Vorstand der Addiko Bank AG



Herbert Juranek



Edgar Flagg



Ganeshkumar Krishnamoorthi



Tadej Krasovec

Addiko Bank

ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATS

der

Addiko Bank AG

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur
Kontrollerlangung**

der

Nova Ljubljanska Banka d.d., Ljubljana

gemäß § 25a Übernahmegesetz

1. ALLGEMEINES

Am 15. Mai 2024 hat Nova Ljubljanska banka d.d., Ljubljana, eine Aktiengesellschaft nach slowenischem Recht, eingetragen im slowenischen Handelsregister (PRS) unter der Nummer 5860571000, mit Sitz in Ljubljana und der Geschäftsanschrift Trg republike 2, 1000 Ljubljana, Slowenien ("**NLB**" oder die "**Bieterin**"), die Absicht bekannt gegeben, an alle Aktionäre der Addiko Bank AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 350921 k ("**Addiko**" oder "**Zielgesellschaft**"), ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a Übernahmegesetz ("**ÜbG**") zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien (mit Ausnahme eigener Aktien) der Addiko (ISIN AT000ADDIKO0) ("**Angebot**") zu stellen. Die Angebotsunterlage betreffend das Angebot wurde am 7. Juni 2024 veröffentlicht ("**Angebotsunterlage**"). Der Angebotspreis beträgt EUR 20,00 (brutto) je Angebotsaktie *cum Dividende*.

Das Angebot ist ein konkurrierendes Angebot zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG an die Aktionäre der Zielgesellschaft zum Erwerb von bis zu 3.315.344 Addiko Aktien, das am 16. Mai 2024 von Agri Europe Cyprus Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach zypriotischem Recht mit Sitz in Limassol, Zypern, und der Geschäftsanschrift The Oval, Office 502, Krinou 3, 4103 Agios Athanasios, Limassol, Zypern, eingetragen beim Registrar of Companies and Official Receiver of Cyprus unter HE 283435, veröffentlicht wurde ("**Agri Europe Angebot**"). Gemäß § 17 ÜbG können Addiko Aktionäre, die das Agri Europe Angebot bereits angenommen haben, ihre bisherigen Annahmeerklärungen in Bezug auf das Agri Europe Angebot bis spätestens vier Börsenstage vor Ablauf der Annahmefrist des Agri Europe Angebots (§ 19 Abs 1 ÜbG), also bis spätestens 19. Juli 2024, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), widerrufen. Für weitere Informationen wird den Aktionären von Addiko empfohlen, die Angebotsunterlage und die Pressemitteilung der Übernahmekommission vom 10. Juni 2024, die unter <https://www.takeover.at/> abrufbar ist, sorgfältig lesen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft sind gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage innerhalb von zehn Börsentagen, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist, abzugeben (§ 14 Abs 3 ÜbG). Mit Veröffentlichung der Äußerungen am 21. Juni 2024 haben Vorstand und Aufsichtsrat diese Frist unter Berücksichtigung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 7. Juni 2024 gewahrt. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Addiko, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Addiko voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Addiko hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt, der eine Beurteilung des Angebots und der Äußerung des Vorstands abgegeben hat, die gesondert veröffentlicht wird.

Die Äußerung des Aufsichtsrats, die Äußerung des Vorstands und die Beurteilung durch den Sachverständigen werden unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft (www.addiko.com/de) und auf der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

2. ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATES

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine ausführliche Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, in der er die Argumente für und gegen die Annahme des Angebots ausführlich dargelegt und bewertet hat und nach eingehender Prüfung aller relevanten Aspekte entschieden hat, den Aktionären von Addiko weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen.

Die Angebotsunterlage, die Äußerung des Vorstands und der Bericht von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ÜbG wurden in der Sitzung des Aufsichtsrats am 18. Juni 2024 eingehend geprüft und ausführlich diskutiert und die Äußerung des Vorstands und der Bericht von PwC Wirtschaftsprüfung GmbH wurden am 19. Juni 2024 durch sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats zur Kenntnis genommen.

Nach eingehender Prüfung und Bewertung schließt sich der Aufsichtsrat der Äußerung des Vorstandes an und unterstützt diese vollinhaltlich. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, den Addiko Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen und verweist auf die Erwägungen für die Annahme des Angebots in Abschnitt 6.2 der Äußerung des Vorstands und gegen die Annahme des Angebots in Abschnitt 6.3 der Äußerung des Vorstands.

Addiko Aktien werden derzeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats wie folgt gehalten:

Mitglied des Aufsichtsrates	Anzahl der Addiko Aktien
Dr. Kurt Pribil	4.300
Mag Johannes Proksch	195.000
Thomas Wieser	112
Frank Schwab	1.750

Zum Zeitpunkt dieser Äußerung haben die Mitglieder des Aufsichtsrats noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sie beabsichtigen, das Angebot für ihre Addiko Aktien anzunehmen oder nicht.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats wurden von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

Jeder Addiko Aktionär muss alle relevanten Umstände, seine individuelle Situation und seine persönliche Einschätzung der zukünftigen makroökonomischen Aussichten, der Zielgesellschaft sowie des Wertes und des Kurses der Addiko Aktien berücksichtigen. Auf der Grundlage dieser Faktoren sollten die Aktionäre von Addiko individuell entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

[Der Rest dieser Seite bleibt absichtlich frei. Die Unterschriftsseite folgt.]

Wien, am 20. Juni 2024

Für den Aufsichtsrat der Addiko Bank AG

A handwritten signature in green ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Dr. Kurt Pribil
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Äußerung des Angestelltenbetriebsrats

der

ADDIKO BANK AG

zum

freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) der

Nova Ljubljanska banka d.d. Ljubljana

Trg Republike 2

1000 Ljubljana, Slowenien

Addiko Bank AG

Canetti Tower, Canettistraße 5/OG 12

1100 Wien

Österreich

Äußerung des Angestelltenbetriebsrats der Addiko Bank AG gemäß § 11 Abs 3 iVm § 14 Abs 3 ÜbG

Der Angestelltenbetriebsrat der ADDIKO Bank AG ("Betriebsrat") wurde gemäß § 11 Abs 3 Übernahmegesetz ("ÜbG") am 15.05. 2024 vom Vorstand der ADDIKO Bank AG ("Addiko Bank") über die Absicht der Nova Ljubljanska banka d.d. Ljubljana ("NLB") bzw. "Bieterin", ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerrlangung gemäß § 25a ÜbG an alle Aktionäre der Addiko Bank abzugeben, informiert. Die Angebotsunterlage wurde von der NLB am 07.06.2024 veröffentlicht und dem Betriebsrat zur Kenntnis gebracht.

Dem Betriebsrat wurden die Stellungnahmen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Addiko Bank sowie der Bericht des Sachverständigen der Zielgesellschaft über die Beurteilung des Angebots und der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats übermittelt.

Der Betriebsrat nimmt zu diesem Übernahmeangebot wie folgt Stellung:

Der Vorstand hat in seiner Stellungnahme bereits ausführlich die wirtschaftlichen Parameter und die aus der angedachten Übernahme der Addiko Bank durch die NLB erwarteten strategischen Vorteile für beide Unternehmen behandelt.

Aus diesem Grund legt der Betriebsrat den Schwerpunkt seiner Stellungnahme auf die aus der geplanten Übernahme resultierenden sozialen Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die für die Belegschaft der Addiko Bank und die einzelnen österreichischen Standorte (Klagenfurt und Wien) zu erwartenden Auswirkungen gemäß der Punkte 6.2 und 6.3 der Angebotsunterlage.

Soziale Aspekte- Auswirkungen auf Standort und Beschäftigungssituation

Standort Österreich (Klagenfurt und Wien):

Nach den Angaben in der am 07.06.2024 veröffentlichten Angebotsunterlage der NLB soll im Falle des Erfolgs der Übernahme die Addiko Bank aufgrund ihrer guten Positionierung am österreichischen und im südosteuropäischen Bankensektor mittelfristig als eigenständige Gesellschaft unter Fortführung der bisherigen Geschäftstätigkeit und auch Beibehaltung des Firmensitzes in Österreich bestehen bleiben.

Die NLB beabsichtigt, die relativen Stärken der beiden Plattformen - Addiko Bank einerseits, NLB andererseits - zu nutzen, um die Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie voranzutreiben. Die sich nicht überschneidende Kundenbasis der Addiko Bank, die Expertise in ausgewählten Kreditsegmenten und das Digital Banking sollen mit den relativen Stärken der NLB bei der Finanzierung und der Breite des Produktangebots als Universalbank gekoppelt werden. Dies wird es NLB ermöglichen, ihre gesamte Kundenbasis zu erweitern. Obwohl bestimmte Synergieeffekte der Übernahme mittelfristig erwartet werden (zB. durch Schließung von nahe aneinander gelegenen Filialen, Finanzierung u.a.), werden auch vollständige Unternehmenszusammenführungen in sich überschneidenden Märkten geprüft. Hinsichtlich Addiko's Tochtergesellschaft in Kroatien sieht die NLB Möglichkeiten, dieses Franchise zu einer Universalbank auszubauen, um die Bedürfnisse einer breiteren Kundenbasis zu bedienen und von der Zugehörigkeit zur NLB-Gruppe zu profitieren.

Auswirkungen:

Die NLB verweist in Punkt 6.3 der Angebotsunterlage auf die große Bedeutung der Mitarbeiter und des Management Teams der Addiko Bank. Der Betriebsrat schließt sich dieser Ansicht der NLB an. Gleichzeitig verweist der Betriebsrat allerdings auf die offenen Fragen zur künftigen Einflussnahme der NLB auf die Geschäftspolitik sowie Mitarbeiterstruktur. Die Beschäftigungssituation der Addiko Bank Belegschaft wird entscheidend von dieser künftigen

Geschäftspolitik abhängen. In diesem Zusammenhang wünscht sich der Betriebsrat, zeitnah in Gespräche mit den Entscheidungsträgern der NLB hinsichtlich der neuen Struktur der Belegschaft sowie eventuellen strukturellen Änderungen der Addiko Bank AG eingebunden zu werden.

Zusammenfassung

Wir möchten unseren Aktionärinnen und Aktionären keine Empfehlung für oder gegen die Annahme des von der NLB unterbreiteten öffentlichen Übernahmeangebots geben. Allerdings appellieren wir an das Aktionariat, neben den wirtschaftlichen Erwägungen auch die aus der Übernahme resultierenden sozialen Aspekte unter Wahrnehmung einer sozialen Verantwortung in ihrer Entscheidungsfindung - für sämtliche MitarbeiterInnen der Addiko Gruppe - zu berücksichtigen.

Im Übernahmeangebot der NLB wird angekündigt, dass in der zukünftigen Bankengruppe einschließlich der Addiko Bank bestimmte Synergieeffekte mittelfristig erwartet werden. Daraus schließt der Betriebsrat, dass das Ziel einer Verbesserung durch „bestimmte Synergien“ wesentlich mit Plänen zum Eingriff in Arbeitnehmerbelange bzw. in die Personalstruktur einhergeht. Insofern betrachtet der Betriebsrat diese getätigten Aussagen mit einer gesunden Skepsis und bleibt angesichts dessen trotzdem in Sorge, dass die Belegschaft durch die Übernahme mit empfindlichen Veränderungen konfrontiert sein wird, die voraussichtlich auf wenig Akzeptanz seitens der Belegschaft stoßen werden. Damit sind das Risiko eines kurzfristigen Abflusses von wesentlichem Know-How und somit signifikante Geschäftsrisiken verbunden. Als Betriebsrat ist es unsere vorrangige Aufgabe, die Arbeitnehmerbelange im Auge zu behalten und sicherzustellen, dass bei derartigen Prozessen ein höchstes Maß an Compliance mit den in Österreich geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen gewahrt wird.

Im Falle der erfolgreichen Übernahme der Addiko Bank durch die NLB erwartet sich der Betriebsrat der Gesellschaft für die Belegschaft daher weiterhin einen loyalen und ehrlichen Umgang miteinander. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund der Übernahme mit einem eventuellen Verlust ihres Arbeitsplatzes konfrontiert werden, fordern wir, zur Milderung sozial nachteiliger Auswirkungen, möglichst zeitnah im Rahmen von fairen Sozialplanverhandlungen, einen adäquaten Sozialplan ins Leben zu rufen.

Wien, am 20.06.2024

Der Angestelltenbetriebsrat der Addiko Bank AG



**Horst Floriantschitz
Vorsitzender**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.